



# Schulden und Finanz- vermögen, Personal

**Schuldenstatistik**

**Stichtag: 31.12.2023**



**SACHSEN-ANHALT**  
Statistisches Landesamt

**#moderndenken**



# Statistischer Bericht

---



Schulden und Finanzvermögen,  
Personal

Schuldenstatistik

Stichtag: 31.12.2023

Land Sachsen-Anhalt

---



## **Inhalt**

Vorbemerkungen	4
Abkürzungsverzeichnis	7
Zeichenerklärung	7

## **Tabellen**

1.	Schulden des öffentlichen Bereichs in Sachsen-Anhalt	8
1.1	Schulden nach Körperschaftsgruppen	8
1.1.1	Schuldenstand am 31. Dezember 2023	8
1.1.2	Schuldenstand am 31. Dezember 2022	8
1.2	Vergleich 31. Dezember 2023 zum Vorjahr	9
1.2.1	Absolute Veränderung	9
1.2.2	Relative Veränderung	9
2.	Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts in Sachsen-Anhalt nach Arten	10
2.1	Schulden insgesamt am 31. Dezember 2023	10
2.2	Vergleich 31. Dezember 2023 zum Vorjahr	12
2.2.1	Schulden insgesamt	12
2.2.2	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich	14
2.2.3	Schulden beim öffentlichen Bereich	16
3.	Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts in Sachsen-Anhalt nach Ebenen	18
3.1	Schulden am 31. Dezember 2023 nach Ebenen	18
3.2	Kommunale Kernhaushalte nach Körperschaftsgruppen	22
3.3	Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen nach Rechtsformen	24
3.3.1	Sektor Staat	24
3.3.2	Sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	26
3.3.3	Insgesamt	26
4.	Schulden der kommunalen Kernhaushalte des Landes Sachsen-Anhalt	27
4.1	Schulden der kommunalen Kernhaushalte am 31. Dezember in den Jahren 2010 - 2023	27
4.2	Vergleich der Schulden am 31. Dezember 2023 zum Vorjahr nach kommunalen Gruppen	28
4.2.1	Schulden der Landkreise	28
4.2.2	Schulden der kreisfreien Städte	29
4.2.3	Schulden der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden	30
4.3	Einzelangaben Kommunen	31

## **Abbildungen**

Abb. A	Schulden der kommunalen Kernhaushalte am 31. Dezember in den Jahren 2010 - 2023	27
Abb. B	Pro-Kopf Verschuldung der kreisfreien Städte, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden einschließlich angehöriger Gemeinden am 31. Dezember 2023	34
Abb. C	Prozentuale Veränderung der Pro-Kopf Verschuldung der kreisfreien Städte, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden einschließlich angehöriger Gemeinden im Vergleich 31. Dezember 2023 zum Vorjahr	35

## **Anhang**

A 1	Qualitätsbericht "Jährliche Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts"	
-----	--	--

## Vorbemerkungen

Der vorliegende Bericht des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt basiert auf der jährlich durchzuführenden Statistik über die Schulden der kommunalen Haushalte, der Sozialversicherungen und der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Die Schuldenstatistik spiegelt den Schuldenstand des gesamten öffentlichen Bereichs wider. Dieser beinhaltet die Schulden der Kernhaushalte des Landes, der Gemeinden/Gemeindeverbände und der gesetzlichen Sozialversicherung sowie von deren Extrahaushalten und den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Sie liefert damit notwendige Informationen zur Beantwortung von Fragen nach der Beanspruchung des Kapitalmarktes durch die öffentlichen Haushalte, der Art der Verschuldung und dem finanziellen Spielraum in den kommenden Jahren.

Entsprechend den Forderungen der Europäischen Union wurden 2010 Änderungen am Erhebungsprogramm, der Bereichsabgrenzung und dem Berichtskreis vorgenommen. Damit sind die Schulden der öffentlichen Haushalte, trotz zunehmender Ausgliederungen aus den Kernhaushalten und zunehmender Übertragung von Aufgaben auf Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, untereinander vergleichbar.

Bei den aufgenommenen Krediten wird zwischen "Krediten beim nicht-öffentlichen Bereich" und "Krediten beim öffentlichen Bereich" unterschieden. Der Begriff Kreditmarktschulden wird ab 2010 nicht mehr verwendet und ist mit dem neuen Begriff "Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich" nur beschränkt vergleichbar. Die "Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich" umfassen neben allen Wertpapierschulden die Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich sowie die Kassenkredite beim nicht-öffentlichen Bereich. Zudem wird bei den Schuldarten zwischen EUR und Fremdwährung unterschieden.

Für die Kernhaushalte und die Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Staatssektors erfolgt eine detaillierte Erhebung der Schuldenarten, während die sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit einem verkürzten Erhebungsbogen befragt werden.

Die Angaben zu den Schuldenständen beziehen sich auf den Stichtag 31.12. des Berichtsjahres. Für die Berechnung der Ergebnisse in EUR je Einwohnerin und Einwohner werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen auf Grundlage des Zensus 2022 zum 30.06. des Berichtsjahres verwendet. Die Zuordnung der Gemeinden zu den Gemeindegrößenklassen richtet sich ebenfalls nach dieser Einwohnerzahl und dem Gebietsstand am 31.12. des gleichen Jahres.

## Rechtsgrundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Statistik über die öffentlichen Schulden ist das Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG) vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 377) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr.152).

## Begriffserläuterungen

Ab dem Berichtsjahr 2010 sind die Ergebnisse der jährlichen Schuldenstatistik des Öffentlichen Gesamthaushalts nach dem sogenannten Schalenkonzept abgegrenzt. Der öffentliche Bereich setzt sich aus den Kernhaushalten, den Extrahaushalten und den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zusammen.

### Kernhaushalte

Als Kernhaushalte werden die Haushalte der Ebenen

- Länder
- Gemeinden/Gemeindeverbände und
- Sozialversicherung

bezeichnet. Gemeindeverbände sind die Landkreise und die Verbandsgemeinden.

### Extrahaushalte

Der Begriff "Haushalt" wird hier institutionell im Sinne von Einheit verwendet. Die Extrahaushalte umfassen alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) zum Sektor Staat zählen.

Dafür müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Es muss sich um eine institutionelle Einheit handeln.
- Diese institutionelle Einheit muss vom Staat kontrolliert werden (öffentliche Kontrolle).
- Diese institutionelle und öffentlich kontrollierte Einheit muss überwiegend vom Staat finanziert werden (öffentliche Finanzierung).

Eine Ausnahme gilt für Hilfsbetriebe des Staates. Diese Einheiten erwirtschaften Umsätze größtenteils mit dem Staat (Faustregel: mehr als 80 %) und werden dem Sektor Staat zugeordnet, auch wenn ihr Eigenfinanzierungsgrad über 50 % liegt.

### Sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, an denen die Kernhaushalte der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die gesetzliche Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Öffentliche Unternehmen werden dann den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (und nicht den Extrahaushalten und damit nicht dem Öffentlichen Gesamthaushalt) zugerechnet, wenn sie Marktproduzenten sind. Marktproduzent ist ein öffentliches Unternehmen in der Regel dann, wenn der Eigenfinanzierungsgrad dieser Unternehmen größer als 50 % ist. Sie werden allerdings den Extrahaushalten dennoch zugeordnet, wenn der überwiegende Anteil des Umsatzes (mehr als 80 %) auf der Geschäftstätigkeit mit den Kernhaushalten und/oder Extrahaushalten basiert. Zu den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zählen zum Beispiel Ver- und Entsorgungsunternehmen, Krankenhäuser sowie Zweckverbände, die nicht zum Sektor Staat gehören (Marktproduzenten).

Ausgehend von den durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erhobenen Angaben des nationalen Schuldenstandes auf Grundlage des Finanz- und Personalstatistikgesetzes leitet sich die europäisch vergleichbare Meldung für den Maastricht-Schuldenstand an Eurostat ab. Die Abgrenzung der abgefragten Merkmale lässt sich aus den Erläuterungen zu den Fragebögen entnehmen. Diese sind nur in der PDF-Ausgabe des Berichtes im Internet verfügbar.

### **Allgemeine Grundsätze der Erhebung**

Nachgewiesen werden alle Schulden, für welche die Berichtsstelle Schuldner ist, auch wenn sie nicht den Schuldendienst trägt. Dazu gehören auch die Schulden ihrer rechtlich unselbstständigen Stiftungen und Sondervermögen, deren Ausgaben und Einnahmen vollständig im Haushalt des öffentlichen Trägers enthalten sind. Die Schulden der rechtlich unselbstständigen kommunalen Sondervermögen mit eigener, vom Trägerhaushalt getrennter Rechnungsführung gelten dagegen nicht als Schulden der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes. Diese werden gesondert erfasst und nachgewiesen.

Nicht in der Schuldenstatistik erhoben werden:

- Eigenbestände von Wertpapieren;
- Innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren);
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtungen zur Rückzahlung entstanden sind.

Der Aufgliederung der aufgenommenen Schulden nach Schuldarten wird soweit möglich das Gläubigerprinzip zugrunde gelegt. Maßgebend für die Zuordnung ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger bzw. bei Abtretung der neue Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften oder der Sozialversicherung finanziert und von den Kreditinstituten nur ausgezahlt, werden diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften oder der Sozialversicherung zugeordnet. Wird von den öffentlichen Haushalten nur die Zinsdifferenz zum Marktzins finanziert, erfolgt der Nachweis bei der auszahlenden Stelle. Bei allen Schulden für die Wertpapiere ausgegeben worden sind (Anleihen usw.), entfällt eine Aufteilung nach Gläubigern. Bei den Schulden beim öffentlichen Bereich werden sämtliche von den Berichtsstellen untereinander aufgenommenen Schulden nachgewiesen, auch wenn sie über ein Kreditinstitut ausgezahlt wurden. Diese umfassen auch Schulden zwischen den Körperschaften und den Extrahaushalten der Körperschaften. Da aufgrund fehlender Erfassungsmöglichkeiten in der Schuldenstatistik Netto-Schuldner- bzw. Gläubigerpositionen nicht errechnet werden können, erfolgt eine unbereinigte Zusammenfassung der Verschuldungsdaten aller Berichtsstellen. Dies hat zur Folge, dass zum Beispiel Schulden der Gemeinden bei ihrem Land bzw. Schulden der Extrahaushalte bei ihrem Kernhaushalt in nicht-konsolidierter Form nachgewiesen werden.

### **Allgemeine Informationen**

Die dargestellten Schulden entsprechen sachlich und systematisch jeweils dem Stand des aktuellen Berichtsjahrs. Ab dem Berichtsjahr 2010 sind die erhobenen Daten der einzelnen Berichtsjahre insgesamt relativ gut vergleichbar. Trotz fast jährlichem Anpassungsbedarf, z. B. aufgrund von europäischen Vorgaben, erfolgt die Erhebung seit dem Berichtsjahr 2010 nach gleichem Konzept und nahezu mit identischem Merkmalskatalog. Die Ergebnisse früherer Jahre bzw. langer Reihen sind zum Teil nur noch eingeschränkt vergleichbar.

Ab dem Berichtsjahr 2010:

- werden die Schulden der Kern- und Extrahaushalte der Sozialversicherung und alle Extrahaushalte mit Ausnahme der Einrichtungen für Forschung und Entwicklung (diese erst ab dem Berichtsjahr 2013) einbezogen. Ab dem Berichtsjahr 2015 umfasst der Berichtskreis der jährlichen Schuldenstatistik in Übereinstimmung mit dem ESVG 2010 alle öffentlich bestimmten Holdinggesellschaften.
- werden die Schulden aller Zweckverbände, die nach dem geltenden ESVG zum Sektor Staat gehören, bei den Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts dargestellt. In den Vorjahren wurden die kaufmännisch buchenden Zweckverbände des Staatssektors bei den Schulden der Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, also bei den Schulden des öffentlichen Bereichs, nachgewiesen.
- gelten neue begriffliche Abgrenzungen, so werden z. B. die Kreditmarktschulden durch die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich ersetzt, in denen auch die Kassenkredite beim nicht-öffentlichen Bereich enthalten sind. Zudem liegt eine geänderte Bereichsabgrenzung zugrunde. Hiermit wird eine klare Trennung der Schulden beim nicht-öffentlichen von den Schulden beim öffentlichen Bereich gewährleistet. Zusätzlich wird bei den Schuldarten zwischen EUR bzw. Fremdwährung unterschieden. Diese Änderungen im Erhebungsprogramm sind auf EU-Anforderungen zurückzuführen. Des Weiteren wurden auch die Laufzeiten gemäß der aktuellen Fristengliederung der Deutschen Bundesbank angepasst und die Gläubigerstruktur erweitert.

Ab dem Berichtsjahr 2019:

- wurden zusätzliche Merkmale des Cash-Pools aufgenommen, um die Thematik besser darzustellen.
- wird detaillierter unterschieden. Es wird nach den Mitteln unterschieden, die dem Cash-Pool-Führer von den Cash-Pool-Einheiten zugeführt werden und dem Liquiditätsbedarf der von Cash-Pool-Einheiten geltend gemacht wird. Übersteigt der Liquiditätsbedarf der Cash-Pool-Einheiten die Geldmittel des Cash-



Pools, so kann es vorgesehen sein, dass der Cash-Pool-Führer einen Kassenkredit aufnimmt. Dieser wird als darunter-Position bei den Kassenkrediten ausgewiesen. Bis 2018 wurden alle Beträge von zugehörigen Cash-Pool-Einheiten bei den Kassenkrediten des Cash-Pool-Führers dargestellt. Dies geschah unabhängig davon, ob die zugeführten Mittel vom Cash-Pool-Führer oder einer zugehörigen Cash-Pool-Einheit in Anspruch genommen wurden.

### Qualitätsbericht

Über die Qualität der Schuldenstatistik, die Methodik und Definitionen informiert der Qualitätsbericht "Jährliche Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts" des Statistischen Bundesamtes. Dieser ist als Anlage beigefügt.

### Erhebungsbögen

Die Erhebungsbögen zur vorliegenden Statistik sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten. Diese beinhalten die Erläuterungen zu den schuldenstatistischen Begriffen.

### Abkürzungsverzeichnis

AG	=	Aktiengesellschaft
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
bzw.	=	beziehungsweise
dar.	=	darunter
dav.	=	davon
dgl.	=	dergleichen
ESVG	=	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung
EU	=	Europäische Union
EUR	=	Euro
EW	=	Einwohnerin und Einwohner
GmbH	=	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	=	Gemeindeverbände
lfd.	=	laufende
Nr.	=	Nummer
ÖPP	=	Öffentlich-Private Partnerschaften
S.	=	Seite
usw.	=	und so weiter
VBG	=	Verbandsgemeinden
z. B.	=	zum Beispiel

### Zeichenerklärung

0	=	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
x	=	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll (keine Aussage möglich)
-	=	genau Null oder auf Null geändert

### Berechnungshinweis

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

## 1. Schulden des öffentlichen Bereichs in Sachsen-Anhalt

## 1.1 Schulden nach Körperschaftsgruppen

## 1.1.1 Schuldenstand am 31. Dezember 2023

Körperschaftsgruppen	Schulden			Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
	beim nicht-öffentlichen Bereich	beim öffentlichen Bereich <sup>1</sup>	insgesamt <sup>1</sup>	
	1 000 EUR			
Land	22 091 749	704 940	22 796 689	160 681
dav. Kernhaushalt	21 960 660	648 180	22 608 839	67
Extrahaushalte	953	200	1 153	70 565
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	130 136	56 561	186 697	90 049
Gemeinden/Gemeindeverbände	8 604 951	714 898	9 319 849	931 621
dav. Kernhaushalte	2 894 755	160 320	3 055 075	137 442
Extrahaushalte	304 784	91 039	395 823	56 119
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	5 405 412	463 539	5 868 951	738 060
Sozialversicherungen unter Landesaufsicht	-	5 443	5 443	818 261
dav. Kernhaushalte	-	-	-	817 506
Extrahaushalte	-	1 528	1 528	523
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	-	3 915	3 915	232
<b>Insgesamt</b>	<b>30 696 700</b>	<b>1 425 281</b>	<b>32 121 981</b>	<b>1 910 562</b>
dav. Kernhaushalte	24 855 415	808 500	25 663 915	955 015
Extrahaushalte	305 737	92 767	398 504	127 207
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	5 535 548	524 015	6 059 563	828 340

<sup>1</sup> unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

## 1.1.2 Schuldenstand am 31. Dezember 2022

Körperschaftsgruppen	Schulden			Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
	beim nicht-öffentlichen Bereich	beim öffentlichen Bereich <sup>1</sup>	insgesamt <sup>1</sup>	
	1 000 EUR			
Land	23 021 691	624 213	23 645 905	143 273
dav. Kernhaushalt	22 917 597	564 864	23 482 461	679
Extrahaushalte	1 014	200	1 214	71 175
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	103 081	59 149	162 230	71 419
Gemeinden/Gemeindeverbände	8 541 432	560 978	9 102 410	734 333
dav. Kernhaushalte	2 758 517	166 075	2 924 592	126 226
Extrahaushalte	126 101	6 482	132 583	25 110
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	5 656 814	388 421	6 045 235	582 998
Sozialversicherungen unter Landesaufsicht	-	6 783	6 783	789 960
dav. Kernhaushalte	-	-	-	788 823
Extrahaushalte	-	1 856	1 856	863
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	-	4 927	4 927	274
<b>Insgesamt</b>	<b>31 563 123</b>	<b>1 191 974</b>	<b>32 755 097</b>	<b>1 667 567</b>
dav. Kernhaushalte	25 676 113	730 940	26 407 053	915 728
Extrahaushalte	127 114	8 538	135 653	97 147
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	5 759 895	452 496	6 212 392	654 691

<sup>1</sup> unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

## 1.2 Vergleich 31. Dezember 2023 zum Vorjahr

## 1.2.1 Absolute Veränderung

Körperschaftsgruppen	Schulden			Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
	beim nicht-öffentlichen Bereich	beim öffentlichen Bereich <sup>1</sup>	insgesamt <sup>1</sup>	
	1 000 EUR			
Land	-929 942	80 727	-849 215	17 407
dav. Kernhaushalt	-956 937	83 315	-873 621	-613
Extrahaushalte	-60	-	-60	-610
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	27 055	-2 589	24 466	18 630
Gemeinden/Gemeindeverbände	63 519	153 920	217 439	197 288
dav. Kernhaushalte	136 239	-5 755	130 483	11 216
Extrahaushalte	178 683	84 557	263 240	31 009
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	-251 403	75 118	-176 284	155 062
Sozialversicherungen unter Landesaufsicht	-	-1 340	-1 340	28 301
dav. Kernhaushalte	-	-	-	28 683
Extrahaushalte	-	-328	-328	-340
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	-	-1 011	-1 011	-42
<b>Insgesamt</b>	<b>-866 423</b>	<b>233 307</b>	<b>-633 116</b>	<b>242 996</b>
dav. Kernhaushalte	-820 698	77 560	-743 138	39 286
Extrahaushalte	178 623	84 228	262 851	30 060
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	-224 348	71 518	-152 829	173 649

<sup>1</sup> unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

## 1.2.2 Relative Veränderung

Körperschaftsgruppen	Schulden			Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
	beim nicht-öffentlichen Bereich	beim öffentlichen Bereich <sup>1</sup>	insgesamt <sup>1</sup>	
	%			
Land	-4,0	12,9	-3,6	12,1
dav. Kernhaushalt	-4,2	14,7	-3,7	-90,2
Extrahaushalte	-6,0	-	-5,0	-0,9
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	26,2	-4,4	15,1	26,1
Gemeinden/Gemeindeverbände	0,7	27,4	2,4	26,9
dav. Kernhaushalte	4,9	-3,5	4,5	8,9
Extrahaushalte	141,7	x	198,5	123,5
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	-4,4	19,3	-2,9	26,6
Sozialversicherungen unter Landesaufsicht	x	-19,8	-19,8	3,6
dav. Kernhaushalte	x	x	x	3,6
Extrahaushalte	x	-17,7	-17,7	-39,4
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	x	-20,5	-20,5	-15,5
<b>Insgesamt</b>	<b>-2,7</b>	<b>19,6</b>	<b>-1,9</b>	<b>14,6</b>
dav. Kernhaushalte	-3,2	10,6	-2,8	4,3
Extrahaushalte	140,5	x	193,8	30,9
sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	-3,9	15,8	-2,5	26,5

<sup>1</sup> unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

2. Schulden des öffentlichen Gesamt-  
2.1 Schulden insgesamt

Ebenen  Größenklassen von ... bis unter ... Einwohnerinnen/Einwohner	Lfd. Nr.	Schulden beim öffentlichen Bereich <sup>1</sup>		
		zusammen	Kassenkredite	Kredite
		1 000 EUR		
Land	1	648 380	418 927	229 452
dav. Kernhaushalt	2	648 180	418 927	229 252
Extrahaushalte	3	200	-	200
Gemeinden/Gemeindeverbände	4	251 359	186 060	65 299
dav. Kernhaushalte	5	160 320	158 151	2 169
dav. kreisfreie Städte	6	47 748	47 748	-
unter 100 000	7	-	-	-
100 000 - 200 000	8	-	-	-
200 000 und mehr	9	47 748	47 748	-
kreisangehörige Gemeinden	10	105 683	105 368	315
unter 1 000	11	644	644	-
1 000 - 3 000	12	12 627	12 627	-
3 000 - 5 000	13	8 304	8 054	250
5 000 - 10 000	14	65 013	65 013	-
10 000 - 20 000	15	17 850	17 784	65
20 000 - 50 000	16	1 246	1 246	-
50 000 und mehr	17	-	-	-
Verbandsgemeinden	18	-	-	-
unter 5 000	19	-	-	-
5 000 - 10 000	20	-	-	-
10 000 - 20 000	21	-	-	-
20 000 - 50 000	22	-	-	-
50 000 und mehr	23	-	-	-
Landkreise	24	6 889	5 035	1 854
unter 100 000	25	-	-	-
100 000 - 200 000	26	3 939	2 085	1 854
200 000 und mehr	27	2 950	2 950	-
Extrahaushalte	28	91 039	27 909	63 130
dar. Zweckverbände	29	-	-	-
Sozialversicherungen unter Landesaufsicht	30	1 528	-	1 528
dav. Kernhaushalt	31	-	-	-
Extrahaushalte	32	1 528	-	1 528
<b>Insgesamt</b>	33	<b>901 267</b>	<b>604 988</b>	<b>296 279</b>
dav. Kernhaushalte	34	808 500	577 079	231 421
Extrahaushalte	35	92 767	27 909	64 858

<sup>1</sup> unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

haushalts in Sachsen-Anhalt nach Arten  
am 31. Dezember 2023

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich				Insgesamt <sup>1</sup>	Lfd. Nr.
zusammen	Kassenkredite	Wertpapier- schulden	Kredite		
1 000 EUR					
21 961 613	-	13 331 972	8 629 641	22 609 993	1
21 960 660	-	13 331 972	8 628 687	22 608 839	2
953	-	-	953	1 153	3
3 199 539	1 156 238	-	2 043 301	3 450 898	4
2 894 755	1 152 742	-	1 742 013	3 055 075	5
1 013 430	393 122	-	620 308	1 061 178	6
7 970	6 787	-	1 183	7 970	7
-	-	-	-	-	8
1 005 459	386 335	-	619 125	1 053 208	9
1 066 108	384 946	-	681 162	1 171 791	10
6 255	4 457	-	1 798	6 900	11
59 222	33 887	-	25 335	71 849	12
25 882	11 619	-	14 263	34 186	13
293 083	140 147	-	152 936	358 095	14
255 198	85 939	-	169 259	273 048	15
426 468	108 897	-	317 571	427 714	16
-	-	-	-	-	17
112 843	15 400	-	97 444	112 843	18
-	-	-	-	-	19
46 815	15 200	-	31 615	46 815	20
66 029	200	-	65 829	66 029	21
-	-	-	-	-	22
-	-	-	-	-	23
702 374	359 275	-	343 100	709 263	24
53 172	-	-	53 172	53 172	25
535 546	286 371	-	249 175	539 485	26
113 656	72 904	-	40 752	116 606	27
304 784	3 496	-	301 288	395 823	28
61 763	917	-	60 846	61 763	29
-	-	-	-	1 528	30
-	-	-	-	-	31
-	-	-	-	1 528	32
<b>25 161 152</b>	<b>1 156 238</b>	<b>13 331 972</b>	<b>10 672 942</b>	<b>26 062 419</b>	33
24 855 415	1 152 742	13 331 972	10 370 701	25 663 915	34
305 737	3 496	-	302 241	398 504	35

<sup>1</sup> unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

Ebenen  Größenklassen von ... bis unter ... Einwohnerinnen/Einwohner	Lfd. Nr.	Schulden insgesamt <sup>1</sup>			
		31.12.2022	31.12.2023	Veränderungen	
		1 000 EUR			um %
Land	1	23 483 674	22 609 993	-873 682	-3,7
dav. Kernhaushalt	2	23 482 461	22 608 839	-873 621	-3,7
Extrahaushalte	3	1 214	1 153	-60	-5,0
Gemeinden/Gemeindeverbände	4	3 057 175	3 450 898	393 723	12,9
dav. Kernhaushalte	5	2 924 592	3 055 075	130 483	4,5
dav. kreisfreie Städte	6	1 017 398	1 061 178	43 780	4,3
unter 100 000	7	2 017	7 970	5 954	x
100 000 - 200 000	8	-	-	-	x
200 000 und mehr	9	1 015 381	1 053 208	37 826	3,7
kreisangehörige Gemeinden	10	1 190 072	1 171 791	-18 281	-1,5
unter 1 000	11	7 855	6 900	-955	-12,2
1 000 - 3 000	12	70 987	71 849	862	1,2
3 000 - 5 000	13	34 432	34 186	-246	-0,7
5 000 - 10 000	14	360 691	358 095	-2 596	-0,7
10 000 - 20 000	15	261 786	273 048	11 262	4,3
20 000 - 50 000	16	454 322	427 714	-26 608	-5,9
50 000 und mehr	17	-	-	-	-
Verbandsgemeinden	18	91 173	112 843	21 670	23,8
unter 5 000	19	-	-	-	-
5 000 - 10 000	20	36 996	46 815	9 819	26,5
10 000 - 20 000	21	54 178	66 029	11 851	21,9
20 000 - 50 000	22	-	-	-	-
50 000 und mehr	23	-	-	-	-
Landkreise	24	625 949	709 263	83 314	13,3
unter 100 000	25	50 597	53 172	2 575	5,1
100 000 - 200 000	26	468 641	539 485	70 844	15,1
200 000 und mehr	27	106 711	116 606	9 895	9,3
Extrahaushalte	28	132 583	395 823	263 240	x
dar. Zweckverbände	29	62 672	61 763	-909	-1,5
Sozialversicherungen unter Landesaufsicht	30	1 856	1 528	-328	-17,7
dav. Kernhaushalt	31	-	-	-	-
Extrahaushalte	32	1 856	1 528	-328	-17,7
<b>Insgesamt</b>	33	<b>26 542 706</b>	<b>26 062 419</b>	<b>-480 287</b>	<b>-1,8</b>
dav. Kernhaushalte	34	26 407 053	25 663 915	-743 138	-2,8
Extrahaushalte	35	135 653	398 504	262 851	x

<sup>1</sup>unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

2023 zum Vorjahr  
insgesamt

Noch Schulden insgesamt <sup>1</sup>						Lfd. Nr.
31.12.2022	31.12.2023	Veränderungen				
EUR je EW			um %			
10 929	10 541	-389	-3,6		1	
10 929	10 540	-389	-3,6		2	
1	1	-0	-4,8		3	
1 423	1 609	186	13,1		4	
1 361	1 424	63	4,6		5	
1 870	1 951	81	4,3		6	
27	105	78	x		7	
-	-	-	-		8	
2 169	2 251	82	3,8		9	
742	732	-10	-1,3		10	
355	276	-80	-22,4		11	
556	568	12	2,1		12	
794	854	59	7,5		13	
904	881	-23	-2,6		14	
662	710	48	7,3		15	
736	692	-45	-6,1		16	
-	-	-	-		17	
472	589	117	24,8		18	
-	-	-	-		19	
474	606	132	27,9		20	
471	578	107	22,7		21	
-	-	-	-		22	
-	-	-	-		23	
390	443	53	13,6		24	
243	256	13	5,3		25	
382	441	59	15,4		26	
628	686	58	9,3		27	
62	185	123	x		28	
29	29	-0	-1,3		29	
1	1	-0	-17,5		30	
-	-	-	-		31	
1	1	-0	-17,5		32	
<b>12 353</b>	<b>12 150</b>	<b>-203</b>	<b>-1,6</b>		33	
12 290	11 964	-326	-2,6		34	
63	186	123	x		35	

<sup>1</sup>unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

Ebenen  Größenklassen von ... bis unter ... Einwohnerinnen/Einwohner	Lfd. Nr.	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich					
		insgesamt				Kassenkredite	
		31.12.2022	31.12.2023	Veränderungen		31.12.2022	31.12.2023
		1 000 EUR			um %	1 000 EUR	
Land	1	22 918 610	21 961 613	-956 997	-4,2	-	-
dav. Kernhaushalt	2	22 917 597	21 960 660	-956 937	-4,2	-	-
Extrahaushalte	3	1 014	953	-60	-6,0	-	-
Gemeinden/Gemeindeverbände	4	2 884 617	3 199 539	314 922	10,9	1 175 504	1 156 238
dav. Kernhaushalte	5	2 758 517	2 894 755	136 239	4,9	1 172 505	1 152 742
dav. kreisfreie Städte	6	972 143	1 013 430	41 287	4,2	482 965	393 122
unter 100 000	7	2 017	7 970	5 954	x	-	6 787
100 000 - 200 000	8	-	-	-	x	-	-
200 000 und mehr	9	970 126	1 005 459	35 333	3,6	482 965	386 335
kreisangehörige Gemeinden	10	1 081 807	1 066 108	-15 699	-1,5	406 188	384 946
unter 1 000	11	7 165	6 255	-909	-12,7	4 843	4 457
1 000 - 3 000	12	58 155	59 222	1 066	1,8	31 014	33 887
3 000 - 5 000	13	26 127	25 882	-246	-0,9	10 918	11 619
5 000 - 10 000	14	295 645	293 083	-2 563	-0,9	146 309	140 147
10 000 - 20 000	15	241 436	255 198	13 763	5,7	74 503	85 939
20 000 - 50 000	16	453 278	426 468	-26 810	-5,9	138 602	108 897
50 000 und mehr	17	-	-	-	x	-	-
Verbandsgemeinden	18	87 657	112 843	25 187	28,7	15 836	15 400
unter 5 000	19	-	-	-	x	-	-
5 000 - 10 000	20	36 579	46 815	10 236	28,0	6 820	15 200
10 000 - 20 000	21	51 078	66 029	14 951	29,3	9 016	200
20 000 - 50 000	22	-	-	-	x	-	-
50 000 und mehr	23	-	-	-	x	-	-
Landkreise	24	616 910	702 374	85 464	13,9	267 516	359 275
unter 100 000	25	50 597	53 172	2 575	5,1	-	-
100 000 - 200 000	26	464 702	535 546	70 844	15,2	211 192	286 371
200 000 und mehr	27	101 611	113 656	12 045	11,9	56 324	72 904
Extrahaushalte	28	126 101	304 784	178 683	141,7	3 000	3 496
dar. Zweckverbände	29	62 672	61 763	-909	-1,5	508	917
Sozialversicherungen unter Landesaufsicht	30	-	-	-	x	-	-
dav. Kernhaushalt	31	-	-	-	x	-	-
Extrahaushalte	32	-	-	-	x	-	-
<b>Insgesamt</b>	33	<b>25 803 228</b>	<b>25 161 152</b>	<b>-642 075</b>	<b>-2,5</b>	<b>1 175 504</b>	<b>1 156 238</b>
dav. Kernhaushalte	34	25 676 113	24 855 415	-820 698	-3,2	1 172 505	1 152 742
Extrahaushalte	35	127 114	305 737	178 623	140,5	3 000	3 496



## öffentlichen Bereich

Noch Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich											Lfd. Nr.
noch Kassenkredite		Wertpapiersschulden				Kredite					
Veränderungen		31.12.2022	31.12.2023	Veränderungen		31.12.2022	31.12.2023	Veränderungen			
1 000 EUR	um %	1 000 EUR		um %		1 000 EUR		um %			
-	x	14 202 182	13 331 972	-870 210	-6,1	8 716 429	8 629 641	-86 788	-1,0	1	
-	x	14 202 182	13 331 972	-870 210	-6,1	8 715 415	8 628 687	-86 727	-1,0	2	
-	x	-	-	-	x	1 014	953	-60	-6,0	3	
-19 267	-1,6	-	-	-	x	1 709 113	2 043 301	334 189	19,6	4	
-19 763	-1,7	-	-	-	x	1 586 012	1 742 013	156 002	9,8	5	
-89 843	-18,6	-	-	-	x	489 178	620 308	131 130	26,8	6	
6 787	x	-	-	-	x	2 017	1 183	-833	-41,3	7	
-	x	-	-	-	x	-	-	-	x	8	
-96 630	-20,0	-	-	-	x	487 161	619 125	131 964	27,1	9	
-21 242	-5,2	-	-	-	x	675 619	681 162	5 543	0,8	10	
-386	-8,0	-	-	-	x	2 321	1 798	-523	-22,5	11	
2 873	9,3	-	-	-	x	27 142	25 335	-1 807	-6,7	12	
701	6,4	-	-	-	x	15 209	14 263	-947	-6,2	13	
-6 162	-4,2	-	-	-	x	149 337	152 936	3 599	2,4	14	
11 436	15,4	-	-	-	x	166 933	169 259	2 326	1,4	15	
-29 705	-21,4	-	-	-	x	314 677	317 571	2 895	0,9	16	
-	x	-	-	-	x	-	-	-	x	17	
-436	-2,8	-	-	-	x	71 821	97 444	25 623	35,7	18	
-	x	-	-	-	x	-	-	-	x	19	
8 379	122,9	-	-	-	x	29 758	31 615	1 857	6,2	20	
-8 816	-97,8	-	-	-	x	42 062	65 829	23 766	56,5	21	
-	x	-	-	-	x	-	-	-	x	22	
-	x	-	-	-	x	-	-	-	x	23	
91 759	34,3	-	-	-	x	349 395	343 100	-6 295	-1,8	24	
-	x	-	-	-	x	50 597	53 172	2 575	5,1	25	
75 179	35,6	-	-	-	x	253 511	249 175	-4 335	-1,7	26	
16 580	29,4	-	-	-	x	45 287	40 752	-4 535	-10,0	27	
496	16,5	-	-	-	x	123 101	301 288	178 187	144,7	28	
409	80,5	-	-	-	x	62 164	60 846	-1 318	-2,1	29	
-	x	-	-	-	x	-	-	-	x	30	
-	x	-	-	-	x	-	-	-	x	31	
-	x	-	-	-	x	-	-	-	x	32	
<b>-19 267</b>	<b>-1,6</b>	<b>14 202 182</b>	<b>13 331 972</b>	<b>-870 210</b>	<b>-6,1</b>	<b>10 425 541</b>	<b>10 672 942</b>	<b>247 401</b>	<b>2,4</b>	33	
-19 763	-1,7	14 202 182	13 331 972	-870 210	-6,1	10 301 427	10 370 701	69 274	0,7	34	
496	16,5	-	-	-	x	124 115	302 241	178 127	143,5	35	

Ebenen  Größenklassen von ... bis unter ... Einwohnerinnen/Einwohner	Lfd. Nr.	Schulden beim öffentlichen Bereich <sup>1</sup>			
		insgesamt			
		31.12.2022	31.12.2023	Veränderungen	
		1 000 EUR			um %
Land	1	565 064	648 380	83 315	14,7
dav. Kernhaushalt	2	564 864	648 180	83 315	14,7
Extrahaushalte	3	200	200	-	-
Gemeinden/Gemeindeverbände	4	172 558	251 359	78 801	45,7
dav. Kernhaushalte	5	166 075	160 320	-5 755	-3,5
dav. kreisfreie Städte	6	45 255	47 748	2 493	5,5
unter 100 000	7	-	-	-	x
100 000 - 200 000	8	-	-	-	x
200 000 und mehr	9	45 255	47 748	2 493	5,5
kreisangehörige Gemeinden	10	108 265	105 683	-2 581	-2,4
unter 1 000	11	690	644	-46	-6,7
1 000 - 3 000	12	12 832	12 627	-205	-1,6
3 000 - 5 000	13	8 304	8 304	-	-
5 000 - 10 000	14	65 045	65 013	-33	-0,1
10 000 - 20 000	15	20 350	17 850	-2 500	-12,3
20 000 - 50 000	16	1 043	1 246	202	19,4
50 000 und mehr	17	-	-	-	x
Verbandsgemeinden	18	3 517	-	-3 517	x
unter 5 000	19	-	-	-	x
5 000 - 10 000	20	417	-	-417	x
10 000 - 20 000	21	3 100	-	-3 100	x
20 000 - 50 000	22	-	-	-	x
50 000 und mehr	23	-	-	-	x
Landkreise	24	9 039	6 889	-2 150	-23,8
unter 100 000	25	-	-	-	x
100 000 - 200 000	26	3 939	3 939	-	-
200 000 und mehr	27	5 100	2 950	-2 150	-42,2
Extrahaushalte	28	6 482	91 039	84 557	x
dar. Zweckverbände	29	-	-	-	x
Sozialversicherungen unter Landesaufsicht	30	1 856	1 528	-328	-17,7
dav. Kernhaushalt	31	-	-	-	x
Extrahaushalte	32	1 856	1 528	-328	-17,7
<b>Insgesamt</b>	<b>33</b>	<b>739 478</b>	<b>901 267</b>	<b>161 789</b>	<b>21,9</b>
dav. Kernhaushalte	34	730 940	808 500	77 560	10,6
Extrahaushalte	35	8 538	92 767	84 228	x

<sup>1</sup>unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

## öffentlichen Bereich

Noch Schulden beim öffentlichen Bereich <sup>1</sup>								Lfd. Nr.
Kassenkredite				Kredite				
31.12.2022	31.12.2023	Veränderungen		31.12.2022	31.12.2023	Veränderungen		
1 000 EUR		um %		1 000 EUR		um %		
351 512	418 927	67 415	19,2	213 552	229 452	15 900	7,4	1
351 312	418 927	67 615	19,2	213 552	229 252	15 700	7,4	2
200	-	-200	x	-	200	200	x	3
165 422	186 060	20 638	12,5	7 136	65 299	58 163	x	4
163 859	158 151	-5 708	-3,5	2 217	2 169	-48	-2,1	5
45 255	47 748	2 493	5,5	-	-	-	x	6
-	-	-	x	-	-	-	x	7
-	-	-	x	-	-	-	x	8
45 255	47 748	2 493	5,5	-	-	-	x	9
107 902	105 368	-2 534	-2,3	363	315	-48	-13,1	10
690	644	-46	-6,7	-	-	-	x	11
12 832	12 627	-205	-1,6	-	-	-	x	12
8 054	8 054	-	-	250	250	-	-	13
65 028	65 013	-15	-0,0	18	-	-18	x	14
20 255	17 784	-2 470	-12,2	95	65	-30	-31,6	15
1 043	1 246	202	19,4	-	-	-	x	16
-	-	-	x	-	-	-	x	17
3 517	-	-3 517	x	-	-	-	x	18
-	-	-	x	-	-	-	x	19
417	-	-417	x	-	-	-	x	20
3 100	-	-3 100	x	-	-	-	x	21
-	-	-	x	-	-	-	x	22
-	-	-	x	-	-	-	x	23
7 185	5 035	-2 150	-29,9	1 854	1 854	-	-	24
-	-	-	x	-	-	-	x	25
2 085	2 085	-	-	1 854	1 854	-	-	26
5 100	2 950	-2 150	-42,2	-	-	-	x	27
1 563	27 909	26 346	x	4 919	63 130	58 211	x	28
-	-	-	x	-	-	-	x	29
-	-	-	x	1 856	1 528	-328	-17,7	30
-	-	-	x	-	-	-	x	31
-	-	-	x	1 856	1 528	-328	-17,7	32
<b>516 934</b>	<b>604 988</b>	<b>88 053</b>	<b>17,0</b>	<b>222 544</b>	<b>296 279</b>	<b>73 735</b>	<b>33,1</b>	33
515 171	577 079	61 908	12,0	215 769	231 421	15 653	7,3	34
1 763	27 909	26 146	x	6 775	64 858	58 083	x	35

<sup>1</sup>unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

Art der Schulden	Lfd. Nr.	Insgesamt	Land	Davon	
				Kernhaushalte	Extrahaushalte
1 000 EUR					
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich					
Kassenkredite	1	1 156 238	-	-	-
dav. bei Kreditinstituten	2	1 095 738	-	-	-
dav. EUR-Währung	3	1 095 738	-	-	-
Fremdwährung	4	-	-	-	-
beim sonstigen inländischen Bereich	5	-	-	-	-
beim sonstigen ausländischen Bereich	6	60 500	-	-	-
dav. EUR-Währung	7	60 500	-	-	-
Fremdwährung	8	-	-	-	-
Wertpapiersschulden	9	13 331 972	13 331 972	13 331 972	-
dav. Geldmarktpapiere	10	-	-	-	-
dav. EUR-Währung	11	-	-	-	-
Fremdwährung	12	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere	13	13 331 972	13 331 972	13 331 972	-
dav. EUR-Währung	14	12 692 258	12 692 258	12 692 258	-
Fremdwährung	15	639 714	639 714	639 714	-
Kredite	16	10 672 942	8 629 641	8 628 687	953
dav. bei Kreditinstituten	17	3 580 131	1 537 276	1 536 323	953
dav. EUR-Währung	18	3 580 131	1 537 276	1 536 323	953
Fremdwährung	19	-	-	-	-
beim sonstigen inländischen Bereich	20	7 087 811	7 087 364	7 087 364	-
beim sonstigen ausländischen Bereich	21	5 000	5 000	5 000	-
dav. EUR-Währung	22	5 000	5 000	5 000	-
Fremdwährung	23	-	-	-	-
Zusammen	24	25 161 152	21 961 613	21 960 660	953
Schulden beim öffentlichen Bereich <sup>1</sup>					
Kassenkredite	25	604 988	418 927	418 927	-
dav. beim Bund	26	-	-	-	-
bei Ländern	27	501 660	397 777	397 777	-
bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	28	47 748	-	-	-
bei Zweckverbänden und dgl.	29	-	-	-	-
bei der gesetzlichen Sozialversicherung	30	-	-	-	-
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	31	55 579	21 150	21 150	-
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	32	-	-	-	-
dar. für eigenen Liquiditätsbedarf aus Cash-Pool entnommene Mittel	33	473 434	397 777	397 777	-
Kredite	34	296 279	229 452	229 252	200
dav. beim Bund	35	-	-	-	-
bei Ländern	36	7 948	5 000	5 000	-
bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	37	5 528	-	-	-
bei Zweckverbänden und dgl.	38	-	-	-	-
bei der gesetzlichen Sozialversicherung	39	16 528	15 000	15 000	-
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	40	57 023	200	-	200
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	41	209 252	209 252	209 252	-
Zusammen	42	901 267	648 380	648 180	200
dar. beim Träger/Eigner	43	2 310	-	-	-
<b>Insgesamt<sup>1</sup></b>	<b>44</b>	<b>26 062 419</b>	<b>22 609 993</b>	<b>22 608 839</b>	<b>1 153</b>

<sup>1</sup> unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

halts in Sachsen-Anhalt nach Ebenen  
 zember 2023 nach Ebenen

Gemeinden und Gemeinde- verbände	Davon		Sozialver- sicherungen unter Landes- aufsicht	Davon		Lfd. Nr.
	Kern- haushalte	Extra- haushalte		Kern- haushalte	Extra- haushalte	
1 000 EUR						
noch Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich						
1 156 238	1 152 742	3 496	-	-	-	1
1 095 738	1 092 242	3 496	-	-	-	2
1 095 738	1 092 242	3 496	-	-	-	3
-	-	-	-	-	-	4
-	-	-	-	-	-	5
60 500	60 500	-	-	-	-	6
60 500	60 500	-	-	-	-	7
-	-	-	-	-	-	8
-	-	-	-	-	-	9
-	-	-	-	-	-	10
-	-	-	-	-	-	11
-	-	-	-	-	-	12
-	-	-	-	-	-	13
-	-	-	-	-	-	14
-	-	-	-	-	-	15
2 043 301	1 742 013	301 288	-	-	-	16
2 042 855	1 742 007	300 848	-	-	-	17
2 042 855	1 742 007	300 848	-	-	-	18
-	-	-	-	-	-	19
447	7	440	-	-	-	20
-	-	-	-	-	-	21
-	-	-	-	-	-	22
-	-	-	-	-	-	23
3 199 539	2 894 755	304 784	-	-	-	24
noch Schulden beim öffentlichen Bereich <sup>1</sup>						
186 060	158 151	27 909	-	-	-	25
-	-	-	-	-	-	26
103 883	103 883	-	-	-	-	27
47 748	47 748	-	-	-	-	28
-	-	-	-	-	-	29
-	-	-	-	-	-	30
34 429	6 520	27 909	-	-	-	31
-	-	-	-	-	-	32
75 657	47 748	27 909	-	-	-	33
65 299	2 169	63 130	1 528	-	1 528	34
-	-	-	-	-	-	35
2 948	2 109	839	-	-	-	36
5 528	60	5 468	-	-	-	37
-	-	-	-	-	-	38
-	-	-	1 528	-	1 528	39
56 823	-	56 823	-	-	-	40
-	-	-	-	-	-	41
251 359	160 320	91 039	1 528	-	1 528	42
2 285	-	2 285	25	-	25	43
<b>3 450 898</b>	<b>3 055 075</b>	<b>395 823</b>	<b>1 528</b>	-	<b>1 528</b>	<b>44</b>

<sup>1</sup> unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

Art der Schulden	Lfd. Nr.	Insgesamt	Land	Davon	
				Kern-haushalte	Extra-haushalte
1 000 EUR					
			weitere Verpflichtungen		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	45	1 082 222	70 632	67	70 565
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte	46	105 436	95 602	95 550	52
dav. Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden	47	56	-	-	-
Restkaufgelder	48	87 811	78 860	78 860	-
Finanzierungsleasing	49	17 570	16 741	16 689	52
ÖPP-Projekte					
Projektsumme insgesamt	50	488 269	78 022	78 022	-
bisher geleistete Zahlungen	51	340 741	61 333	61 333	-
Energie-Einspar-Contracting					
Investitionssummen insgesamt	52	3 544	-	-	-
geleistete Baukostenzuschüsse	53	2 191	-	-	-
Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen	54	3 382 506	3 171 956	3 171 956	-
dav. gegenüber dem öffentlichen Bereich	55	370	-	-	-
dar. gegenüber sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (ohne Kreditinstitute)	56	-	-	-	-
gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich	57	3 382 136	3 171 956	3 171 956	-
dar. gegenüber öffentlich bestimmten Kreditinstituten	58	2 947 266	2 835 780	2 835 780	-

<sup>1</sup>unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

31. Dezember 2023 nach Ebenen

Gemeinden und Gemeinde- verbände	Davon		Sozialver- sicherungen unter Landes- aufsicht	Davon		Lfd. Nr.
	Kern- haushalte	Extra- haushalte		Kern- haushalte	Extra- haushalte	
1 000 EUR						
			noch weitere Verpflichtungen			
193 561	137 442	56 119	818 029	817 506	523	45
9 835	9 443	392	-	-	-	46
56	56	-	-	-	-	47
8 951	8 951	-	-	-	-	48
828	437	392	-	-	-	49
410 247	403 931	6 316	-	-	-	50
279 408	273 184	6 223	-	-	-	51
3 544	3 544	-	-	-	-	52
2 191	2 191	-	-	-	-	53
210 550	210 089	461	-	-	-	54
370	370	-	-	-	-	55
-	-	-	-	-	-	56
210 180	209 719	461	-	-	-	57
111 486	111 474	12	-	-	-	58

<sup>1</sup>unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

## 3.2 Kommunale Kernhaushalte nach Körperschaftsgruppen

Art der Schulden	Gemeinden und Gemeinde- verbände	Davon			
		kreisfreie Städte	kreis- angehörige Gemeinden	Verbands- gemeinden	Landkreise
1 000 EUR					
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich					
Kassenkredite	1 152 742	393 122	384 946	15 400	359 275
dav. bei Kreditinstituten	1 092 242	332 622	384 946	15 400	359 275
dav. EUR-Währung	1 092 242	332 622	384 946	15 400	359 275
Fremdwährung	-	-	-	-	-
beim sonstigen inländischen Bereich	-	-	-	-	-
beim sonstigen ausländischen Bereich	60 500	60 500	-	-	-
dav. EUR-Währung	60 500	60 500	-	-	-
Fremdwährung	-	-	-	-	-
Wertpapiersschulden	-	-	-	-	-
dav. Geldmarktpapiere	-	-	-	-	-
dav. EUR-Währung	-	-	-	-	-
Fremdwährung	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere	-	-	-	-	-
dav. EUR-Währung	-	-	-	-	-
Fremdwährung	-	-	-	-	-
Kredite	1 742 013	620 308	681 162	97 444	343 100
dav. bei Kreditinstituten	1 742 007	620 308	681 155	97 444	343 100
dav. EUR-Währung	1 742 007	620 308	681 155	97 444	343 100
Fremdwährung	-	-	-	-	-
beim sonstigen inländischen Bereich	7	-	7	-	-
beim sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-
dav. EUR-Währung	-	-	-	-	-
Fremdwährung	-	-	-	-	-
Zusammen	2 894 755	1 013 430	1 066 108	112 843	702 374
Schulden beim öffentlichen Bereich <sup>1</sup>					
Kassenkredite	158 151	47 748	105 368	-	5 035
dav. beim Bund	-	-	-	-	-
bei Ländern	103 883	-	101 798	-	2 085
bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	47 748	47 748	-	-	-
bei Zweckverbänden und dgl.	-	-	-	-	-
bei der gesetzlichen Sozialversicherung	-	-	-	-	-
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	6 520	-	3 570	-	2 950
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	-	-	-
dar. für eigenen Liquiditätsbedarf aus Cash-Pool entnommene Mittel	47 748	47 748	-	-	-
Kredite	2 169	-	315	-	1 854
dav. beim Bund	-	-	-	-	-
bei Ländern	2 109	-	255	-	1 854
bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	60	-	60	-	-
bei Zweckverbänden und dgl.	-	-	-	-	-
bei der gesetzlichen Sozialversicherung	-	-	-	-	-
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	-	-	-	-	-
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	-	-	-
Zusammen	160 320	47 748	105 683	-	6 889
dar. beim Träger/Eigner	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt<sup>1</sup></b>	<b>3 055 075</b>	<b>1 061 178</b>	<b>1 171 791</b>	<b>112 843</b>	<b>709 263</b>

<sup>1</sup>unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen



## Noch 3.2 Kommunale Kernhaushalte nach Körperschaftsgruppen

Art der Schulden	Gemeinden und Gemeinde- verbände	Davon			
		kreisfreie Städte	kreis- angehörige Gemeinden	Verbands- gemeinden	Landkreise
1 000 EUR					
		weitere Verpflichtungen			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	137 442	26 564	74 229	4 468	32 181
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte	9 443	8 951	437	-	56
dav. Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden	56	-	-	-	56
Restkaufgelder	8 951	8 951	-	-	-
Finanzierungsleasing	437	-	437	-	-
ÖPP-Projekte					
Projektsumme insgesamt	403 931	344 051	25 093	-	34 787
bisher geleistete Zahlungen	273 184	221 011	22 944	-	29 229
Energie-Einspar-Contracting					
Investitionssummen insgesamt	3 544	3 544	-	-	-
geleistete Baukostenzuschüsse	2 191	2 191	-	-	-
Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen	210 089	121 150	87 199	-	1 740
dav. gegenüber dem öffentlichen Bereich	370	-	370	-	-
dar. gegenüber sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (ohne Kreditinstitute)	-	-	-	-	-
gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich	209 719	121 150	86 829	-	1 740
dar. gegenüber öffentlich bestimmten Kreditinstituten	111 474	36 329	73 405	-	1 740
Cash-Pool					
Verbindlichkeiten des Cash-Pool-Führers gegenüber zuführenden Einheiten	78 023	47 748	-	30 275	-

<sup>1</sup>unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

## 3.3 Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen nach Rechtsformen

## 3.3.1 Sektor Staat

Art der Schulden	Insgesamt	Davon					
		rechtlich unselbst- ständige	öffentlich-rechtliche		privatrechtliche		
			zusammen	dar. Zweck- verbände	zusammen	dar. GmbH	dar. AG
1 000 EUR							
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich							
Kassenkredite	3 496	2 579	917	917	-	-	-
dav. bei Kreditinstituten	3 496	2 579	917	917	-	-	-
dav. EUR-Währung	3 496	2 579	917	917	-	-	-
Fremdwährung	-	-	-	-	-	-	-
beim sonstigen inländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
beim sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
dav. EUR-Währung	-	-	-	-	-	-	-
Fremdwährung	-	-	-	-	-	-	-
Wertpapiersschulden	-	-	-	-	-	-	-
dav. Geldmarktpapiere	-	-	-	-	-	-	-
dav. EUR-Währung	-	-	-	-	-	-	-
Fremdwährung	-	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere	-	-	-	-	-	-	-
dav. EUR-Währung	-	-	-	-	-	-	-
Fremdwährung	-	-	-	-	-	-	-
Kredite	302 241	12 392	61 799	60 846	228 049	222 758	5 292
dav. bei Kreditinstituten	301 801	12 392	61 799	60 846	227 609	222 318	5 292
dav. EUR-Währung	301 801	12 392	61 799	60 846	227 609	222 318	5 292
Fremdwährung	-	-	-	-	-	-	-
beim sonstigen inländischen Bereich	440	-	-	-	440	440	-
beim sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
dav. EUR-Währung	-	-	-	-	-	-	-
Fremdwährung	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	305 737	14 972	62 716	61 763	228 049	222 758	5 292
Schulden beim öffentlichen Bereich <sup>1</sup>							
Kassenkredite	27 909	-	-	-	27 909	358	27 551
dav. beim Bund	-	-	-	-	-	-	-
bei Ländern	-	-	-	-	-	-	-
bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	-	-	-	-	-
bei Zweckverbänden und dgl.	-	-	-	-	-	-	-
bei der gesetzlichen Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen	-	-	-	-	-	-	-
und Sondervermögen	27 909	-	-	-	27 909	358	27 551
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-
dar. für eigenen Liquiditätsbedarf aus Cash-Pool	-	-	-	-	-	-	-
entnommene Mittel	27 909	-	-	-	27 909	358	27 551
Kredite	64 858	2 285	-	-	62 573	6 393	56 179
dav. beim Bund	-	-	-	-	-	-	-
bei Ländern	839	-	-	-	839	839	-
bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	5 468	2 285	-	-	3 184	3 184	-
bei Zweckverbänden und dgl.	-	-	-	-	-	-	-
bei der gesetzlichen Sozialversicherung	1 528	-	-	-	1 528	1 528	-
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen	-	-	-	-	-	-	-
und Sondervermögen	57 023	-	-	-	57 023	843	56 179
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	92 767	2 285	-	-	90 482	6 751	83 731
dar. beim Träger/Eigner	2 310	2 285	-	-	25	25	-
<b>Insgesamt<sup>1</sup></b>	<b>398 504</b>	<b>17 257</b>	<b>62 716</b>	<b>61 763</b>	<b>318 531</b>	<b>229 509</b>	<b>89 022</b>

<sup>1</sup> unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

## Noch 3.3.1 Sektor Staat

Art der Schulden	Insgesamt	Davon						
		rechtlich unselbst- ständige	öffentlich-rechtliche		privatrechtliche			
			zusammen	dar. Zweck- verbände	zusammen	dar. GmbH	dar. AG	
1 000 EUR								
			weitere Verpflichtungen					
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	127 207	79 125	4 747	504	43 335	29 878	11 283	
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte	444	69	3	-	372	372	-	
dav. Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden	-	-	-	-	-	-	-	
Restkaufgelder	-	-	-	-	-	-	-	
Finanzierungsleasing	444	69	3	-	372	372	-	
ÖPP-Projekte								
Projektsumme insgesamt	6 316	6 316	-	-	-	-	-	
bisher geleistete Zahlungen	6 223	6 223	-	-	-	-	-	
Energie-Einspar-Contracting								
Investitionssummen insgesamt	-	-	-	-	-	-	-	
geleistete Baukostenzuschüsse	-	-	-	-	-	-	-	
Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen	461	-	-	-	461	449	12	
dav. gegenüber dem öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-	-	-	
dar. gegenüber sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (ohne Kreditinstitute)	-	-	-	-	-	-	-	
gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich	461	-	-	-	461	449	12	
dar. gegenüber öffentlich bestimmten Kreditinstituten	12	-	-	-	12	-	12	

<sup>1</sup> unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

## 3.3.2 Sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

Art der Schulden	Insgesamt	Davon					
		rechtlich unselbstständige	öffentlich-rechtliche		privatrechtliche		
			zu-sammen	dar. Zweck-verbände	zu-sammen	dar. GmbH	dar. AG
1 000 EUR							
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich	5 535 548	167 691	1 561 811	1 501 576	3 806 046	3 624 624	-
dar. Kassenkredite	58 982	32 559	4 219	4 219	22 205	22 205	-
dar. im Rahmen von Cash-Pool vom Cash-Pool-Führer aufgenommen	-	-	-	-	-	-	-
Schulden beim öffentlichen Bereich <sup>1</sup>	524 015	43 927	217	217	479 871	477 975	-
dar. Kassenkredite	45 062	-	-	-	45 062	43 206	-
dar. für eigenen Liquiditätsbedarf aus Cash-Pool entnommene Mittel	19 493	-	-	-	19 493	17 637	-
dar. Kassenkredite und Kredite beim Träger/Eigner	449 521	14	217	217	449 290	449 250	-
<b>Insgesamt<sup>1</sup></b>	<b>6 059 563</b>	<b>211 618</b>	<b>1 562 028</b>	<b>1 501 793</b>	<b>4 285 917</b>	<b>4 102 600</b>	-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	828 340	68 266	44 096	37 827	715 979	670 998	-
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte	15 623	3 256	51	5	12 316	12 316	-
ÖPP-Projekte							
Projektsumme insgesamt	-	-	-	-	-	-	-
bisher geleistete Zahlungen	-	-	-	-	-	-	-
Bürgschaften, Garantien und sonst. Gewährleistungen	5 232	-	-	-	5 232	5 232	-

<sup>1</sup> unkonsolidiert, enthält Doppelzahlungen

## 3.3.3 Insgesamt

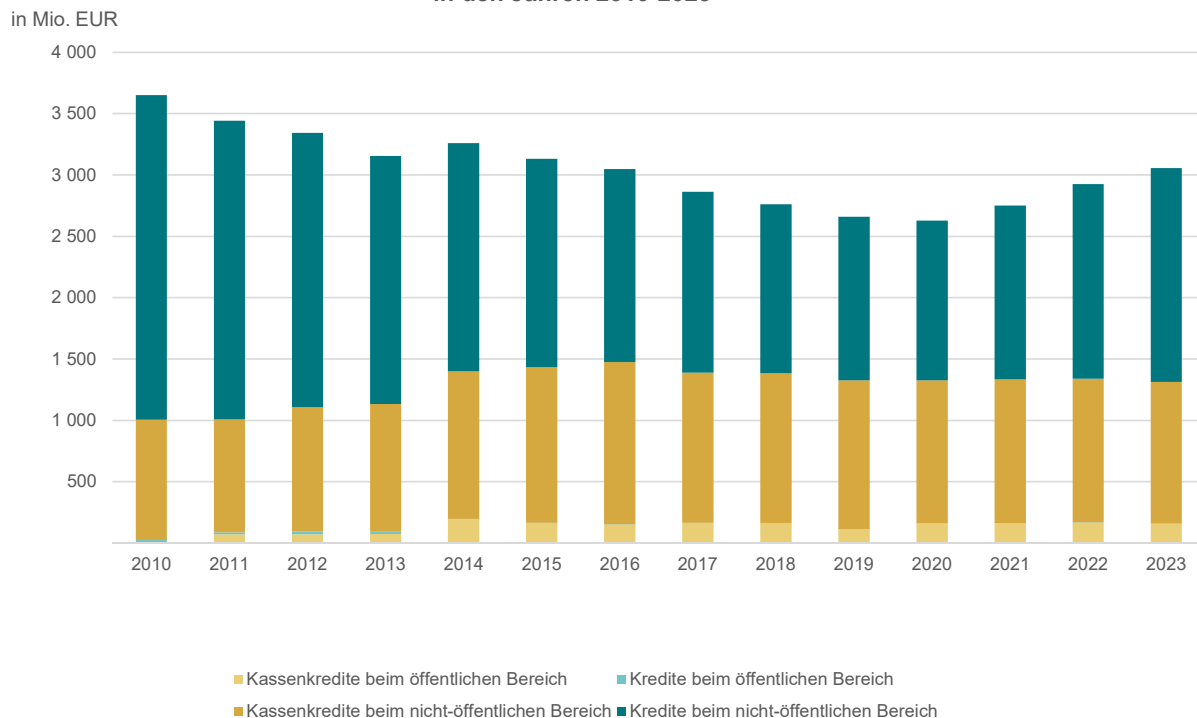
Art der Schulden	Insgesamt	Davon					
		rechtlich unselbstständige	öffentlich-rechtliche		privatrechtliche		
			zu-sammen	dar. Zweck-verbände	zu-sammen	dar. GmbH	dar. AG
1 000 EUR							
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich	5 841 285	182 663	1 624 527	1 563 339	4 034 095	3 847 382	5 292
dar. Kassenkredite	62 478	35 138	5 135	5 135	22 205	22 205	-
dar. im Rahmen von Cash-Pool vom Cash-Pool-Führer aufgenommen	-	-	-	-	-	-	-
Schulden beim öffentlichen Bereich <sup>1</sup>	616 782	46 212	217	217	570 353	484 727	83 731
dar. Kassenkredite	72 971	-	-	-	72 971	43 564	27 551
dar. für eigenen Liquiditätsbedarf aus Cash-Pool entnommene Mittel	47 402	-	-	-	47 402	17 995	27 551
dar. Kassenkredite und Kredite beim Träger/Eigner	451 831	2 299	217	217	449 315	449 275	-
<b>Insgesamt<sup>1</sup></b>	<b>6 458 067</b>	<b>228 875</b>	<b>1 624 744</b>	<b>1 563 556</b>	<b>4 604 448</b>	<b>4 332 109</b>	<b>89 022</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	955 547	147 391	48 843	38 332	759 313	700 876	11 283
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte	16 066	3 325	53	5	12 688	12 688	-
ÖPP-Projekte							
Projektsumme insgesamt	6 316	6 316	-	-	-	-	-
bisher geleistete Zahlungen	6 223	6 223	-	-	-	-	-
Bürgschaften, Garantien und sonst. Gewährleistungen	5 693	-	-	-	5 693	5 681	12

<sup>1</sup> unkonsolidiert, enthält Doppelzahlungen

## 4. Schulden der kommunalen Kernhaushalte des Landes Sachsen-Anhalt

## 4.1 Schulden der kommunalen Kernhaushalte am 31. Dezember in den Jahren 2010 - 2023

Jahr	Schulden beim öffentlichen Bereich <sup>1</sup>			Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich				Insgesamt <sup>1</sup>
	zusammen	Kassenkredite	Kredite	zusammen	Kassenkredite	Wertpapier-schulden	Kredite	
	1 000 EUR							
2023	160 320	158 151	2 169	2 894 755	1 152 742	-	1 742 013	3 055 075
2022	166 075	163 859	2 217	2 758 517	1 172 505	-	1 586 012	2 924 592
2021	162 015	159 309	2 705	2 587 219	1 170 789	-	1 416 430	2 749 234
2020	162 157	159 119	3 038	2 463 412	1 162 525	-	1 300 887	2 625 569
2019	112 755	110 015	2 740	2 545 629	1 211 084	-	1 334 545	2 658 384
2018	162 157	159 233	2 924	2 598 567	1 219 702	-	1 378 865	2 760 724
2017	162 725	159 650	3 075	2 699 725	1 225 493	-	1 474 232	2 862 450
2016	150 777	147 547	3 230	2 897 866	1 323 489	-	1 574 376	3 048 642
2015	163 076	159 328	3 747	2 967 615	1 269 419	-	1 698 197	3 130 691
2014	195 861	192 830	3 031	3 063 476	1 202 316	-	1 861 161	3 259 338
2013	92 239	72 812	19 427	3 062 840	1 039 878	-	2 022 962	3 155 079
2012	92 969	70 501	22 468	3 250 154	1 014 293	-	2 235 861	3 343 123
2011	86 626	70 981	15 645	3 355 531	921 292	-	2 434 239	3 442 157
2010	21 691	4 025	17 665	3 628 287	983 213	-	2 645 073	3 649 977

<sup>1</sup> unkonsolidiert, enthält DoppelzählungenSchulden der kommunalen Kernhaushalte am 31. Dezember  
in den Jahren 2010-2023

## 4.2 Vergleich der Schulden am 31. Dezember 2023 zum Vorjahr nach kommunalen Gruppen

## 4.2.1 Schulden der Landkreise

Art der Schulden	Schulden der Landkreise					
	2022	2023	Veränderung	2022	2023	Veränderung
	1 000 EUR		um %	EUR je EW		um %
	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich					
Kassenkredite	267 516	359 275	34,3	167	224	34,6
dav. bei Kreditinstituten	267 516	359 275	34,3	167	224	34,6
beim sonstigen inländischen Bereich	-	-	x	-	-	x
beim sonstigen ausländischen Bereich	-	-	x	-	-	x
Wertpapiersschulden	-	-	x	-	-	x
dav. Geldmarktpapiere	-	-	x	-	-	x
Kapitalmarktpapiere	-	-	x	-	-	x
Kredite	349 395	343 100	-1,8	218	214	-1,6
dav. bei Kreditinstituten	349 395	343 100	-1,8	218	214	-1,6
beim sonstigen inländischen Bereich	-	-	x	-	-	x
beim sonstigen ausländischen Bereich	-	-	x	-	-	x
Zusammen	616 910	702 374	13,9	384	439	14,1
	Schulden beim öffentlichen Bereich <sup>1</sup>					
Kassenkredite	7 185	5 035	-29,9	4	3	-29,8
dav. beim Bund	-	-	x	-	-	x
bei Ländern	2 085	2 085	0,0	1	1	0,2
bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	x	-	-	x
bei Zweckverbänden und dgl.	-	-	x	-	-	x
bei der gesetzlichen Sozialversicherung	-	-	x	-	-	x
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	5 100	2 950	-42,2	3	2	-42,0
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	x	-	-	x
dar. für eigenen Liquiditätsbedarf aus Cash-Pool entnommene Mittel	-	-	x	-	-	x
Kredite	1 854	1 854	0,0	1	1	0,2
dav. beim Bund	-	-	x	-	-	x
bei Ländern	1 854	1 854	0,0	1	1	0,2
bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	x	-	-	x
bei Zweckverbänden und dgl.	-	-	x	-	-	x
bei der gesetzlichen Sozialversicherung	-	-	x	-	-	x
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	-	-	x	-	-	x
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	x	-	-	x
Zusammen	9 039	6 889	-23,8	6	4	-23,6
<b>Insgesamt<sup>1</sup></b>	<b>625 949</b>	<b>709 263</b>	<b>13,3</b>	<b>390</b>	<b>443</b>	<b>13,6</b>
	weitere Verpflichtungen					
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33 598	32 181	-4,2	21	20	-4,0
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte	60	56	-7,3	0	0	-7,1
dav. Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden	60	56	-7,3	0	0	-7,1
Restkaufgelder	-	-	x	-	-	x
Finanzierungsleasing	-	-	x	-	-	x
ÖPP-Projekte						
Projektsumme insgesamt	34 257	34 787	1,5	21	22	1,8
bisher geleistete Zahlungen	27 820	29 229	5,1	17	18	5,3
Energie-Einspar-Contracting						
Investitionssummen insgesamt	-	-	x	-	-	x
geleistete Baukostenzuschüsse	-	-	x	-	-	x
Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen	2 014	1 740	-13,6	1	1	-13,4
dav. gegenüber dem öffentlichen Bereich	-	-	x	-	-	x
gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich	2 014	1 740	-13,6	1	1	-13,4

<sup>1</sup> unkonsolidiert, enthält Doppelzahlungen

## 4.2.2 Schulden der kreisfreien Städte

Art der Schulden	Schulden der kreisfreien Städte					
	2022	2023	Veränderung	2022	2023	Veränderung
	1 000 EUR		um %	EUR je EW		um %
	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich					
Kassenkredite	482 965	393 122	-18,6	888	723	-18,6
dav. bei Kreditinstituten	482 965	332 622	-31,1	888	612	-31,1
beim sonstigen inländischen Bereich	-	-	x	-	-	x
beim sonstigen ausländischen Bereich	-	60 500	x	-	111	x
Wertpapiersschulden	-	-	x	-	-	x
dav. Geldmarktpapiere	-	-	x	-	-	x
Kapitalmarktpapiere	-	-	x	-	-	x
Kredite	489 178	620 308	26,8	899	1 141	26,8
dav. bei Kreditinstituten	489 178	620 308	26,8	899	1 141	26,8
beim sonstigen inländischen Bereich	-	-	x	-	-	x
beim sonstigen ausländischen Bereich	-	-	x	-	-	x
Zusammen	972 143	1 013 430	4,2	1 787	1 863	4,3
	Schulden beim öffentlichen Bereich <sup>1</sup>					
Kassenkredite	45 255	47 748	5,5	83	88	5,5
dav. beim Bund	-	-	x	-	-	x
bei Ländern	-	-	x	-	-	x
bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	45 255	47 748	5,5	83	88	5,5
bei Zweckverbänden und dgl.	-	-	x	-	-	x
bei der gesetzlichen Sozialversicherung	-	-	x	-	-	x
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	-	-	x	-	-	x
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	x	-	-	x
dar. für eigenen Liquiditätsbedarf aus Cash-Pool entnommene Mittel	45 255	47 748	5,5	83	88	5,5
Kredite	-	-	x	-	-	x
dav. beim Bund	-	-	x	-	-	x
bei Ländern	-	-	x	-	-	x
bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	x	-	-	x
bei Zweckverbänden und dgl.	-	-	x	-	-	x
bei der gesetzlichen Sozialversicherung	-	-	x	-	-	x
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	-	-	x	-	-	x
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	x	-	-	x
Zusammen	45 255	47 748	5,5	83	88	5,5
<b>Insgesamt<sup>1</sup></b>	<b>1 017 398</b>	<b>1 061 178</b>	<b>4,3</b>	<b>1 870</b>	<b>1 951</b>	<b>4,3</b>
	weitere Verpflichtungen					
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23 801	26 564	11,6	44	49	11,6
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte	-	8 951	x	-	16	x
dav. Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden	-	-	x	-	-	x
Restkaufgelder	-	8 951	x	-	16	x
Finanzierungsleasing	-	-	x	-	-	x
ÖPP-Projekte						
Projektsumme insgesamt	344 051	344 051	0,0	632	633	0,0
bisher geleistete Zahlungen	207 323	221 011	6,6	381	406	6,6
Energie-Einspar-Contracting						
Investitionssummen insgesamt	3 544	3 544	0,0	7	7	0,0
geleistete Baukostenzuschüsse	2 191	2 191	0,0	4	4	0,0
Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen	114 080	121 150	6,2	210	223	6,2
dav. gegenüber dem öffentlichen Bereich	-	-	x	-	-	x
gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich	114 080	121 150	6,2	210	223	6,2

<sup>1</sup> unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen

## 4.2.3 Schulden der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden

Art der Schulden	Schulden der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden					
	2022	2023	Veränderung	2022	2023	Veränderung
	1 000 EUR		um %	EUR je EW		um %
	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich					
Kassenkredite	422 024	400 345	-5,1	263	250	-4,9
dav. bei Kreditinstituten	422 024	400 345	-5,1	263	250	-4,9
beim sonstigen inländischen Bereich	-	-	x	-	-	x
beim sonstigen ausländischen Bereich	-	-	x	-	-	x
Wertpapiersschulden	-	-	x	-	-	x
dav. Geldmarktpapiere	-	-	x	-	-	x
Kapitalmarktpapiere	-	-	x	-	-	x
Kredite	747 439	778 606	4,2	466	486	4,4
dav. bei Kreditinstituten	747 428	778 599	4,2	466	486	4,4
beim sonstigen inländischen Bereich	12	7	-42,8	0	0	-42,7
beim sonstigen ausländischen Bereich	-	-	x	-	-	x
Zusammen	1 169 463	1 178 951	0,8	729	736	1,0
	Schulden beim öffentlichen Bereich <sup>1</sup>					
Kassenkredite	111 419	105 368	-5,4	69	66	-5,2
dav. beim Bund	-	-	x	-	-	x
bei Ländern	103 338	101 798	-1,5	64	64	-1,3
bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	3 146	-	x	2	-	x
bei Zweckverbänden und dgl.	-	-	x	-	-	x
bei der gesetzlichen Sozialversicherung	-	-	x	-	-	x
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	4 518	3 570	-21,0	3	2	-20,8
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	417	-	x	0	-	x
dar. für eigenen Liquiditätsbedarf aus dem Cash-Pool entnommene Mittel	46	-	x	0	-	x
Kredite	363	315	-13,1	0	0	-12,9
dav. beim Bund	-	-	x	-	-	x
bei Ländern	255	255	0,0	0	0	0,2
bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	108	60	-44,2	0	0	-44,1
bei Zweckverbänden und dgl.	-	-	x	-	-	x
bei der gesetzlichen Sozialversicherung	-	-	x	-	-	x
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	-	-	x	-	-	x
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	x	-	-	x
Zusammen	111 781	105 683	-5,5	70	66	-5,2
<b>Insgesamt<sup>1</sup></b>	<b>1 281 245</b>	<b>1 284 634</b>	<b>0,3</b>	<b>798</b>	<b>802</b>	<b>0,5</b>
	weitere Verpflichtungen					
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	68 827	78 697	14,3	43	49	14,6
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte	548	437	-20,4	0	0	-20,2
dav. Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden	-	-	x	-	-	x
Restkaufgelder	-	-	x	-	-	x
Finanzierungsleasing	548	437	-20,4	0	0	-20,2
ÖPP-Projekte						
Projektsumme insgesamt	25 093	25 093	0,0	16	16	0,2
bisher geleistete Zahlungen	21 716	22 944	5,7	14	14	5,9
Energie-Einspar-Contracting						
Investitionssummen insgesamt	-	-	x	-	-	x
geleistete Baukostenzuschüsse	-	-	x	-	-	x
Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen	109 744	87 199	-20,5	68	54	-20,4
dav. gegenüber dem öffentlichen Bereich	370	370	0,0	0	0	0,2
gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich	109 374	86 829	-20,6	68	54	-20,4

<sup>1</sup> unkonsolidiert, enthält Doppelzählungen



## 4.3 Einzelangaben Kommunen

Organisatorischer Regionalschlüssel	Kreisfreie Städte Landkreise Einheitsgemeinden Verbandsgemeinden einschließlich angehöriger Gemeinden (Zusammenfassung unterste zwei Verwaltungsebenen)	Kassenkredite	Kredite	Insgesamt	
		1 000 EUR			EUR je EW
	Kreisfreie Städte				
150010000000	Dessau-Roßlau, Stadt	6 787	1 183	7 970	105
150020000000	Halle (Saale), Stadt	360 967	242 619	603 586	2 660
150030000000	Magdeburg, Landeshauptstadt	73 116	376 506	449 622	1 866
	Landkreise				
15081	Altmarkkreis Salzwedel	-	28 300	28 300	349
15082	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	51 000	21 245	72 245	469
15083	Landkreis Börde	-	35 625	35 625	211
15084	Burgenlandkreis	-	36 684	36 684	210
15085	Landkreis Harz	75 854	40 752	116 606	561
15086	Landkreis Jerichower Land	-	24 873	24 873	280
15087	Landkreis Mansfeld-Südharz	80 623	21 385	102 008	781
15088	Saalekreis	-	45 175	45 175	248
15089	Salzlandkreis	70 855	23 632	94 487	517
15090	Landkreis Stendal	73 069	34 887	107 956	1 009
15091	Landkreis Wittenberg	12 909	32 395	45 304	369
	Altmarkkreis Salzwedel				
150810030030	Arendsee (Altmark), Stadt	-	785	785	123
150810135135	Gardelegen, Hansestadt	-	1 941	1 941	88
150810240240	Kalbe (Milde), Stadt	-	1 242	1 242	174
150810280280	Klötze, Stadt	-	38	38	4
150810455455	Salzwedel, Hansestadt	-	12 933	12 933	557
150815051	VBG Beetzendorf-Diesdorf	-	591	591	47
	Landkreis Anhalt-Bitterfeld				
150820005005	Aken (Elbe), Stadt	4 400	12	4 412	611
150820015015	Bitterfeld-Wolfen, Stadt	11 000	4 994	15 994	436
150820180180	Köthen (Anhalt), Stadt	-	8 095	8 095	337
150820241241	Muldestausee	3 700	2 743	6 443	555
150820256256	Osternienburger Land	-	3 749	3 749	465
150820301301	Raguhn-Jeßnitz, Stadt	-	52	52	6
150820340340	Sandersdorf-Brehna, Stadt	-	2 050	2 050	145
150820377377	Südliches Anhalt, Stadt	-	3 042	3 042	234
150820430430	Zerbst/Anhalt, Stadt	-	173	173	8
150820440440	Zörbig, Stadt	-	814	814	90
	Landkreis Börde				
150830040040	Barleben	-	1 431	1 431	157
150830270270	Haldensleben, Stadt	-	1 722	1 722	90
150830298298	Hohe Börde	10 093	2 787	12 881	684
150830390390	Niedere Börde	-	13 818	13 818	2 016
150830411411	Oebisfelde-Weferlingen, Stadt	-	16 045	16 045	1 229
150830415415	Oschersleben (Bode), Stadt	-	10 821	10 821	578
150830490490	Sülzetal	1 583	3 519	5 101	587
150830531531	Wanzleben-Börde, Stadt	-	13 945	13 945	1 004
150830565565	Wolmirstedt, Stadt	-	130	130	11
150835051	VBG Elbe-Heide	-	21 537	21 537	1 609
150835052	VBG Flechtingen	100	23 737	23 837	1 891
150835053	VBG Obere Aller	193	5 112	5 305	386
150835054	VBG Westliche Börde	7 185	9 651	16 836	2 011

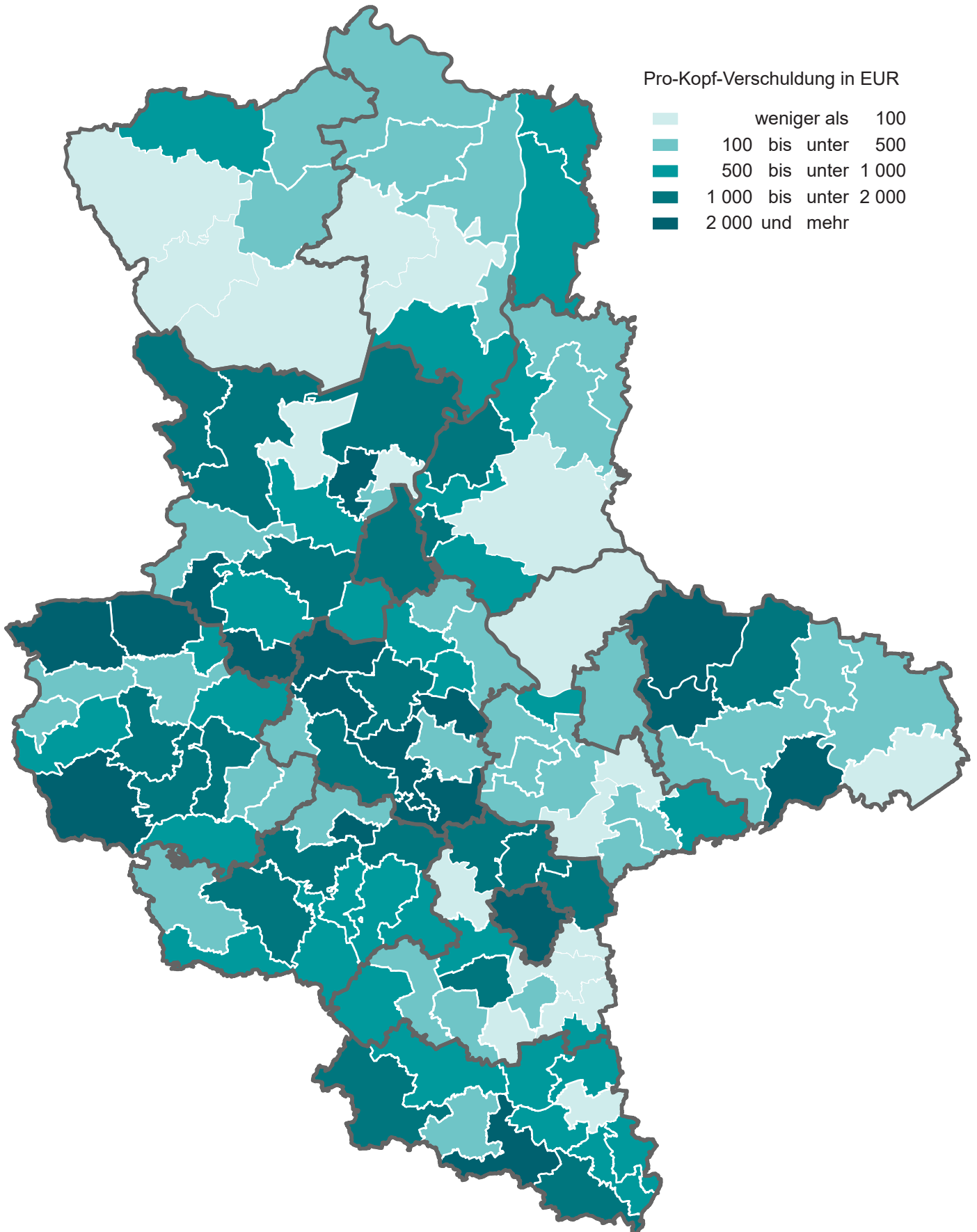
## Noch 4.3 Einzelangaben Kommunen

Organisatorischer Regionalschlüssel	Kreisfreie Städte Landkreise Einheitsgemeinden Verbandsgemeinden einschließlich angehöriger Gemeinden (Zusammenfassung unterste zwei Verwaltungsebenen)	Kassenkredite	Kredite	Insgesamt	
		1 000 EUR		EUR je EW	
	Burgenlandkreis				
150840130130	Elsteraue	363	5 538	5 901	754
150840235235	Hohenmölsen, Stadt	-	459	459	50
150840315315	Lützen, Stadt	1 675	4 069	5 744	697
150840355355	Naumburg (Saale), Stadt	76	8 064	8 140	253
150840490490	Teuchern, Stadt	711	4 704	5 415	684
150840550550	Weißenfels, Stadt	-	32 713	32 713	864
150840590590	Zeitz, Stadt	11 739	16 163	27 902	983
150845051	VBG An der Finne	2 638	19 380	22 018	1 957
150845052	VBG Droyßiger-Zeitzer Forst	4 210	4 898	9 108	1 067
150845053	VBG Unstruttal	9 494	4 697	14 191	958
150845054	VBG Wethautal	8 012	13 411	21 423	2 466
	Landkreis Harz				
150850040040	Ballenstedt, Stadt	-	2 039	2 039	241
150850055055	Blankenburg (Harz), Stadt	6 500	15 372	21 872	1 132
150850110110	Falkenstein/Harz, Stadt	-	825	825	165
150850135135	Halberstadt, Stadt	-	18 706	18 706	492
150850145145	Harzgerode, Stadt	1 400	2 614	4 014	534
150850185185	Huy	23 049	6 051	29 100	4 330
150850190190	Ilseburg (Harz), Stadt	-	1 002	1 002	105
150850227227	Nordharz	1 837	1 028	2 864	371
150850228228	Oberharz am Brocken, Stadt	29 107	1 424	30 531	3 107
150850230230	Osterwieck, Stadt	18 943	6 640	25 583	2 292
150850235235	Quedlinburg, Welterbestadt	10 000	15 420	25 420	1 089
150850330330	Thale, Stadt	20 325	9 770	30 096	1 764
150850370370	Wernigerode, Stadt	2 828	29 336	32 164	994
150855051	VBG Vorharz	3 932	4 786	8 719	739
	Landkreis Jerichower Land				
150860005005	Biederitz	4 054	5 821	9 876	1 160
150860015015	Burg, Stadt	10 163	15 560	25 723	1 149
150860035035	Elbe-Parey	-	4 344	4 344	673
150860040040	Genthin, Stadt	-	4 736	4 736	348
150860055055	Gommern, Stadt	-	8 206	8 206	805
150860080080	Jerichow, Stadt	509	762	1 271	192
150860140140	Möckern, Stadt	-	448	448	35
150860145145	Möser	716	5 427	6 143	730
	Landkreis Mansfeld-Südharz				
150870015015	Allstedt, Stadt	1 500	3 021	4 521	593
150870031031	Arnstein, Stadt	500	2 046	2 546	410
150870130130	Eisleben, Lutherstadt	16 170	2 684	18 854	833
150870165165	Gerbstedt, Stadt	10 323	2 637	12 960	1 920
150870220220	Hettstedt, Stadt	15 860	15 554	31 413	2 409
150870275275	Mansfeld, Stadt	7 070	2 800	9 871	1 191
150870370370	Sangerhausen, Stadt	7 839	25 525	33 364	1 297
150870386386	Seegebiet Mansfelder Land	5 704	412	6 116	717
150870412412	Südharz	-	3 418	3 418	383
150875051	VBG Goldene Aue	2 150	6 403	8 553	929
150875052	VBG Mansfelder Grund-Helbra	9 364	2 908	12 273	893

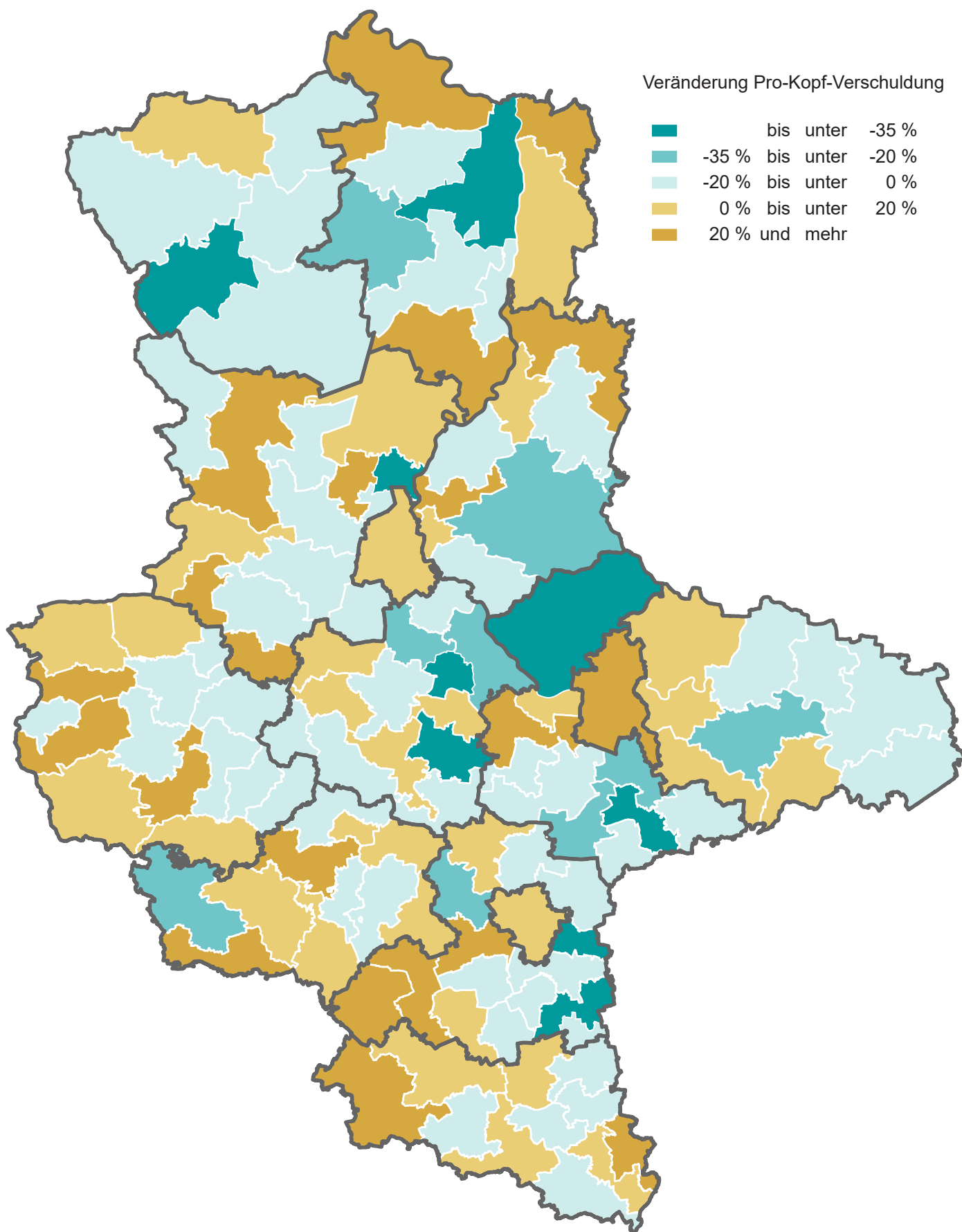
## Noch 4.3 Einzelangaben Kommunen

Organisatorischer Regionalschlüssel	Kreisfreie Städte Landkreise Einheitsgemeinden Verbandsgemeinden einschließlich angehöriger Gemeinden (Zusammenfassung unterste zwei Verwaltungsebenen)	Kassenkredite	Kredite	Insgesamt	
		1 000 EUR			EUR je EW
	Saalekreis				
150880020020	Bad Dürrenberg, Solestadt	-	8 786	8 786	763
150880025025	Bad Lauchstädt, Goethestadt	536	8 423	8 959	1 006
150880065065	Braunsbedra, Stadt	-	-	-	-
150880150150	Kabelsketal	-	56	56	6
150880195195	Landsberg, Stadt	-	19 347	19 347	1 317
150880205205	Leuna, Stadt	-	46	46	3
150880216216	Wettin-Löbejün, Stadt	13 216	5 682	18 898	1 954
150880220220	Merseburg, Stadt	-	7 972	7 972	235
150880235235	Mücheln (Geiseltal), Stadt	-	2 663	2 663	325
150880295295	Petersberg	-	9 433	9 433	1 002
150880305305	Querfurt, Stadt	2 000	5 399	7 399	736
150880319319	Salzatal	-	570	570	50
150880330330	Schkopau	100	6	106	10
150880365365	Teutschenthal	-	8 245	8 245	631
150885051	VBG Weida-Land	1 135	230	1 365	183
	Salzlandkreis				
150890015015	Aschersleben, Stadt	3 117	40 981	44 098	1 705
150890026026	Barby, Stadt	2 998	944	3 942	496
150890030030	Bernburg (Saale), Stadt	-	7 595	7 595	243
150890042042	Bördeland	3 370	3 655	7 025	935
150890055055	Calbe (Saale), Stadt	719	5 366	6 085	732
150890175175	Hecklingen, Stadt	13 921	133	14 054	2 136
150890195195	Könnern, Stadt	10 122	6 934	17 056	2 136
150890235235	Nienburg (Saale), Stadt	23 872	5 064	28 936	5 051
150890305305	Schönebeck (Elbe), Stadt	-	4 340	4 340	142
150890307307	Seeland, Stadt	2 328	628	2 956	386
150890310310	Staßfurt, Stadt	6 210	20 349	26 559	1 125
150895051	VBG Egelner Mulde	20 414	2 326	22 740	2 193
150895052	VBG Saale-Wipper	14 506	13 039	27 545	2 873
	Landkreis Stendal				
150900070070	Bismark (Altmark), Stadt	-	386	386	50
150900225225	Havelberg, Hansestadt	2 171	3 393	5 563	895
150900415415	Osterburg (Altmark), Hansestadt	84	1 106	1 190	127
150900535535	Stendal, Hansestadt	-	3 138	3 138	83
150900546546	Tangerhütte, Stadt	5 633	2 269	7 902	769
150900550550	Tangermünde, Stadt	-	1 269	1 269	125
150905051	VBG Arneburg-Goldbeck	53	1 083	1 136	136
150905052	VBG Elbe-Havel-Land	1 361	3 852	5 214	670
150905053	VBG Seehausen (Altmark)	1 939	1 448	3 387	363
	Landkreis Wittenberg				
150910010010	Annaburg, Stadt	-	315	315	49
150910020020	Bad Schmiedeberg, Stadt	21 114	5 727	26 841	3 345
150910060060	Coswig (Anhalt), Stadt	16 800	6 695	23 495	2 088
150910110110	Gräfenhainichen, Stadt	3 770	-	3 770	333
150910145145	Jessen (Elster), Stadt	-	2 679	2 679	195
150910160160	Kemberg, Stadt	135	4 285	4 420	469
150910241241	Oranienbaum-Wörlitz, Stadt	16 073	1 417	17 490	2 170
150910375375	Wittenberg, Lutherstadt	31 000	40 888	71 888	1 588
150910391391	Zahna-Elster, Stadt	-	1 422	1 422	156

**Pro-Kopf-Verschuldung der kreisfreien Städte, Einheitsgemeinden  
und Verbandsgemeinden einschließlich angehöriger Gemeinden am 31. Dezember 2023**



**Prozentuale Veränderung der Pro-Kopf-Verschuldung  
der kreisfreien Städte, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden  
einschließlich angehöriger Gemeinden im Vergleich 31. Dezember 2023 zum Vorjahr**



# Jährliche Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts



08/2024-07/2025

Erscheinungsfolge: zweijährlich

Erschienen am 29/07/2024

Ihr Kontakt zu uns:

[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

Telefon: 0+49 (0) 611/75-2405

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Ihr Kontakt zu uns:

[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

## Kurzfassung

### 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts sowie des öffentlichen Bereichs.
- Jahreserhebung nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG).

### 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 7

- **Inhalte:** Stand der Schulden, Schuldenaufnahmen, Schuldentilgungen, sonstige Schuldenbewegungen sowie Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen.
- **Nutzerbedarf:** Erfüllung der Lieferverpflichtung an Eurostat sowie Entscheidungsgrundlage für Wirtschaft und Finanzpolitik.
- **Hauptnutzer:** Deutsche Bundesbank, Europäische Zentralbank, Eurostat, Bundes- und Länderministerien, Stabilitätsrat zur Sicherung solider öffentlicher Haushalte, kommunale Spitzenverbände, Wirtschaftsforschungsinstitute und Hochschulen.

### 3 Methodik

Seite 8

- Primärstatistik
- **Art der Datengewinnung:** Das Datenmaterial wird durch die Berichtsstellen den Rechnungsabschlüssen der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung sowie den Jahresabschlüssen der mehrheitlich öffentlich bestimmten Fonds, Einrichtungen und Unternehmen entnommen und mittels Online-Erhebung übermittelt.

### 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 9

- **Fehler in der Erfassungsgrundlage:** Keine.
- **Nicht-stichprobenbedingte Fehler:** Durch umfangreiche Plausibilitätsprüfungen werden nicht-stichprobenbedingte Fehler, wie zum Beispiel Antwortausfälle oder Zuordnungsfehler, auf ein Minimum reduziert.
- **Gesamtbewertung:** Die Genauigkeit der Daten entspricht den Anforderungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010).

### 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 11

- **Aktualität:** Erhoben werden die Daten des aktuell abgelaufenen Kalenderjahres.
- **Pünktlichkeit:** Die Datenlieferung der Berichtsstellen erfolgt im ersten Halbjahr nach dem zu erhebenden Berichtsjahr.

### 6 Vergleichbarkeit

Seite 11

- **Zeitlich:** Die Schuldenstatistik entspricht sachlich und systematisch jeweils dem Stand zum Stichtag 31. Dezember des aktuellen Berichtsjahres. Die Ergebnisse aus den Erhebungen vor dem Jahr 2010 sind aufgrund methodischer Veränderungen mit den Ergebnissen aus den Erhebungen ab dem Jahr 2010 eingeschränkt vergleichbar.
- **Räumlich:** Obgleich der Ausgliederungsprozess öffentlicher Aufgaben aus den Kernhaushalten in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich weit fortgeschritten ist, ist eine räumliche Vergleichbarkeit der Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts und des öffentlichen Bereichs weitgehend gewährleistet, da neben den Kernhaushalten alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in die Erhebung einbezogen werden.

### 7 Kohärenz

Seite 12

- **Amtliche Statistik:** Vierteljährliche Schuldenstatistik, Finanzvermögenstatistik, Statistik der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen, Statistik der Jahresabschlüsse öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sowie Hochschulfinanzstatistik.



## **8 Verbreitung und Kommunikation**

**Seite 12**

- Die Ergebnisse der Erhebung werden jeweils im 2. Halbjahr des Folgejahres im Statistischen Bericht "Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts", kostenlos im Internetportal des Statistischen Bundesamtes und in GENESIS-Online veröffentlicht.
- Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen zudem ihre Länderergebnisse in eigenen Publikationen sowie Tabellen der Regionaldatenbank.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

**Seite 13**

- Keine.

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Die Schuldenstatistik erhebt in tiefer Gliederung die Schulden und weiteren Verpflichtungen des Öffentlichen Gesamthaushalts nach Ebenen. Die Erhebungseinheiten sind die staatlichen Haushalte (Bund, Länder), die kommunalen Haushalte (Gemeinden/Gemeindeverbände), die Träger der Sozialversicherung, die Bundesagentur für Arbeit und die Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Sektors Staat (inklusive der Extrahaushalte der Sozialversicherung und der staatlichen Hochschulen). In einer verkürzten Form werden auch die Schulden der sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die von den öffentlichen Haushalten (auch von diesen gemeinsam) bestimmt sind, erhoben. In der Summe ergibt sich so der Schuldenstand für den öffentlichen Bereich.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Bei den Erhebungseinheiten handelt es sich um Einheiten des öffentlichen Bereichs. Darstellungs- und Erhebungseinheit sind identisch.

### Öffentlicher Bereich:

#### 1. Öffentlicher Gesamthaushalt

##### 1.1 Die Kernhaushalte

Als Kernhaushalte werden die Haushalte der Ebenen

- Bund,
- Länder einschließlich der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg,
- Gemeinden/Gemeindeverbände und
- Sozialversicherung

bezeichnet.

Gemeindeverbände sind hierbei Landkreise, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Bezirksverband Pfalz, der Landeswohlfahrtsverband Hessen, der Kommunale Sozialverband Sachsen, der Regionalverband Ruhr, der Regionalverband Saarbrücken, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), die Bezirke in Bayern, die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt, die Samtgemeinden in Niedersachsen, die Ämter/Amtsverwaltungen in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, Verwaltungsverbände in Sachsen und die Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen.

Die Sozialversicherung setzt sich aus der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit) und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zusammen.

##### 1.2 Die Extrahaushalte

Der Begriff "Haushalt" wird hier institutionell im Sinne von Einheit verwendet. Die Extrahaushalte umfassen alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) zum Sektor Staat zählen.

Dafür müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Es muss sich um eine institutionelle Einheit handeln.
- Diese institutionelle Einheit muss vom Staat kontrolliert werden (öffentliche Kontrolle).
- Es muss sich um einen Nichtmarktproduzenten handeln.

Eine Einheit ist ein Nichtmarktproduzent, wenn sie keine wirtschaftlich signifikanten Preise erhebt. In der Regel liegt der Eigenfinanzierungsgrad eines Nichtmarktproduzenten unter 50 %. Erwirtschaftet eine Einheit ihre Umsätze größtenteils mit dem Staat (mehr als 80 %), handelt es sich um einen Hilfsbetrieb des Staates und die Einheit wird ebenfalls dem Sektor Staat zugeordnet.

Seit dem Berichtsjahr 2013 werden auch die Einrichtungen für Forschung und Entwicklung in die Erhebung einbezogen. Ab dem Jahr 2015 werden alle öffentlich bestimmten Holdinggesellschaften nach dem ESGV 2010 als Extrahaushalte erhoben.

## 2. Die sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, an denen die Kernhaushalte der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung mit mehr als

### © Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Öffentliche Unternehmen werden dann den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (und nicht den Extrahaushalten und damit dem Öffentlichen Gesamthaushalt) zugerechnet, wenn sie Marktproduzenten sind. Marktproduzent ist ein öffentliches Unternehmen in der Regel dann, wenn der Eigenfinanzierungsgrad dieser Unternehmen größer als 50 % ist. Sie werden allerdings den Extrahaushalten dennoch zugeordnet, wenn der überwiegende Anteil des Umsatzes (mehr als 80 %) auf einer Geschäftstätigkeit mit den Kernhaushalten basiert. Zu den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zählen zum Beispiel Ver- und Entsorgungsunternehmen, Krankenhäuser sowie Zweckverbände, die nicht zum Sektor Staat gehören (Marktproduzenten).

### **1.3 Räumliche Abdeckung**

Das gesamte Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

### **1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt**

Der Berichtszeitpunkt für Bestandsgrößen (z. B. Stand der Kassenkredite) ist jeweils der 31. Dezember des aktuellen Berichtsjahres. Für Stromgrößen (z. B. Zu- und Abgänge) läuft der Berichtszeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des Berichtsjahres.

### **1.5 Periodizität**

Jährlich.

### **1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

Die Rechtsgrundlagen für die Statistik über die öffentlichen Schulden sind das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1401) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben nach § 5 Nummer 1 Buchstabe a bis h, Nummer 2 Buchstabe a bis g. Ergänzend gilt die Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit.

Die Berichtskreisabgrenzung für die öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Sektors Staat (Extrahaushalte) erfolgt nach dem ESVG 2010 [Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.06.2013, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1342 (ABl. L 207 vom 04.08.2015, S. 35) und die Verordnung (EU) 2023/734 (ABl. L 97 vom 05.04.2023, S. 1) geändert worden ist].

### **1.7 Geheimhaltung**

#### **1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Absatz 1 BStatG geheim gehalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts Anderes bestimmt ist. § 15 FPStatG als eine solche spezielle Rechtsvorschrift lässt die Veröffentlichung von Ergebnissen auf Ebene der in dieser Statistik enthaltenen Erhebungseinheiten mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 7 FPStatG genannten Stellen zu. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist darüber hinaus nach § 14 Absatz 1 FPStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft der befragten oder betroffenen Einheit zugeordnet werden können.

#### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Absatz 1 BStatG geheim gehalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts Anderes bestimmt ist (siehe 1.7.1).

### **1.8 Qualitätsmanagement**

#### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Das Statistische Bundesamt steht in enger Kooperation mit den Statistischen Ämtern der Länder, um die Qualität der Erhebungsdaten stetig zu verbessern. Im Prozess der Datenaufbereitung und Veröffentlichung werden Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Ergebnisse angewendet. Das abgestimmte Vorgehen zur Aufbereitung der Meldungen sieht im Aufbereitungsprozess eine Vielzahl an Prüfungen der vorliegenden Meldedaten durch die

Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vor. Es erfolgen zudem Validitätschecks in Zusammenarbeit mit den Statistischen Ämtern der Länder und den Finanzministerien der Länder.

Alle Aspekte der jährlichen Schuldenstatistik werden in der Arbeitsgruppe "Schulden- und Finanzvermögenstatistik" und der zweimal jährlich stattfindenden Referentenbesprechung "Finanz- und Personalstatistiken" mit den Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erörtert. Beschlüsse werden in den Protokollen der Referentenbesprechungen festgehalten.

Wegen der hohen Bedeutung der öffentlichen Verschuldung erfolgen auch Prüfungen des Bundesrechnungshofes sowie der Rechnungshöfe der Länder.

## 1.8.2 Qualitätsbewertung

Es werden alle Erhebungseinheiten nach dem FPStatG erfasst. Die Daten unterliegen einer Prüfung auf Plausibilität und Konsistenz. Durch einen Abgleich mit der vierteljährlichen Schuldenstatistik und der Finanzvermögenstatistik erfolgt eine statistikübergreifende Plausibilisierung der Daten. Stichprobenbedingte Fehler treten nicht auf, nicht-stichprobenbedingte Fehler werden auf ein Minimum reduziert. Insgesamt weist die jährliche Schuldenstatistik als Vollerhebung eine hohe Qualität auf. Die hohe Qualität der Schuldenstatistik wurde durch den Bundesrechnungshof (2015) bestätigt.

# 2 Inhalte und Nutzerbedarf

## 2.1 Inhalte der Statistik

### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik über die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts ist eine jährliche Vollerhebung und berichtet über den Stand der Schulden, Schuldenaufnahmen, Schuldentilgungen und sonstige Schuldenbewegungen des Berichtsjahres.

Erhoben werden: Kassenkredite und Kredite nach Gläubigern und nach Ursprungslaufzeiten (bis einschließlich 1 Jahr, über 1 Jahr bis einschließlich 5 Jahre und mehr als 5 Jahre), Cash-Pooling unterteilt nach Verbindlichkeiten der Cash-Pool-Führer und der am Cash-Pool teilnehmenden Einheiten sowie Wertpapiersschulden nach Arten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen, kreditähnliche Rechtsgeschäfte, Projekte in Öffentlich-Privater Partnerschaft, Energie-Einspar-Contracting, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen, Schuldenübernahmen und Fälligkeiten nach Jahren.

### 2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts werden die Ergebnisse nach Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherung) sowie Ländern klassifiziert. Ergänzend erfolgt eine Darstellung der Ergebnisse für die Kernhaushalte, den Öffentlichen Gesamthaushalt und den öffentlichen Bereich.

### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen



Die Ergebnisse der jährlichen Schuldenstatistik des Öffentlichen Gesamthaushalts sind nach dem sogenannten Schalenkonzept abgegrenzt.

### **Grundsätze der Zuordnung zu den Schuldarten**

Nachgewiesen werden alle Schulden, für welche die Berichtsstelle Schuldner ist, auch wenn sie nicht den Schuldendienst trägt. Dazu gehören auch die Schulden ihrer rechtlich unselbständigen Stiftungen und Sondervermögen, deren Ausgaben und Einnahmen vollständig im Haushalt des öffentlichen Trägers enthalten sind. Die Schulden der rechtlich unselbständigen kommunalen Sondervermögen mit eigener, vom Trägerhaushalt getrennter Rechnungsführung gelten dagegen nicht als Schulden der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes; diese werden gesondert erfasst und nachgewiesen.

Nicht in der Schuldenstatistik erhoben werden:

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren),
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist.

Der Aufgliederung der aufgenommenen Schulden nach Schuldarten wird soweit möglich das Gläubigerprinzip zugrunde gelegt: Maßgebend für die Zuordnung ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger bzw. bei Abtretung der neue Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften oder der Sozialversicherung finanziert und von den Kreditinstituten nur ausgezahlt, werden diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften oder der Sozialversicherung zugeordnet. Wird von den öffentlichen Haushalten nur die Zinsdifferenz zum Marktzins finanziert, erfolgt der Nachweis bei der auszahlenden Stelle. Bei allen Schulden, für die Wertpapiere ausgegeben worden sind (Anleihen usw.), entfällt eine Aufteilung nach Gläubigern.

Bei den Schulden beim öffentlichen Bereich werden sämtliche, von den Berichtsstellen untereinander aufgenommenen Schulden nachgewiesen, auch wenn sie über ein Kreditinstitut ausgezahlt wurden. Diese umfassen auch Schulden zwischen den Körperschaften und den Extrahaushalten der Körperschaften. Da aufgrund fehlender Erfassungsmöglichkeiten in der jährlichen Schuldenstatistik Netto-Schuldner- beziehungsweise - Gläubigerpositionen nicht errechnet werden können, erfolgt eine unbereinigte Zusammenfassung der Verschuldungsdaten aller Berichtsstellen. Dies hat zur Folge, dass zum Beispiel Schulden der Gemeinden bei ihrem Land beziehungsweise Schulden der Extrahaushalte bei ihrem Kernhaushalt in nicht-konsolidierter Form nachgewiesen werden.

## **2.2 Nutzerbedarf**

Ausgehend von den durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erhobenen Angaben des nationalen Schuldenstandes auf Grundlage des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) leitet sich die EU-weit vergleichbare Meldung für den Maastricht-Schuldenstand an Eurostat ab.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen die Deutsche Bundesbank, die Europäische Zentralbank (EZB), Eurostat, Bundes- und Länderministerien (vor allem die Finanzministerien), Stabilitätsrat zur Sicherung solider öffentlicher Haushalte, kommunale Spitzenverbände, Hochschulen und Wirtschaftsforschungsinstitute, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die Vereinten Nationen, der Internationale Währungsfonds (IWF) sowie die Presse.

## **2.3 Nutzerkonsultation**

Die von Seiten der Europäischen Union und der Ministerien gewünschten Änderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Finanz- und Steuerstatistiken“, im Forum Staatsfinanzen und durch Hospitationen von Vertretern der Landesfinanzministerien beim Statistischen Bundesamt eingebracht.

# **3 Methodik**

## **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Die Statistik über die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts zählt zu den Primärerhebungen und ist eine Vollerhebung, für die eine Auskunftspflicht besteht. Sie wird im Rahmen einer Online-Erhebung über das IDEV-System durchgeführt. Das Berichtskreismanagement (BKM) stellt das Register für die Finanz- und

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 8

Personalstatistiken, welches laufend und zusätzlich durch die „Grundbefragung zur Abgrenzung des Berichtskreises“ aktualisiert und gepflegt wird. Für die im BKM geführten Berichtseinheiten der Schuldenstatistik besteht eine Auskunftspflicht.

Die Erhebung wird im Rahmen einer Online-Erhebung über das IDEV-System durchgeführt. Als Basis für die Auskunftserteilung dienen vor allem die Ergebnisse aus den Rechnungsabschlüssen der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung sowie aus den Jahresabschlüssen der öffentlich bestimmten Fonds, Einrichtungen und Unternehmen.

## **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Die Daten über die Schulden des Bundes, der Länder, der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung unter Bundesaufsicht und der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in mehrheitlichem Bundesbesitz werden zentral vom Statistischen Bundesamt erhoben. Die Erfassung aller übrigen Einheiten erfolgt durch das Statistische Amt des jeweiligen Sitzlandes, welches die Daten nach eingehender Prüfung an das Statistische Bundesamt übermittelt. Die entsprechenden Fragebogen sind im Format des Grundfragebogens an diesen Bericht angehängt. Die Dateneingänge werden mittels Eingangkontrollsystemen erfasst.

## **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Die vom Statistischen Bundesamt selbst erhobenen Daten und die aufbereiteten Daten, die von den Statistischen Ämtern der Länder dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt werden, werden über das gemeinsame Verbundsystem der Finanz- und Personalstatistiken (FiPS) zusammengeführt. Vorher werden maschinelle Plausibilitätsprüfungen zur Sicherung der Datenkonsistenz vorgenommen. Unstimmigkeiten bei fehlerhaften Meldungen werden durch Rückfragen und Nachmeldungen im direkten Kontakt mit den Auskunftspflichtigen durch das Statistische Bundesamt bzw. die Statistischen Ämter der Länder korrigiert. Bei Antwortausfällen erfolgt eine Fortschreibung von Einzeldaten aus dem Vorjahr. Die gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft sichert eine sehr hohe Antwortquote.

## **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Die Daten werden in Nominalwerten geliefert. Es findet keine Preis- und Saisonbereinigung statt.

## **3.5 Beantwortungsaufwand**

Konkrete Angaben über die Belastung der Auskunftspflichtigen liegen nicht vor. Eine Entlastung der Auskunftgebenden erfolgte durch die Einführung eines Online-Meldeverfahrens und durch die Bereitstellung eines Excel-Fragebogens, mit Hilfe dessen eine automatisierte Datenbereitstellung aus dem Rechnungswesen ermöglicht werden kann.

# **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

## **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Die Schuldenstatistik wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Bei einer Vollerhebung sind nicht-stichprobenbedingte Fehler (z. B. Messfehler) nicht völlig zu vermeiden, werden aber durch entsprechend konzipierte Plausibilitätsprüfungen im Statistischen Bundesamt und in den Statistischen Ämtern der Länder minimiert, so dass die Ergebnisse der Schuldenstatistik von hoher Datenqualität sind.

Die Schuldenstatistik wird auch im Hinblick auf die Genauigkeit der Ergebnisse den Anforderungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) gerecht. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Daten von Bund, Ländern, Gemeinden/Gemeindeverbänden und der Sozialversicherung mit unterschiedlichen Rechnungssystemen erfasst sowie aus verschiedenen Verwaltungsunterlagen zusammengeführt werden und daher Verfahrensunterschiede bei der Zuordnung einzelner Schuldenpositionen vorliegen können. Mit Übergang auf das doppelte Rechnungswesen bei den öffentlichen Verwaltungen ist bei diesen Einheiten zukünftig mit einer Verbesserung durch präzisere Schuldennachweise zu rechnen. Bei den Merkmalen zu weiteren Verpflichtungen, wie z. B. Bürgschaften, werden durch die häufig erst spätere Verfügbarkeit endgültiger Werte auch vorläufige Angaben von den Auskunftspflichtigen übermittelt, die im Folgejahr von den Auskunftspflichtigen aktualisiert werden.

Zu beachten ist, dass es bei den Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts beim öffentlichen Bereich zu Mehrfachzählungen kommen kann, da Schulden der Extrahaushalte bei ihrem Kernhaushalt in nicht-konsolidierter Form nachgewiesen werden. Bei den Kassenkrediten des Öffentlichen Gesamthaushalts kann es im Zusammenhang mit Cash-Pooling (z. B. Amtskassen, Einheitskassen und Liquiditätsverbände) zwischen dem öffentlichen Bereich und nicht-öffentlichen Bereich zu Doppelzählungen kommen.

## 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Schuldenstatistik wird als Vollerhebung durchgeführt. Demzufolge sind stichprobenbedingte Fehler auszuschließen.

## 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Nicht-stichprobenbedingte Fehler, wie z. B. Messfehler oder Antwortausfälle, sind nicht völlig zu vermeiden bzw. auszuschließen, werden aber durch umfangreiche, statistikübergreifende und stetig an die aktuellen Begebenheiten angepasste Plausibilitätsprüfungen auf ein Minimum reduziert.

**Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungsgrundlage:** Die Schuldenstatistik umfasst neben den Kernhaushalten des Öffentlichen Gesamthaushalts auch alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Der Kreis der Berichtspflichtigen (= Grundgesamtheit) ist laufend Veränderungen unterworfen. Ursache dafür sind neben den anhaltenden Ausgliederungstendenzen aus den öffentlichen Haushalten alle Vorgänge, die auch bei rein privatwirtschaftlichen Unternehmen auftreten können (Verschmelzung, Liquidation, Umwandlung, Gesellschafterwechsel, Veräußerung von Anteilen usw.). Die Qualität der Ergebnisse hängt somit entscheidend von der Aktualität der Kenntnisse über die Einheiten der Grundgesamtheit ab. Aufgrund der großen Dynamik in der Grundgesamtheit und der zeitlichen Verzögerung bei der Veröffentlichung solcher Vorfälle (Bundesanzeiger, Beteiligungsberichte von Kommunen, Bundesländern und vom Bund) führen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder regelmäßig eine "Grundbefragung" im Rahmen des Berichtskreismanagements der Finanz- und Personalstatistiken durch, welche unter anderem Angaben zu den Eignern, Mitgliedern, Trägern und Stiftern sowie Beteiligungen erfragt. Dadurch wird die Aktualität der Erfassungsgrundlage sichergestellt.

Dennoch ist bei den erhobenen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen von einer gewissen Untererfassung auszugehen, die aber nicht quantifiziert werden kann. Weniger bedeutsam ist die Übererfassung, bei der Einheiten befragt werden, die aufgrund geänderter Eigentumsverhältnisse nicht (mehr) zum Kreis der Berichtspflichtigen gehören. Sobald entsprechende Informationen für eine Einheit beispielsweise im Rahmen der Grundbefragung vorliegen, wird diese von der Auskunftspflicht befreit und aus der Grundgesamtheit beziehungsweise Erfassungsgrundlage ausgeschlossen.

**Verzerrung durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:** Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern zählen auch die "echten Ausfälle". Hierzu gehören alle Einheiten, die nicht oder nicht rechtzeitig beziehungsweise nicht vollständig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Die Schulden der wegen ihrer geringen Zahl zu vernachlässigenden Antwortausfälle werden durch das erhebende Statistische Amt auf Basis der zuletzt vorliegenden Vorjahresergebnisse fortgeschrieben.

Für den 31.12.2023 lag die Quote der Antwortausfälle gemessen an allen auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten des öffentlichen Bereichs bei 0,28 % (Vorjahr: 0,26 %), für die Einheiten des Öffentlichen Gesamthaushalts (= Einheiten des Staatssektors) betrug der Wert 0,17 % (Vorjahr: 0,15 %).

Bezogen auf die Kernmerkmale der Schuldenstatistik ergeben sich für alle Einheiten des Öffentlichen Gesamthaushalts mit Antwortausfällen jeweils folgende Imputationsquoten (Anteil aller Einheiten mit Antwortausfall am Gesamtvolumen des Merkmals):

Kernmerkmal	Imputationsquote in %	
	Kalenderjahr 2023	Kalenderjahr 2022
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich	0,06	0,00
Kassenkredite	0,44	0,00
Wertpapierschulden	0,00	0,00
Kredite	0,35	0,02

Auswertungen zu Antwortausfällen bei einzelnen Merkmalen liegen nicht vor. Nicht alle Merkmale der Erhebung müssen befüllt werden. Hat eine Berichtseinheit beispielsweise aufgrund einer fehlenden Kreditermächtigung keine Schulden, kann eine Fehlmeldung zur Statistik abgegeben werden.

## 4.4 Revisionen

### 4.4.1 Revisionsgrundsätze

Revisionen werden standardmäßig einmal jährlich durchgeführt, wenn neue, bisher nicht verfügbare Daten bekannt und in die Berechnung einbezogen werden. Revisionen können sich auch aus methodischen und konzeptionellen Änderungen ergeben. Die bereits veröffentlichten Ergebnisse werden jeweils durch die revidierten Werte ersetzt und verlieren ihre Gültigkeit.

#### 4.4.2 Revisionsverfahren

Die betroffene Veröffentlichung wird mit Revisionsdatum überarbeitet und im Internet neu zur Verfügung gestellt. Dieses Verfahren entspricht den Revisionsrichtlinien des Statistischen Bundesamtes (siehe Statistisches Bundesamt, Allgemeine Revisionspolitik, 2017). Es erfolgt routinemäßig eine Revision des Vorberichtsjahres mit der Veröffentlichung des aktuellen Berichtsjahres.

#### 4.4.3 Revisionsanalysen

Revisionen der endgültigen Ergebnisse werden von den Erhebungseinheiten mitgeteilt und von den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes ausgewertet und analysiert. In der Vorbemerkung der betroffenen Veröffentlichung wird auf die Revision hingewiesen und die absolute Revisionsdifferenz benannt. Durch die Revision änderten sich die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts beim nicht-öffentlichen Bereich in den Berichtsjahren 2019 bis 2022 um - 0,01 % bis 0,02 %.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

### 5.1 Aktualität

Erhebungsstichtag ist der 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres. Die endgültigen Ergebnisse werden im Statistischen Bericht "Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts" (bis Berichtsjahr 2021: Fachserie 14 Reihe 5 "Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts") 7 Monate nach dem Stichtag veröffentlicht. Endgültige Ergebnisse zu tiefer gegliederten Merkmalen liegen nicht zu einem früheren Zeitpunkt vor.

### 5.2 Pünktlichkeit

Die Statistischen Ämter der Länder haben wie die zentral vom Statistischen Bundesamt erfassten Erhebungseinheiten für die Meldung einen festen Liefertermin an das Statistische Bundesamt. Dieser wird über ein Kontrollsystem überwacht, sodass die Veröffentlichung der Ergebnisse entsprechend des im Statistischen Verbund vereinbarten Arbeits- und Zeitplans eingehalten wird. Der festgelegte Veröffentlichungstermin für das Jahr 2023 des Statistischen Bundesamtes wurde eingehalten (29. Juli 2024). (Indikator für die Pünktlichkeit der Datenlieferung: +21 Tage, Vorjahr: +9 Tage)

## 6 Vergleichbarkeit

### 6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Obgleich der Ausgliederungsprozess öffentlicher Aufgaben aus den Kernhaushalten in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich weit fortgeschritten ist, ist eine räumliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse innerhalb Deutschlands gewährleistet, da neben den Kernhaushalten alle Extrahaushalte und alle sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die öffentlich bestimmt sind, in die Erhebung einbezogen werden. Die Abgrenzung der Erhebungseinheiten entspricht den Richtlinien des ESVG 2010, die Merkmale entsprechen so weit wie möglich diesen Vorgaben.

### 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die dargestellten Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts und des öffentlichen Bereichs entsprechen sachlich und systematisch jeweils dem Stand des aktuellen Berichtsjahres. Ab dem Berichtsjahr 2010 sind die erhobenen Daten der einzelnen Berichtsjahre insgesamt relativ gut vergleichbar. Trotz fast jährlichem Anpassungsbedarf, z. B. aufgrund von europäischen Vorgaben, erfolgt die Erhebung seit dem Berichtsjahr 2010 nach gleichem Konzept und nahezu mit identischem Merkmalskatalog. Die Ergebnisse früherer Jahre bzw. langer Reihen sind zum Teil nur eingeschränkt vergleichbar.

Erst ab dem Berichtsjahr 2010 werden alle Extrahaushalte mit Ausnahme der Einrichtungen für Forschung und Entwicklung (diese erst ab dem Berichtsjahr 2013) und die Schulden der Sozialversicherung (Kern- und Extrahaushalte) einbezogen. Zudem gibt es ab dem Berichtsjahr 2010 neue begriffliche Abgrenzungen, so werden z. B. die Kreditmarktschulden durch die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich ersetzt, in denen auch die Kassenkredite beim nicht-öffentlichen Bereich enthalten sind. Des Weiteren liegt eine geänderte Bereichsabgrenzung zugrunde. Hiermit wird eine klare Trennung der Schulden beim nicht-öffentlichen von den Schulden beim öffentlichen Bereich gewährleistet.



Klassifikation	Vergleichbarer Zeitraum	Länge der Zeitreihe
Abgrenzung des nicht öffentlichen Bereichs	2010-2023	14 Jahre
Abgrenzung des öffentlichen Bereichs	2010-2023	14 Jahre
Kassenkredite	2010-2023	14 Jahre
Wertpapiersschulden	2010-2023	14 Jahre
Kredite	2010-2023	14 Jahre
Cash-Pooling	2019-2023	5 Jahre
Methodische Abgrenzung des Berichtskreises	2010-2023	14 Jahre

## 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die jährliche Schuldenstatistik des Öffentlichen Gesamthaushalts steht in enger Beziehung zu der vierteljährlichen Schuldenstatistik, der Finanzvermögenstatistik, der Statistik der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen, der Statistik der Jahresabschlüsse öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sowie der Hochschulfinanzstatistik. Die öffentlichen Finanzstatistiken basieren auf dem Schalenkonzept und nutzen größtenteils dasselbe Aufbereitungssystem der Finanz- und Personalstatistiken (FiPS).

### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Erhebungseinheiten übermitteln nach festgelegten Standards die Daten für die Schuldenstatistik. Durch Plausibilitätsprüfungen wird eine interne Kohärenz erreicht.

### 7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Schuldenstatistik des Öffentlichen Gesamthaushalts sind für die Notifikationstabellen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) an Eurostat von großer Bedeutung. Das Konvergenzkriterium "Anteil der öffentlichen Schulden am Bruttoinlandsprodukt" nach dem Maastricht-Vertrag wird auf den methodischen Grundlagen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) berechnet. Die Ergebnisse der jährlichen Schuldenstatistik dienen als Basis für die Berechnung des Schuldenstandes nach dem Maastricht-Vertrag. Dazu werden den Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und den in der Schuldenstatistik erhobenen kreditähnlichen Rechtsgeschäften verschiedene Sachverhalte zu- bzw. abgesetzt.

Eine Übersicht gibt die Tabelle "Überleitung des Schuldenstandes der Finanzstatistik in den Schuldenstand gemäß dem Maastricht-Vertrag" in den "Informationen zur Statistik" des Statistischen Berichts "Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts". Für weiterführende Informationen siehe Deutsche Bundesbank, Die Maastricht-Schulden: methodische Grundlagen sowie die Ermittlung und Entwicklung in Deutschland, Monatsbericht, April 2018, S. 59-81.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

#### Pressemitteilungen

Die Pressematerialien sind kostenlos erhältlich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes ([https://www.destatis.de/DE/Presse/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/_inhalt.html)) unter "Presse".

#### Veröffentlichungen

Eine ausführliche Darstellung der endgültigen Ergebnisse erfolgt im Statistischen Bericht "Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts". Der Statistische Bericht ab dem Berichtsjahr 2021 sowie die letztmalig für das Berichtsjahr 2021 veröffentlichte Fachserie 14 Reihe 5 "Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts" (sowie ältere Ausgaben ab dem Berichtsjahr 2002) können als kostenloser Download auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter Publikationen abgerufen werden:

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finzen/Schulden-Finanzvermoegen/\\_inhalt.html#sprg238470](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finzen/Schulden-Finanzvermoegen/_inhalt.html#sprg238470)

Komprimierte Ergebnisse der Schuldenstatistik sind als Tabellen und Grafiken auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter dem Themenbereich "Staat/Öffentliche Finanzen/ Schulden, Finanzvermögen" abrufbar:

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finzen/Schulden-Finanzvermoegen/\\_inhalt.html#sprg234552](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finzen/Schulden-Finanzvermoegen/_inhalt.html#sprg234552)

### © Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Darüber hinaus informieren Pressemitteilungen und Beiträge in der Zeitschrift "Wirtschaft und Statistik" über neuere Entwicklungen. Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind ggf. über die Internetseite des jeweiligen Statistischen Landesamtes zugänglich. Länderspezifische Erhebungsergebnisse sind außerdem über das gemeinsame Statistik-Portal des Bundes und der Länder (<https://www.statistikportal.de/de>) erhältlich.

### **Online-Datenbank**

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) können ausführliche Ergebnisse der Schuldenstatistik in unterschiedlichen Dateiformaten (.xlsx, .csv, und .csv(flat)) direkt heruntergeladen werden.

### **Zugang zu Mikrodaten**

Es gibt keinen standardisierten Zugang zu Mikrodaten.

### **Sonstige Verbreitungswege**

Länderergebnisse können über die Internetseite des jeweiligen Statistischen Landesamtes abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Internetseite des Statistischen Bundesamtes (<https://www.destatis.de/DE/Service/StatistischesAdressbuch/landesaemter>).

Der jährliche Finanzbericht unter Herausgeberschaft des Bundesministeriums der Finanzen kann unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> eingesehen werden.

## **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Ein Handbuch zu den Methoden der Finanzstatistiken ist unter dem Themenbereich „Staat/Öffentliche Finanzen“ abrufbar: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Schulden-Finanzvermoegen/Methoden/\\_inhalt.html#sprg350638](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Schulden-Finanzvermoegen/Methoden/_inhalt.html#sprg350638).

Methodenaufsätze:

Birkenfeld, T. und S. Scharfe: "Vierteljährliche Schulden am 31. März 2014. Eine Analyse der Effekte der Änderungen des FPStatG sowie des ESVG " in WiSta 07/2014, Seite 404-412.

Online unter:

[https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEAusgabe\\_derivate\\_00000185/WistaJuli2014.pdf](https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEAusgabe_derivate_00000185/WistaJuli2014.pdf)

Rückner, C.: "Integration in den Finanz- und Personalstatistiken" in WiSta 11/2011, Seite 1104-1110.

Online unter:

[https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEAusgabe\\_derivate\\_00000115/101020011114.pdf](https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEAusgabe_derivate_00000115/101020011114.pdf)

## **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

### **Veröffentlichungskalender**

Die Veröffentlichung der Ergebnisse über die Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts erfolgt nach den allgemeinen Richtlinien des Statistischen Bundesamtes.

### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Veröffentlichungstermine von Pressemitteilungen sind am Freitag vor der Veröffentlichung abrufbar unter:

[https://www.destatis.de/DE/Presse/Termine/Veroeffentlichungstabelle/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Termine/Veroeffentlichungstabelle/_inhalt.html)

### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Keine.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Keine.

## Schulden der kommunalen Haushalte am 31.12.2023

### Schuldenstatistik

# GF2

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Erläuterungen (1) bis (40) in den Unterlagen auf den Seiten 10 bis 15.

Berichtsstellenummer

### Beachten Sie folgende Hinweise:

#### Erhebungseinheiten

Zu den Erhebungseinheiten zählen die Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv.). Gv. sind Landkreise, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Bezirksverband Pfalz, der Landeswohlfahrtsverband Hessen, der Kommunale Sozialverband Sachsen, der Regionalverband Ruhr, der Regionalverband Saarbrücken, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), die Bezirke in Bayern, die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt, die Samtgemeinden in Niedersachsen, die Ämter in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, die Verwaltungsverbände in Sachsen und die Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen.

#### Prinzipien der Schuldenstatistik

Die Zuordnung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem **Gläubigerprinzip**; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger beziehungsweise bei Abtretungen der neue Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften finanziert, aber von Kreditinstituten nur ausbezahlt, sind diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften zuzuordnen. Bei Unklarheiten bitten wir um Rückfrage beim Mittelgeber (Förderbank).

Wird von den öffentlichen Haushalten nur die Zinsdifferenz zum Marktzins finanziert, erfolgt der Nachweis bei der auszahlenden Stelle. Bei allen Schulden, für die Wertpapiere (Geldmarkt- und Kapitalmarktpapiere) ausgegeben wurden, entfällt die Aufteilung nach Gläubigern. Maßgeblich für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission). Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios nach Schuldarten und ihren vertraglich festgelegten Laufzeiten (**Ursprungslaufzeiten**).

Generell gilt das **Bruttoprinzip**: Eine Verrechnung beziehungsweise Saldierung (auch mit dem Finanzvermögen) ist nicht zulässig.

Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt beziehungsweise einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen von den Schuldbeträgen nicht abgesetzt werden. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuldbetrag abzusetzen.

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart beziehungsweise der im Rahmen von Kurssicherungs-geschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember unter

[https://www.ecb.europa.eu/stats/policy\\_and\\_exchange\\_rates/euro\\_reference\\_exchange\\_rates/html/index.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/index.en.html)

veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren),
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist.

Negative Werte sind nicht zulässig.

### **Schuldenaufnahmen**

Die Schuldenaufnahmen und -tilgungen sind brutto zu erfassen, eine Saldierung ist nicht zulässig. Als (Schulden-) Aufnahmen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. eines Berichtsjahres neu aufgenommenen Darlehen mit dem Nennwert ohne Abzug eines Disagios einzusetzen. Vertragliche Vereinbarungen über vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind nicht zu berücksichtigen. Rückzahlungen auf diese Schuldenaufnahmen, die bereits im Berichtszeitraum erfolgten, werden nicht abgesetzt, sondern als Tilgungen nachgewiesen.

Bei Wertpapieremissionen ist der Betrag als (Schulden-) Aufnahme anzugeben, der im Berichtszeitraum auf dem Markt platziert werden konnte (ohne Eigenbestände).

### **Schuldentilgungen**

Tilgungen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. des Berichtsjahres zurückgezahlte Beträge. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind vom Schuldbetrag abzusetzen.

### **Sonstige Zu- und Abgänge**

Hier sind alle Schuldenzugänge und Schuldenabgänge zu erfassen, die weder Haushaltsmittel zugeführt noch entzogen haben. Hierunter fallen z. B. Veränderungen im Schuldenstand durch Eingliederung vorher selbstständiger Sonderrechnungen beziehungsweise Ausgliederung von Sonderrechnungen, Schuldenerlasse und Abtretungen.

Bei Schuldumwandlungen beziehungsweise Umschuldungen wird die Ablösung des bisherigen Darlehens als Tilgung und die Aufnahme des Umschuldungs-/ Ablösungsdarlehens als Neuaufnahme (einschließlich entsprechender Angaben zu den Laufzeiten) erfasst.

Kassenkredite (ohne Cash-Pooling im öffentlichen Bereich)			(1)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	beim Bund	(2)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1000		P1009	
			Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1200		P1209	
			Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1210		P1219	
	bei Ländern	(3)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1010		P1019	
			Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1220		P1229	
			Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1230		P1239	
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	(4)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1020		P1029	
			Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1240		P1249	
			Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1250		P1259	
	bei Zweckverbänden und dergleichen	(5)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1030		P1039	
			Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1260		P1269	
			Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1270		P1279	
	bei der Sozialversicherung	(6)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1040		P1049	
			Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1280		P1289	
			Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1290		P1299	
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(7)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1050		P1059	
			Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1300		P1309	
			Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1310		P1319	
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	(8)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1060		P1069	
			Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1320		P1329	
			Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1330		P1339	
Nicht- öffentlicher Bereich	bei Kreditinstituten	(9)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung	P1070		P1079
				Fremdwährung	P1080		P1089
			Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung	P1340		P1349
				Fremdwährung	P1350		P1359
			Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	Euro-Währung	P1360		P1369
				Fremdwährung	P1370		P1379
	beim sonstigen inländischen Bereich	(10)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1090		P1099	
			Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1380		P1389	
			Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1390		P1399	
	beim sonstigen ausländischen Bereich	(11)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung	P1100		P1109
				Fremdwährung	P1110		P1119
			Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung	P1400		P1409
Fremdwährung				P1410		P1419	
Ursprungslaufzeit über 5 Jahre			Euro-Währung	P1420		P1429	
			Fremdwährung	P1430		P1439	
darunter:	<b>Cash-Pool-Führer (CF):</b> für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite		(12)	P1600		P1609	

Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse im öffentlichen Bereich			(13)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	<b>Cash-Pool-Führer (CF):</b> Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten		(14)	<b>P1680</b>		<b>P1689</b>	
	beim Bund			P1610		P1619	
	bei Ländern			P1620		P1629	
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden			P1630		P1639	
	bei Zweckverbänden und dergleichen			P1640		P1649	
	bei der Sozialversicherung			P1650		P1659	
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen			P1660		P1669	
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen			P1670		P1679	
	<b>Cash-Pool-Einheit (CE):</b> für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel		(15)	<b>P1780</b>		<b>P1789</b>	
	beim Bund			P1710		P1719	
	bei Ländern			P1720		P1729	
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden			P1730		P1739	
	bei Zweckverbänden und dergleichen			P1740		P1749	
	bei der Sozialversicherung			P1750		P1759	
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen			P1760		P1769	
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen			P1770		P1779	
	<b>Summe (Kassenkredite inkl. von Cash-Pool-Einheit für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel)</b>				<b>P1990</b>		<b>P1999</b>

Wertpapiersschulden		Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (16)	Code	Aufnahmen vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Tilgungen vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro	
<b>Geldmarktpapiere</b> (17)													
Geldmarkt- papiere	Euro-Währung		P2020		P2021		P2022		P2023		P2024		P2029
	Fremdwährung		P2030		P2031		P2032		P2033		P2034		P2039
<b>Kapitalmarktpapiere</b> (18)													
Anleihen (19)	Ursprungslaufzeit über 5 Jahre		P2040		P2041		P2042		P2043		P2044		P2049
			P2050		P2051		P2052		P2053		P2054		P2059
Sonstige Kapital- markt- papiere (20)	Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre		P2140		P2141		P2142		P2143		P2144		P2149
			P2150		P2151		P2152		P2153		P2154		P2159
	Ursprungslaufzeit über 5 Jahre		P2160		P2161		P2162		P2163		P2164		P2169
			P2170		P2171		P2172		P2173		P2174		P2179
<b>Summe</b>			<b>P2990</b>		<b>P2991</b>		<b>P2992</b>		<b>P2993</b>		<b>P2994</b>		<b>P2999</b>
darunter:	Nullkupon-Anleihen als Kapitalmarkt- papiere		P2180		P2181		P2182		P2183		P2184		P2189
	zur Liquiditätssicherung aufgenom- mene Wertpapiere		P2890		P2891		P2892		P2893		P2894		P2899

Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)		(22)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (16)	Code	Aufnahmen vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Tilgungen vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro	
Öffentlicher Bereich	beim Bund	(2)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3000	P3001	P3002	P3003	P3004	P3009						
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3010	P3011	P3012	P3013	P3014	P3019						
	bei Ländern	(3)	Laufzeit über 5 Jahre	P3020	P3021	P3022	P3023	P3024	P3029						
			Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3030	P3031	P3032	P3033	P3034	P3039						
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3040	P3041	P3042	P3043	P3044	P3049						
	bei Gemeinden/ Gemeindeverbänden	(4)	Laufzeit mehr als 5 Jahre	P3050	P3051	P3052	P3053	P3054	P3059						
			Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3060	P3061	P3062	P3063	P3064	P3069						
	bei Zweckverbänden und dergleichen	(5)	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3070	P3071	P3072	P3073	P3074	P3079						
			Laufzeit über 5 Jahre	P3080	P3081	P3082	P3083	P3084	P3089						
	bei der Sozialversicherung	(6)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3090	P3091	P3092	P3093	P3094	P3099						
Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre			P3100	P3101	P3102	P3103	P3104	P3109							
bei verbundenen Unter- nehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(7)	Laufzeit über 5 Jahre	P3110	P3111	P3112	P3113	P3114	P3119							
		Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3120	P3121	P3122	P3123	P3124	P3129							
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	(8)	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3130	P3131	P3132	P3133	P3134	P3139							
		Laufzeit über 5 Jahre	P3140	P3141	P3142	P3143	P3144	P3149							
bei Kreditinstituten	(9)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3150	P3151	P3152	P3153	P3154	P3159							
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3160	P3161	P3162	P3163	P3164	P3169							
beim sonstigen inländischen Bereich	(10)	Laufzeit über 5 Jahre	P3170	P3171	P3172	P3173	P3174	P3179							
		Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3180	P3181	P3182	P3183	P3184	P3189							
beim sonstigen ausländischen Bereich	(11)	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3190	P3191	P3192	P3193	P3194	P3199							
		Laufzeit über 5 Jahre	P3200	P3201	P3202	P3203	P3204	P3209							
Summe			P3210	P3211	P3212	P3213	P3214	P3219							
			P3220	P3221	P3222	P3223	P3224	P3229							
Summe			P3230	P3231	P3232	P3233	P3234	P3239							
			P3240	P3241	P3242	P3243	P3244	P3249							
Summe			P3250	P3251	P3252	P3253	P3254	P3259							
			P3260	P3261	P3262	P3263	P3264	P3269							
Summe			P3270	P3271	P3272	P3273	P3274	P3279							
			P3280	P3281	P3282	P3283	P3284	P3289							
Summe			P3290	P3291	P3292	P3293	P3294	P3299							
			P3300	P3301	P3302	P3303	P3304	P3309							
Summe			P3310	P3311	P3312	P3313	P3314	P3319							
			P3320	P3321	P3322	P3323	P3324	P3329							
Summe			P3330	P3331	P3332	P3333	P3334	P3339							
			P3340	P3341	P3342	P3343	P3344	P3349							
Summe			P3350	P3351	P3352	P3353	P3354	P3359							
			P3990	P3991	P3992	P3993	P3994	P3999							

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen (23)		Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Insgesamt			P5000	P5009
Ursprungslaufzeit (vereinbartes Zahlungsziel) bis einschli. 1 Jahr			P5020	P5029
davon:	mit nachverhandelten Vertragsbedingungen		P5100	P5109
	von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen		P5200	P5209
	Ursprungslaufzeit (vereinbartes Zahlungsziel) über 1 Jahr		P5030	P5039

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte		Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
	Hypothekenschulden (26)		P6000	P6009
	Grundschulden (26)		P6010	P6019
	Rentenschulden (26)		P6020	P6029
	Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie Forfaitierung mit Einredeverzicht (27)		P6030	P6039
	Finanzierungsleasing (28)		P6040	P6049
	<b>Summe</b>		<b>P6990</b>	<b>P6999</b>

<b>Insgesamt (Summe P1999, P2999, P3999, P5009, P6999)</b>	<b>P9999</b>
--	--------------

ÖPP-Projekte (29)		Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Projektsummen insgesamt (30)			P6060	P6069
Bisher geleistete Zahlungen aller laufenden ÖPP-Projekte insgesamt (31)			P6070	P6079

Energie-Einspar-Contracting (Finanzierung durch Contractinggeber) (32)		Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (16)	Code	Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Investitionssummen insgesamt (33)			P6080		P6081	P6089
darunter: Geleistete Baukostenzuschüsse (34)			P6090		P6091	P6099

Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen (35)		Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
gegenüber dem öffentlichen Bereich			P7910	P7919
darunter: gegenüber sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (ohne Kreditinstitute)			P7950	P7959
gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich			P7930	P7939
darunter: gegenüber öffentlich bestimmten Kreditinstituten (36)			P7940	P7949
<b>Summe</b>			<b>P7990</b>	<b>P7999</b>



Schuldenübernahme	(37)	Code	Kassenkredite vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Kredite vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Wertpapiersschulden vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	vom Bund	P4109		P4209		P4309	
	von Ländern	P4119		P4219		P4319	
	von Gemeinden/Gemeindeverbänden	P4129		P4229		P4329	
	von Zweckverbänden und dergleichen	P4139		P4239		P4339	
	bei der Sozialversicherung	P4149		P4249		P4349	
	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	P4159		P4259		P4359	
	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnun	P4169		P4269		P4369	
	von Kreditinstituten	P4179		P4279		P4379	
	vom sonstigen inländischen Bereich	P4189		P4289		P4389	
	vom sonstigen ausländischen Bereich	P4199		P4299		P4399	
	<b>Summe</b>		<b>P4499</b>		<b>P4599</b>		<b>P4699</b>

<b>Restlaufzeit der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich</b>	Code	Stand am 31.12.2023
Bezogen auf die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (in Euro) (38)	Z9899	
Durchschnittliche Restlaufzeit (in Tagen) (39)	P8909	

<b>Ausfüllhilfe zur Berechnung des Merkmals "Durchschnittliche Restlaufzeit (in Tagen)" (Code P8909)</b>	<b>Schuldenstatistik zum Stand am:</b>		<b>31.12.2023</b>
<b>Nachweis der einzelnen Schuldenpositionen beim nicht-öffentlichen Bereich</b>	<b>Datum der letzten Fälligkeit</b>	<b>Restbetrag am Stichtag</b> in vollen Euro	<b>Restlaufzeit x Restbetrag</b>
		<b>Restlaufzeit</b> in Tagen	
<b>Summe Schulden / Summe der gewichteten Schulden</b>			
<b>Durchschnittliche Restlaufzeit (in Tagen)</b>			
<p><b>Hintergrund:</b> Mit Verordnung (EU) 2023/734 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 wurde die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 (ESA VO 549/2013) zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ESVG 2010) revidiert. Dies hat Auswirkungen auf das Lieferprogramm an Eurostat, wodurch eine Erweiterung des Erhebungsprogramms der jährlichen Schuldenstatistik für Einheiten des Sektors Staat notwendig wird. In der Schuldenstatistik werden die Schulden generell nach Ursprungslaufzeiten erhoben. Die revidierte EU-Verordnung verlangt nun auch die Übermittlung der „durchschnittlichen Restlaufzeiten der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich“.</p>			

Fälligkeiten der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (40)	Code	Kassenkredite Stand am 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Wertpapiersschulden Stand am 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Kredite	
						Stand am 31.12.2023 in vollen Euro	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro
in 2024	insgesamt	P8209	P8409	P8609			
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8219	P8419	P8619			
in 2025	insgesamt	P8229	P8429	P8629			
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8239	P8439	P8639			
in 2026	insgesamt	P8249	P8449	P8649			
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8259	P8459	P8659			
in 2027	insgesamt	P8269	P8469	P8669			
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8279	P8479	P8679			
in 2028	insgesamt	P8289	P8489	P8689			
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8299	P8499	P8699			
nach 2028	insgesamt	P8309	P8509	P8709			
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8319	P8519	P8719			
<b>Summe</b>		<b>P8399</b>	<b>P8599</b>	<b>P8799</b>			

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können, insbesondere im Fall von Ein- und Ausgliederungen. (Mindestens 10 Zeichen, maximal 1000 Zeichen)

## Erläuterungen zum Fragebogen

### (1) **Kassenkredite** (ohne Cash-Pooling im öffentlichen Bereich)

Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die in der Regel kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften (Cash Collaterals) sind hier einzubeziehen.

**Schuldscheindarlehen für Liquiditätszwecke** sind hier einzutragen, dagegen **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke** unter den Krediten (siehe 22).

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

### (2) **Bund**

Kernhaushalt des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

### (3) **Länder**

Kernhaushalte der Länder einschließlich der Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

### (4) **Gemeinden/Gemeindeverbände**

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter/Amtsverwaltungen, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände)

### (5) **Zweckverbände und dergleichen**

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Hierzu gehören

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen, ausgenommen: Sparkassenverbände,
- sondergesetzliche Verbände, z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder,
- Nachbarschaftsverbände,
- wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände,
- Regionalverbände,
- regionale Planungsverbände,
- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz,
- Gemeindeverwaltungsverbände,

- Wasserversorgungs-/Abwasserbeseitigungsverbände,
- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern,
- grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland und
- sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung.

### (6) **Sozialversicherung**

Träger der gesetzlichen:

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit) sowie
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

### (7) **Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen**

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die Berichtseinheit **selber** Mitglied, Träger oder unmittelbarer beziehungsweise mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt mehr als 50 % der Anteile beziehungsweise der Stimmrechte besitzt.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- eigene Betriebe.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt ist.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt ist.
- juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die eigene Körper-

schaft auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch Versorgungsfonds/Versorgungsrücklagen. Nicht dazu zählen Sparkassen und Landesbanken, Einheiten, bei denen die Kommune 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzt sowie Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).

#### (8) Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen **andere** öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare beziehungsweise mittelbare Anteilseigner sind und diese insgesamt mehr als 50 % der Anteile beziehungsweise der Stimmrechte besitzen.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind.
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen und -verbände.

Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50 % oder weniger an Anteilen beziehungsweise Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

#### (9) Kreditinstitute

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. Ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.

Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Geschäftsbanken, Universalbanken
- Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen

Nicht zu den Kreditinstituten zählen etwa Börsen sowie sonstige Finanzintermediäre.

Eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter

[https://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/general/html/daily\\_list-MID.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/general/html/daily_list-MID.en.html).

#### (10) Sonstiger inländischer Bereich

Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind.

Dazu zählen auch:

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- rechtsfähige Vereine, Stiftungen
- nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften

Eigene Beteiligungen, Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften und/oder Beteiligungen der Sozialversicherung, deren Anteile beziehungsweise Stimmrechte insgesamt 50 % oder weniger betragen, sind hier auch einzubeziehen.

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privat-rechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind, sind ebenfalls hier zuzuordnen.

Hierzu gehören

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen,
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege,
- Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege,
- Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen,

- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen,
- Gewerkschaften und
- politische Parteien.

#### (11) Sonstiger ausländischer Bereich

Natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen, sind unter anderem auch:

- europäische Gemeinden
- internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union
- Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften)

#### (12) Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite

Es sind vom Cash-Pool-Führer (CF) Eintragungen vorzunehmen, wenn von diesem bei negativem Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools/der Einheitskasse/der Amtskasse Gelder beim nicht-öffentlichen Bereich aufgenommen werden (müssen).

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** zu „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

#### (13) Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse im öffentlichen Bereich

Unter Cash-Pooling sind Liquiditätsverbände zu verstehen, bei denen Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements liquide Mittel zusammenführen, sodass alle teilnehmenden Einheiten bei Bedarf darauf zurückgreifen können. Durch Cash-Pooling können „externe“ Kassenkreditaufnahmen (z. B. bei einem Kreditinstitut) vermieden oder überschüssige Gelder gemeinsam angelegt werden.

Für Cash-Pools gilt regelmäßig:

- Ein Cash-Pool-Führer verwaltet den Cash-Pool dauerhaft
- Teilnehmerkreis am Cash-Pool besteht in der Regel aus Einheiten des öffentlichen Bereichs
- Längerfristig angelegtes gemeinsames Finanzmanagement (keine einmaligen Sachverhalte), gegebenenfalls mit spezieller Vereinbarung
- Ein positiver beziehungsweise negativer Saldo einer Cash-Pool-Einheit entspricht der Forderung beziehungsweise der Verbindlichkeit der Einheit gegenüber dem Cash-Pool (ähnlich einem Bankkonto beziehungsweise Dispo-Kredit). Der Cash-Pool-Führer meldet spiegelbildlich Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Cash-Pool-Einheit
- Der eingezahlte Überschuss einer Einheit kann zeitweise von anderen Einheiten inklusive dem Cash-Pool-Führer selbst genutzt werden

Hierzu zählen auch **Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen)/Amtskassen o. Ä.**, in deren Rahmen Gelder der Cash-Pool-Einheiten (z. B. Gemeinden) an den zugehörigen Cash-Pool-Führer (z. B. Gemeindeverband) abgeführt

werden beziehungsweise durch den Cash-Pool-Führer direkt vereinnahmt/verausgabt werden.

#### Nicht zu Cash-Pooling zählen:

- Gemeinsame Verwaltung von Sichteinlagen, ohne die Möglichkeit auf die Liquidität anderer zurückzugreifen
- Treuhänderisch verwaltete Mittel
- Weitergeleitete Darlehen
- Kassenkredite/Ausleihungen, denen kein übergeordneter Cash-Pool zugrunde liegt

Im Rahmen von Gewinnabführungsverträgen zu leistende Zahlungen an die Muttergesellschaft u. Ä. sind als „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu behandeln und daher nicht in der Schuldenstatistik auszuweisen.

Ausleihungen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse sind entsprechend in der Finanzvermögenstatistik auszuweisen.

Für die beiden nächsten Erläuterungen 14 und 15 gilt:

Der **Cash-Pool-Führer (CF)** muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einerseits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit (CE), die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann. Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab.

#### (14) Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten

Führen Cash-Pool-Einheiten (CE) dem Cash-Pool/der Einheitskasse/der Amtskasse liquide Mittel zu, dann weist der **Cash-Pool-Führer (CF)** die Verbindlichkeiten gegenüber diesen Einheiten aus.

#### (15) Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel

Die Cash-Pool-Einheiten (CE) weisen diejenigen Gelder aus, die diese für den eigenen Liquiditätsbedarf aus dem Cash-Pool/der Einheitskasse/der Amtskasse entnommen haben. Entnimmt der Cash-Pool-Führer (CF) dem Cash-Pool bzw. der Einheits- oder Amtskasse für sich selber liquide Mittel, ist er in diesem Sachverhalt ebenfalls eine **Cash-Pool-Einheit (CE)** und hat diese Entnahme hier auszuweisen. Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** zu „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

#### (16) Endbestand des Vorjahres, gegebenenfalls durch die Berichtsstelle berichtet.

#### (17) Geldmarktpapiere

Kurzfristige Wertpapiere, deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt, z. B.:

- unverzinsliche Schatzanweisungen
- Landesschatzanweisungen

Unverzinsliche Schatzanweisungen mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr sind unter „Sonstige Kapitalmarktpapiere“ (siehe 20) auszuweisen.

### (18) Kapitalmarktpapiere

Langfristige Wertpapiere, deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.

Hierzu zählen z. B.:

- Inhaberschuldverschreibungen
- Anleihen
- Obligationen
- durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere
- Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Verbindlichkeiten gegeben werden

### (19) Anleihen

Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre sind unter „Sonstige Kapitalmarktpapiere“ (siehe 20) zu melden.

### (20) Sonstige Kapitalmarktpapiere

Hierunter fallen auch unverzinsliche Schatzanweisungen mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr und Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre.

### (21) Nullkupon-Anleihen

Nullkupon-Anleihen (Zerobonds) sind eine Sonderform von Schuldverschreibungen, bei denen der Käufer keine jährlichen Zinszahlungen (der Kupon beträgt 0%) erhält. Bei der Emission liegt der Ausgabepreis unter 100%, die Rückzahlung der Nullkupon-Anleihe erfolgt jedoch immer zu 100%.

### (22) Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und diese Mittel entweder in einem nicht begebaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredites werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Zu den Krediten zählen auch **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke**.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind hier zu erfassen.

### (23) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen entstehen durch einen zeitlichen Abstand zwischen einer Warenlieferung beziehungsweise einer Dienstleistungserbringung und der hierfür erforderlichen Zahlung.

GF2

Hier sind alle Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die bis zum Erhebungsstichtag in Anspruch genommen (Leistungserbringung), aber noch nicht bezahlt wurden sowie erhaltene Anzahlungen für angefangene oder geplante Arbeiten beziehungsweise für künftige Waren und Dienstleistungslieferungen.

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltenen Anzahlungen gehören insbesondere

- Verbindlichkeiten aus Zahlungsrückständen der Berichtseinheit für von Dritten gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere „Zahlung auf Ziel“ mit ein.
- Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen von Dritten für noch nicht (gänzlich) ausgelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen der Berichtseinheit (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt).
- aufgelaufene Gebäudemieten.
- von Factoring-Gesellschaften übernommene Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht den Krediten zuzurechnen sind.

**Nicht dazu zählen** Löhne und Gehälter, Sonstige Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Finanzierungsleasing sowie ÖPP-Projekte.

Eine Orientierung gibt die folgende Zuordnungshilfe mit den Gruppierungs-Nummern (keine abschließende Aufzählung): 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 638, 639, 65, 932, 935, 94.

### (24) Mit nachverhandelten Vertragsbedingungen

Wenn es zwischen Berichtsstelle und Lieferant zu einer einvernehmlich ausgehandelten Änderung der Vertragsbedingungen kommt, die Anpassungen hinsichtlich einer Verzinsung beinhaltet und daher über eine bloße Laufzeitverlängerung hinausgeht.

### (25) Von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen

Hier sind alle Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die durch ein „echtes Factoringverfahren“ veräußert wurden. Hierbei erlischt die Zahlungsverpflichtung der Berichtsstelle gegenüber dem Lieferanten.

### (26) Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden

Hier werden nur die Verbindlichkeiten aufgeführt, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden. Darlehensaufnahmen gegen hypothekarische Sicherung und nicht gesicherte Schuldenaufnahmen sind nur bei der entsprechenden Schuldart (z. B. Schulden bei Kreditinstituten) zu erfassen.

### (27) Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie Forfaitierung mit Einredeverzicht

Als Restkaufgeld ist der noch nicht gezahlte (Teil-) Betrag einer Kaufsumme zu verstehen; dieser kann auch hypothekarisch durch Eintragung ins Grundbuch gesichert werden (Restkaufgeldhypothek). Restkaufgelder mit oder ohne hy-

pothekarische Sicherung sind ohne Rücksicht auf den Gläubiger auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart mit einzubeziehen.

Hierzu zählen auch Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen, wenn ein Einredeverzicht bei der Bank geleistet wurde, also kein Recht auf Kürzung bei Minderleistung besteht. Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen **ohne** Einredeverzicht sind **nicht** zu erfassen.

### (28) Finanzierungsleasing

Ein Finanzierungsleasingvertrag ist dann anzunehmen, wenn der Vertrag über einen bestimmten Zeitraum verbindlich abgeschlossen wird. Während der sogenannten Grundmietzeit kann der Vertrag nicht gekündigt werden. Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung und Versicherung) trägt der Leasingnehmer. Die Vertragslaufzeit erstreckt sich in der Regel auf die überwiegende Nutzungsdauer. Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (=Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen und Zinsen nachzuweisen.

### (29) ÖPP-Projekte

Bei Projekten aus öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekte) handelt es sich um langfristige Verträge zwischen einem staatlichen und einem privaten Partner über die Bereitstellung von Dienstleistungen durch die Nutzung eines bestimmten Vermögensgutes. Kriterien für die Klassifikation eines Vertrags als ÖPP sind das Vorliegen einer erheblichen Anfangsinvestition, die Festlegung einer durch den privaten Partner bereitzustellenden Dienstleistung unter Nutzung des Vermögensgutes und die Zahlung regelmäßiger Raten (inklusive Zinsen) vom staatlichen Partner an den privaten Partner.

Ein ÖPP-Projekt kann **nicht** zwischen einem Kern- und einem Extrahaushalt abgeschlossen werden. Bei Verträgen zwischen diesen beiden Haushalten liegt überwiegend ein Werkvertrag vor, deren Verbindlichkeit als „**Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen**“ (siehe 23) anzusehen und dort auszuweisen ist.

### (30) Projektsummen insgesamt

Hier sind die vertraglich vereinbarten Projektsummen (inklusive Zinsen) aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Sollten Zinszahlungen vereinbart worden sein, die vom Verbraucherpreisindex (VPI) abhängig sind, müssen auch diese dem Endbestand hinzugerechnet werden.

„Bisher geleistete Zahlungen“ (siehe 31) sind hierbei **nicht** abzuziehen.

### (31) Bisher geleistete Zahlungen

Hier ist die Gesamtsumme aller bisher geleisteten Zahlungen (inklusive Zinsen) des staatlichen Partners an den privaten Partner aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Im Lebenszyklus von ÖPP-Projekten **können** die geleisteten Zahlungen die gesamte Projektsumme übersteigen.

### (32) Energie-Einspar-Contracting (Finanzierung durch Contractinggeber)

Als Energie-Einspar-Contracting (auch Energiesparverträge oder Energy-Performance-Contracting) werden vertraglich geregelte Kooperationsformen im Bereich der Energiedienstleistung bezeichnet. Die Vereinbarungen umfassen in der Regel die Planung, Finanzierung und Errichtung/Modernisierung sowie die Betriebsführung/Instandhaltung der Anlagen und die Erstellung eines Energieversorgungskonzeptes durch einen Dienstleister (Contractinggeber) mit dem Ziel, Energiesparpotentiale zu erschließen, ohne dass der Eigentümer die hierfür notwendigen Investitionen tätigen muss. Die Refinanzierung der Energiesparmaßnahmen erfolgt während der Laufzeit des Vertrages durch eine regelmäßige, erfolgsabhängige vertraglich vereinbarte Vergütung an den Contractinggeber, welche sich aus den garantierten Energiekosteneinsparungen zusammensetzt.

**Vereinbarungen im Rahmen von Energieliefer-Contracting sind hier nicht zu berücksichtigen.**

### (33) Investitionssummen insgesamt

Erfolgt bei einem Energie-Einspar-Contracting die Finanzierung der vereinbarten Maßnahmen durch den Contractinggeber, ist hier die Investitionssumme anzugeben. Die Investitionssumme entspricht den im Vertrag genannten Ausgaben für die erforderlichen Baumaßnahmen (Planungsleistungen, Bauleistungen, Heizungsanlage, Dämmung, Fenster etc.) einschließlich eventueller Baukostenzuschüsse, die dem Contractinggeber gewährt werden. Es sind die ursprünglichen Investitionssummen anzugeben. Bisher geleistete Zahlungen sind hierbei **nicht** abzuziehen. Erfolgt die Finanzierung nicht durch den Contractinggeber, sind hier **keine** Angaben zu machen.

### (34) Geleistete Baukostenzuschüsse

Sofern dem Contractinggeber Baukostenzuschüsse für die Durchführung des Vorhabens gewährt werden, sind diese hier anzugeben.

### (35) Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Alle Bürgschaften im Sinne des § 765 BGB einschließlich Nach- und Ausfallbürgschaften beim Wohnungsbau sowie Patronatserklärungen (harte Patronatserklärungen), welche eine sogenannte Liquiditätsausstattungsgarantie beinhalten, sind mit den vertraglich übernommenen Haftungssummen (aber nicht in Anspruch genommenen), nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächtigungssummen anzugeben. Auf Bürgschaften gezahlte Beiträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungssumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind nicht einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben.

Einzubeziehen sind auch die übernommenen Garantien und sonstigen Gewährleistungen (z. B. Kreditaufträge nach



§ 778 BGB, Schuldmitübernahmen, Gewähr-(Garantie-)Verträge, Ausbietungsgarantien, Wechselbürgschaften).

Die Differenzierung der Bürgschaften (Sicherheitsleistungen) erfolgt **nach dem Sicherheitsnehmer**. Sicherheitsnehmer ist diejenige Person, deren finanzielles Risiko durch die Sicherheitsleistung teilweise oder vollständig beseitigt wird. Sicherheitsnehmer ist hier der Kreditgeber.

### (36) Öffentlich bestimmte Kreditinstitute

Hierzu zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Bausparkassen

### (37) Schuldenübernahme

Bei einer Schuldenübernahme handelt es sich um eine vertragliche Vereinbarung zwischen mindestens drei Parteien: dem Gläubiger, dem ursprünglichen Schuldner und einem neuen Schuldner. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung übernimmt der neue Schuldner die gesamten oder zumindest einen Teil der ausstehenden Verbindlichkeiten (Schulden) des ursprünglichen Schuldners und verpflichtet sich dabei, diese an den Gläubiger zurückzuzahlen.

Es sind nur die übernommenen Schulden von Kassenkrediten, Krediten und Wertpapierschulden zu melden. Diese sind unter der Ebene einzutragen, zu der die Berichtseinheit gehört, deren Schulden übernommen wurden.

Die durch Eingliederung beziehungsweise Zusammenschluss von Einheiten übernommenen Schulden sind **nicht** einzubeziehen.

Die Schuldenübernahme ist auch Bestandteil der Meldung zu den Schuldenständen der Positionen „Kassenkredite“, „Wertpapierschulden“ oder „Kredite“. Bei den beiden letztgenannten Positionen fallen diese unter die „Sonstigen Zugänge“.

Eine Schuldmitübernahme ist nicht hier, sondern im Bereich „Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen“ (siehe 35) zu erfassen.

### (38) Bezogen auf die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (in Euro)

Dieser Wert wird automatisch aus der Summe der Kassenkredite und Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich sowie den Wertpapierschulden gebildet und ist Bezugsgröße für die Berechnung der durchschnittlichen Restlaufzeit (in Tagen) (siehe 39).

### (39) Durchschnittliche Restlaufzeit (in Tagen)

Die durchschnittliche Restlaufzeit (in Tagen) der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich für ein Berichtsjahr wird für das Jahresende (31. Dezember) berechnet. Sie wird aus den einzelnen Restlaufzeiten für jede Wertpapieremission, jedes Schuldscheindarlehen und jeden Kredit beziehungs-

weise Kassenkredit beim nicht-öffentlichen Bereich ermittelt. Die Restlaufzeit entspricht der Differenz in Tagen zwischen dem Datum der letzten Fälligkeit und dem Jahresende des Berichtsjahres.

**Schulden, die täglich fällig werden (können) oder kein festgelegtes Laufzeitende haben, sind bei der Berechnung mit einer Restlaufzeit von 0 Tagen – bezogen auf den Stichtag 31.12. des aktuellen Berichtsjahres – anzusetzen.** Dies betrifft z. B. Kontokorrentkredite.

Nähere Informationen sowie die Berechnungsweise der durchschnittlichen Restlaufzeit (in Tagen) sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt „Durchschnittliche Restlaufzeit“** oder der Excel-Musterdatei beziehungsweise der Datei „Ausfüllhilfe“ zu entnehmen.

### (40) Fälligkeiten

Es sind die planmäßig fällig werdenden Tilgungen für die am Erhebungsstichtag bestehenden Schulden getrennt nach Kassenkrediten, Wertpapierschulden und Krediten jeweils beim nicht-öffentlichen Bereich, gegliedert nach den fünf folgenden Jahren und dem darüber hinausgehenden restlichen Zeitraum, anzugeben. Variabel verzinsten Schuldarten sind im jeweiligen Rechnungsjahr als „darunter-Position“ anzugeben. Hierzu zählen auch Kreditvereinbarungen mit Derivaten.

Der nicht-öffentliche Bereich umfasst:

- Kreditinstitute (siehe 9)
- sonstiger inländischer Bereich (siehe 10)
- sonstiger ausländischer Bereich (siehe 11)

## Schulden der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Staatssektors, der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit am 31.12.2023

# FS

### Schuldenstatistik

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Erläuterungen (1) bis (41) in den Unterlagen auf den Seiten 10 bis 15.

Berichtsstellenummer

### Beachten Sie folgende Hinweise:

#### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind **öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen**, die in öffentlicher oder privater Rechtsform geführt werden, sowie Einheiten, die in öffentlicher Rechtsform geführt werden und rechtlich unselbstständig sind, wenn für sie **Sonderrechnungen** geführt werden. Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die privatrechtlich geführt werden und an denen Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeinschaftlicher Zusammenarbeit und die Träger der Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Zu den Erhebungseinheiten zählen auch Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen.

Die vorgenannten Erhebungseinheiten sind einzubeziehen, soweit sie dem Sektor Staat zugerechnet werden.

Erhebungseinheiten sind zudem die **Träger der gesetzlichen Sozialversicherung** als Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts, Behörden oder Kommunalverbände.

Es bestehen folgende Träger der gesetzlichen Sozialversicherung:

- **Krankenversicherung:** Krankenkassen (Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, See-Krankenkasse, landwirtschaftliche Krankenkassen, Bundesknappschaft, Ersatzkassen)
- **Pflegeversicherung:** Pflegekassen, See-Pflegekasse, Bundesknappschaft
- **Unfallversicherung:** Berufsgenossenschaften, Eisenbahn-Unfallkasse, Unfallkasse Post und Telekom,

Unfallkassen der Länder, Gemeindeunfallversicherungsverbände und Unfallkassen der Gemeinden, Feuerwehrunfallkassen

- **Rentenversicherung:** Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutsche Rentenversicherung, Regionalträger
- **Arbeitslosenversicherung:** Bundesagentur für Arbeit (als Körperschaft des öffentlichen Rechts).

Als Bestandteil der Sozialversicherung zählen außerdem die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Erhebungseinheiten.

#### Prinzipien der Schuldenstatistik

Die Zuordnung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem **Gläubigerprinzip**; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger beziehungsweise bei Abtretungen der neue Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften finanziert, aber von Kreditinstituten nur ausbezahlt, sind diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften zuzuordnen.

Bei Unklarheiten bitten wir um Rückfrage beim Mittelgeber (Förderbank).

Wird von den öffentlichen Haushalten nur die Zinsdifferenz zum Marktzins finanziert, erfolgt der Nachweis bei der auszahlenden Stelle. Bei allen Schulden, für die Wertpapiere (Geldmarkt- und Kapitalmarktpapiere) ausgegeben wurden, entfällt die Aufteilung nach Gläubigern. Maßgeblich für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission).

Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios nach Schuldarten und ihren vertraglich festgelegten Laufzeiten (**Ursprungslaufzeiten**).

Generell gilt das **Bruttoprinzip**: Eine Verrechnung beziehungsweise Saldierung (auch mit dem Finanzvermögen) ist nicht zulässig.

Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt beziehungsweise einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen von den Schuldbeträgen nicht abgesetzt werden. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuldbetrag abzusetzen.

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart beziehungsweise der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember unter

[https://www.ecb.europa.eu/stats/policy\\_and\\_exchange\\_rates/euro\\_reference\\_exchange\\_rates/html/index.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/index.en.html)

veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren),
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist.

Negative Werte sind nicht zulässig.

## Schuldenaufnahmen

Die Schuldenaufnahmen und -tilgungen sind brutto zu erfassen, eine Saldierung ist nicht zulässig. Als (Schulden-) Aufnahmen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. eines Berichtsjahres neu aufgenommenen Darlehen mit dem Nennwert ohne Abzug eines Disagios einzusetzen. Vertragliche Vereinbarungen über vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind nicht zu berücksichtigen. Rückzahlungen auf diese Schuldenaufnahmen, die bereits im Berichtszeitraum erfolgten, werden nicht abgesetzt, sondern als Tilgungen nachgewiesen.

Bei Wertpapieremissionen ist der Betrag als (Schulden-) Aufnahme anzugeben, der im Berichtszeitraum auf dem Markt platziert werden konnte (ohne Eigenbestände).

## Schuldentilgungen

Tilgungen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. des Berichtsjahres zurückgezahlten Beträge. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind vom Schuldbetrag abzusetzen.

## Sonstige Zu- und Abgänge

Hier sind alle Schuldenzugänge und Schuldenabgänge zu erfassen, die weder Haushaltsmittel zugeführt noch entzogen haben. Hierunter fallen z. B. Veränderungen im Schul-

denstand durch Eingliederung vorher selbstständiger Sonderrechnungen beziehungsweise Ausgliederung von Sonderrechnungen, Schuldenerlasse und Abtretungen.

Bei Schuldumwandlungen beziehungsweise Umschuldungen wird die Ablösung des bisherigen Darlehens als Tilgung und die Aufnahme des Umschuldungs-/Ablösungsdarlehens als Neuaufnahme (einschließlich entsprechender Angaben zu den Laufzeiten) erfasst.

<b>Kassenkredite (ohne Cash-Pooling im öffentlichen Bereich)</b>		(1)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro	
Öffentlicher Bereich	beim Bund	(2)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1000		P1009	
			Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1200		P1209	
			Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1210		P1219	
	bei Ländern	(3)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1010		P1019	
			Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1220		P1229	
			Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1230		P1239	
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	(4)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1020		P1029	
			Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1240		P1249	
			Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1250		P1259	
	bei Zweckverbänden und dergleichen	(5)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1030		P1039	
			Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1260		P1269	
			Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1270		P1279	
	bei der Sozialversicherung	(6)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1040		P1049	
			Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1280		P1289	
			Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1290		P1299	
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(7)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1050		P1059	
			Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1300		P1309	
			Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1310		P1319	
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	(8)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1060		P1069	
			Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1320		P1329	
			Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1330		P1339	
Nicht-öffentlicher Bereich	bei Kreditinstituten	(9)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung P1070		P1079	
				Fremdwährung P1080		P1089	
			Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung P1340		P1349	
				Fremdwährung P1350		P1359	
			Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	Euro-Währung P1360		P1369	
				Fremdwährung P1370		P1379	
	beim sonstigen inländischen Bereich	(10)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1090		P1099	
			Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1380		P1389	
			Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1390		P1399	
	beim sonstigen ausländischen Bereich	(11)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung P1100		P1109	
				Fremdwährung P1110		P1119	
			Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung P1400		P1409	
			Fremdwährung P1410		P1419		
Ursprungslaufzeit über 5 Jahre			Euro-Währung P1420		P1429		
			Fremdwährung P1430		P1439		
darunter:	<b>Cash-Pool-Führer (CF):</b> für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite		(12)	P1600		P1609	
<b>Darunter: vom Träger/Eigner aus dem öffentlichen Bereich</b>		(13)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro	
Kassenkredite				P1800		P1809	
<b>Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse im öffentlichen Bereich</b>		(14)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro	
Öffentlicher Bereich	<b>Cash-Pool-Führer (CF):</b> Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten		(15)	<b>P1680</b>		<b>P1689</b>	
	beim Bund			P1610		P1619	
	bei Ländern			P1620		P1629	
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden			P1630		P1639	
	bei Zweckverbänden und dergleichen			P1640		P1649	
	bei der Sozialversicherung			P1650		P1659	
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen			P1660		P1669	
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen			P1670		P1679	
	<b>Cash-Pool-Einheit (CE):</b> für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel		(16)	<b>P1780</b>		<b>P1789</b>	
	beim Bund			P1710		P1719	
	bei Ländern			P1720		P1729	
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden			P1730		P1739	
	bei Zweckverbänden und dergleichen			P1740		P1749	
	bei der Sozialversicherung			P1750		P1759	
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen			P1760		P1769	
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen			P1770		P1779	
	<b>Summe (Kassenkredite inkl. von Cash-Pool-Einheit für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel)</b>				<b>P1990</b>		<b>P1999</b>

Wertpapierschulden		Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (17)	Code	Aufnahmen vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Tilgungen vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro	
<b>Geldmarktpapiere</b> (18)													
Geldmarkt- papiere	Euro-Währung		P2020		P2021		P2022		P2023		P2024		P2029
	Fremdwährung		P2030		P2031		P2032		P2033		P2034		P2039
<b>Kapitalmarktpapiere</b> (19)													
Anleihen (20)	Ursprungslaufzeit über 5 Jahre		P2040		P2041		P2042		P2043		P2044		P2049
		Euro-Währung											
		Fremdwährung	P2050		P2051		P2052		P2053		P2054		P2059
Sonstige Kapital- markt- papiere (21)	Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung	P2140		P2141		P2142		P2143		P2144		P2149
		Fremdwährung	P2150		P2151		P2152		P2153		P2154		P2159
	Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	Euro-Währung	P2160		P2161		P2162		P2163		P2164		P2169
		Fremdwährung	P2170		P2171		P2172		P2173		P2174		P2179
<b>Summe</b>		<b>P2990</b>		<b>P2991</b>		<b>P2992</b>		<b>P2993</b>		<b>P2994</b>		<b>P2999</b>	
darunter:	Nullkupon-Anleihen als Kapitalmarkt- papiere		P2180		P2181		P2182		P2183		P2184		P2189

Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)		(23)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (17)	Code	Aufnahmen vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Tilgungen vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro	
Öffentlicher Bereich	beim Bund	(2)	P3000		P3001		P3002		P3003		P3004		P3009		
			P3010		P3011		P3012		P3013		P3014		P3019		
			P3020		P3021		P3022		P3023		P3024		P3029		
	bei Ländern	(3)	P3030		P3031		P3032		P3033		P3034		P3039		
			P3040		P3041		P3042		P3043		P3044		P3049		
	bei Gemeinden/ Gemeindeverbänden	(4)	P3050		P3051		P3052		P3053		P3054		P3059		
			P3060		P3061		P3062		P3063		P3064		P3069		
			P3070		P3071		P3072		P3073		P3074		P3079		
	bei Zweckverbänden und dergleichen	(5)	P3080		P3081		P3082		P3083		P3084		P3089		
			P3090		P3091		P3092		P3093		P3094		P3099		
			P3100		P3101		P3102		P3103		P3104		P3109		
Nicht-öffentlicher Bereich	bei der Sozialversicherung	(6)	P3120		P3121		P3122		P3123		P3124		P3129		
			P3130		P3131		P3132		P3133		P3134		P3139		
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(7)	P3140		P3141		P3142		P3143		P3144		P3149		
			P3150		P3151		P3152		P3153		P3154		P3159		
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	(8)	P3160		P3161		P3162		P3163		P3164		P3169		
			P3170		P3171		P3172		P3173		P3174		P3179		
	bei Kreditinstituten	(9)		P3180		P3181		P3182		P3183		P3184		P3189	
				P3190		P3191		P3192		P3193		P3194		P3199	
		P3200		P3201		P3202		P3203		P3204		P3209			
		P3210		P3211		P3212		P3213		P3214		P3219			
		P3220		P3221		P3222		P3223		P3224		P3229			
Nicht-öffentlicher Bereich	(10)		P3230		P3231		P3232		P3233		P3234		P3239		
			P3240		P3241		P3242		P3243		P3244		P3249		
			P3250		P3251		P3252		P3253		P3254		P3259		
beim sonstigen inländischen Bereich	(11)		P3260		P3261		P3262		P3263		P3264		P3269		
			P3270		P3271		P3272		P3273		P3274		P3279		
			P3280		P3281		P3282		P3283		P3284		P3289		
beim sonstigen ausländischen Bereich	(11)		P3290		P3291		P3292		P3293		P3294		P3299		
			P3300		P3301		P3302		P3303		P3304		P3309		
			P3310		P3311		P3312		P3313		P3314		P3319		
Summe	(13)		P3320		P3321		P3322		P3323		P3324		P3329		
			P3330		P3331		P3332		P3333		P3334		P3339		
			P3340		P3341		P3342		P3343		P3344		P3349		
	P3350		P3351		P3352		P3353		P3354		P3359				
	<b>P3990</b>		<b>P3991</b>		<b>P3992</b>		<b>P3993</b>		<b>P3994</b>		<b>P3999</b>				

Darunter: vom Träger/Eigner aus dem öffentlichen Bereich	(13)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro
Kredite		P3850		P3859	

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen	(24)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Insgesamt		P5000		P5009	
davon:					
Ursprungslaufzeit (vereinbartes Zahlungsziel) bis einschl. 1 Jahr	(25)	P5020		P5029	
darunter: mit nachverhandelten Vertragsbedingungen		P5100		P5109	
von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen	(26)	P5200		P5209	
Ursprungslaufzeit (vereinbartes Zahlungsziel) über 1 Jahr		P5030		P5039	

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte		Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Hypothekenschulden	(27)	P6000		P6009	
Grundschulden	(27)	P6010		P6019	
Rentenschulden	(27)	P6020		P6029	
Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie Forfaitierung mit Einredeverzicht	(28)	P6030		P6039	
Finanzierungsleasing	(29)	P6040		P6049	
<b>Summe</b>		<b>P6990</b>		<b>P6999</b>	

<b>Insgesamt (Summe P1999, P2999, P3999, P5009, P6999)</b>		<b>P9999</b>			
--	--	--------------	--	--	--

ÖPP-Projekte	(30)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Projektsummen insgesamt	(31)	P6060		P6069	
Bisher geleistete Zahlungen aller laufenden ÖPP-Projekte insgesamt	(32)	P6070		P6079	

Energie-Einspar-Contracting (Finanzierung durch Contractinggeber)	(33)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (17)	Code	Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Investitionssummen insgesamt	(34)	P6080		P6081		
darunter: Geleistete Baukostenzuschüsse	(35)	P6090		P6091		

Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen	(36)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
gegenüber dem öffentlichen Bereich		P7910		P7919	
darunter: gegenüber sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (ohne Kreditinstitute)		P7950		P7959	
gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich		P7930		P7939	
darunter: gegenüber öffentlich bestimmten Kreditinstituten	(37)	P7940		P7949	
<b>Summe</b>		<b>P7990</b>		<b>P7999</b>	

Schuldenübernahme	(38)	Code	Kassenkredite vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Kredite vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Wertpapiersschulden vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	vom Bund	P4109		P4209		P4309	
	von Ländern	P4119		P4219		P4319	
	von Gemeinden/Gemeindeverbänden	P4129		P4229		P4329	
	von Zweckverbänden und dergleichen	P4139		P4239		P4339	
	bei der Sozialversicherung	P4149		P4249		P4349	
	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	P4159		P4259		P4359	
	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnun	P4169		P4269		P4369	
	von Kreditinstituten	P4179		P4279		P4379	
	vom sonstigen inländischen Bereich	P4189		P4289		P4389	
	vom sonstigen ausländischen Bereich	P4199		P4299		P4399	
	<b>Summe</b>		<b>P4499</b>		<b>P4599</b>		<b>P4699</b>



<b>Restlaufzeit der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich</b>	Code	Stand am 31.12.2023
Bezogen auf die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (in Euro) (38)	Z9899	
Durchschnittliche Restlaufzeit (in Tagen) (39)	P8909	

<b>Ausfüllhilfe zur Berechnung des Merkmals "Durchschnittliche Restlaufzeit (in Tagen)" (Code P8909)</b>	<b>Schuldenstatistik zum Stand am:</b>			<b>31.12.2023</b>
	<b>Datum der letzten Fälligkeit</b>	<b>Restbetrag am Stichtag in vollen Euro</b>	<b>Restlaufzeit in Tagen</b>	<b>Restlaufzeit x Restbetrag</b>
<b>Nachweis der einzelnen Schuldenpositionen beim nicht-öffentlichen Bereich</b>				
<b>Summe Schulden / Summe der gewichteten Schulden</b>				
<b>Durchschnittliche Restlaufzeit (in Tagen)</b>				

**Hintergrund:** Mit Verordnung (EU) 2023/734 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 wurde die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 (ESA VO 549/2013) zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ESVG 2010) revidiert. Dies hat Auswirkungen auf das Lieferprogramm an Eurostat, wodurch eine Erweiterung des Erhebungsprogramms der jährlichen Schuldenstatistik für Einheiten des Sektors Staat notwendig wird. In der Schuldenstatistik werden die Schulden generell nach Ursprungslaufzeiten erhoben. Die revidierte EU-Verordnung verlangt nun auch die Übermittlung der „durchschnittlichen Restlaufzeiten der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich“.

Fälligkeiten der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (41)		Code	Kassenkredite		Code	Wertpapiersschulden		Code	Kredite	
			Stand am 31.12.2023 in vollen Euro	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro		Stand am 31.12.2023 in vollen Euro	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro			
in 2024	insgesamt	P8209			P8409			P8609		
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8219			P8419			P8619		
in 2025	insgesamt	P8229			P8429			P8629		
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8239			P8439			P8639		
in 2026	insgesamt	P8249			P8449			P8649		
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8259			P8459			P8659		
in 2027	insgesamt	P8269			P8469			P8669		
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8279			P8479			P8679		
in 2028	insgesamt	P8289			P8489			P8689		
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8299			P8499			P8699		
nach 2028	insgesamt	P8309			P8509			P8709		
	<i>darunter: variabel verzinst</i>	P8319			P8519			P8719		
<b>Summe</b>		<b>P8399</b>			<b>P8599</b>			<b>P8799</b>		

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können, insbesondere im Fall von Ein- und Ausgliederungen. (Mindestens 10 Zeichen, maximal 1000 Zeichen)

## Erläuterungen zum Fragebogen

### (1) **Kassenkredite** (ohne Cash-Pooling im öffentlichen Bereich)

Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die in der Regel kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften (Cash Collaterals) sind hier einzubeziehen.

**Schuldscheindarlehen für Liquiditätszwecke** sind hier einzutragen, dagegen **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke** unter den Krediten (siehe 23).

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

### (2) **Bund**

Kernhaushalt des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

### (3) **Länder**

Kernhaushalte der Länder einschließlich der Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

### (4) **Gemeinden/Gemeindeverbände**

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter/Amtsverwaltungen, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände)

### (5) **Zweckverbände und dergleichen**

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Hierzu gehören

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen (ausgenommen Sparkassenverbände),
- sondergesetzliche Verbände (z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder),
- Nachbarschaftsverbände,
- wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände,
- Regionalverbände,
- regionale Planungsverbände,
- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz,
- Gemeindeverwaltungsverbände,

- Wasserversorgungs-/Abwasserbeseitigungsverbände,
- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern,
- grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland und
- sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung.

### (6) **Sozialversicherung**

Träger der gesetzlichen:

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit) sowie
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

### (7) **Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen**

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die Berichtseinheit **selber** Mitglied, Träger oder unmittelbarer beziehungsweise mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt mehr als 50 % der Anteile beziehungsweise der Stimmrechte besitzt.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- eigene Betriebe.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt ist.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt ist.
- juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die eigene Körper-

schaft auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch Versorgungsfonds/Versorgungsrücklagen. Nicht dazu zählen Sparkassen und Landesbanken, Einheiten, bei denen die Kommune 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzt sowie Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).

#### (8) Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen **andere** öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare beziehungsweise mittelbare Anteilseigner sind und diese insgesamt mehr als 50 % der Anteile beziehungsweise der Stimmrechte besitzen.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind.
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen und -verbände. Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50 % oder weniger an Anteilen beziehungsweise Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

#### (9) Kreditinstitute

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. Ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.

Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Geschäftsbanken, Universalbanken
- Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen

Nicht zu den Kreditinstituten zählen etwa Börsen, sowie sonstige Finanzintermediäre.

Eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter

[https://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/general/html/daily\\_list-MID.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/general/html/daily_list-MID.en.html).

#### (10) Sonstiger inländischer Bereich

Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind.

Dazu zählen auch:

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- rechtsfähige Vereine, Stiftungen
- nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften

Eigene Beteiligungen, Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften und/oder Beteiligungen der Sozialversicherung, deren Anteile beziehungsweise Stimmrechte insgesamt 50 % oder weniger betragen, sind hier auch einzubeziehen.

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind, sind ebenfalls hier zuzuordnen.

Hierzu gehören

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen,
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege,
- Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege,
- Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen,

- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen,
- Gewerkschaften und
- politische Parteien.

#### (11) Sonstiger ausländischer Bereich

Natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen, sind unter anderem auch:

- europäische Gemeinden
- internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union
- Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften)

#### (12) Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite

Es sind vom Cash-Pool-Führer (CF) Eintragungen vorzunehmen, wenn von diesem bei negativem Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools/der Einheitskasse/der Amtskasse Gelder beim nicht-öffentlichen Bereich aufgenommen werden (müssen).

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** zu „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

#### (13) Träger/Eigner

Öffentliche Körperschaft oder Einrichtung beziehungsweise öffentliche Unternehmen, die als Träger/Eigner ihrer Einheit fungieren.

Hierzu zählen z. B. „Muttergesellschaften“.

#### (14) Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse im öffentlichen Bereich

Unter Cash-Pooling sind Liquiditätsverbände zu verstehen, bei denen Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements liquide Mittel zusammenführen, sodass alle teilnehmenden Einheiten bei Bedarf darauf zurückgreifen können. Durch Cash-Pooling können „externe“ Kassenkreditaufnahmen (z. B. bei einem Kreditinstitut) vermieden oder überschüssige Gelder gemeinsam angelegt werden.

Für Cash-Pools gilt regelmäßig:

- Ein Cash-Pool-Führer verwaltet den Cash-Pool dauerhaft
- Teilnehmerkreis am Cash-Pool besteht in der Regel aus Einheiten des öffentlichen Bereichs
- Längerfristig angelegtes gemeinsames Finanzmanagement (keine einmaligen Sachverhalte), gegebenenfalls mit spezieller Vereinbarung
- Ein positiver beziehungsweise negativer Saldo einer Cash-Pool-Einheit entspricht der Forderung beziehungsweise der Verbindlichkeit der Einheit gegenüber dem Cash-Pool (ähnlich einem Bankkonto beziehungsweise Dispo-Kredit). Der Cash-Pool-Führer meldet spiegelbildlich Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Cash-Pool-Einheit

- Der eingezahlte Überschuss einer Einheit kann zeitweise von anderen Einheiten inklusive dem Cash-Pool-Führer selbst genutzt werden

Hierzu zählen auch **Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen)/Amtskassen o. Ä.**, in deren Rahmen Gelder der Cash-Pool-Einheiten (z. B. Gemeinden) an den zugehörigen Cash-Pool-Führer (z. B. Gemeindeverband) abgeführt werden beziehungsweise durch den Cash-Pool-Führer direkt vereinnahmt/verausgabt werden.

#### Nicht zu Cash-Pooling zählen:

- Gemeinsame Verwaltung von Sichteinlagen, ohne die Möglichkeit auf die Liquidität anderer zurückzugreifen
- Treuhänderisch verwaltete Mittel
- Weitergeleitete Darlehen
- Kassenkredite/Ausleihungen, denen kein übergeordneter Cash-Pool zugrunde liegt

Im Rahmen von Gewinnabführungsverträgen zu leistende Zahlungen an die Muttergesellschaft u. Ä. sind als „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu behandeln und daher nicht in der Schuldenstatistik auszuweisen.

Ausleihungen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse sind entsprechend in der Finanzvermögenstatistik auszuweisen.

Für die beiden nächsten Erläuterungen 15 und 16 gilt:

Der **Cash-Pool-Führer (CF)** muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einerseits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit (CE), die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann. Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab.

#### (15) Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten

Führen Cash-Pool-Einheiten (CE) dem Cash-Pool/der Einheitskasse/der Amtskasse liquide Mittel zu, dann weist der **Cash-Pool-Führer (CF)** die Verbindlichkeiten gegenüber diesen Einheiten aus.

#### (16) Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel

Die Cash-Pool-Einheiten (CE) weisen diejenigen Gelder aus, die diese für den eigenen Liquiditätsbedarf aus dem Cash-Pool/der Einheitskasse/der Amtskasse entnommen haben. Entnimmt der Cash-Pool-Führer (CF) dem Cash-Pool bzw. der Einheits- oder Amtskasse für sich selber liquide Mittel, ist er in diesem Sachverhalt ebenfalls eine **Cash-Pool-Einheit (CE)** und hat diese Entnahme hier auszuweisen. Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** zu „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

#### (17) Endbestand des Vorjahres, gegebenenfalls durch die Berichtsstelle berichtet.

### (18) Geldmarktpapiere

Kurzfristige Wertpapiere, deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt, z. B.:

- unverzinsliche Schatzanweisungen
- Landesschatzanweisungen

Unverzinsliche Schatzanweisungen mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr sind unter "Sonstige Kapitalmarktpapiere" (siehe 21) auszuweisen.

### (19) Kapitalmarktpapiere

Langfristige Wertpapiere, deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.

Hierzu zählen z. B.:

- Inhaberschuldverschreibungen
- Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen)
- Obligationen
- durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere
- Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Verbindlichkeiten begeben werden

### (20) Anleihen

Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre sind unter „Sonstige Kapitalmarktpapiere“ (siehe 21) zu melden.

### (21) Sonstige Kapitalmarktpapiere

Hierunter fallen auch unverzinsliche Schatzanweisungen mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr und Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre.

### (22) Nullkupon-Anleihen

Nullkupon-Anleihen (Zerobonds) sind eine Sonderform von Schuldverschreibungen, bei denen der Käufer keine jährlichen Zinszahlungen (der Kupon beträgt 0%) erhält. Bei der Emission liegt der Ausgabepreis unter 100%, die Rückzahlung der Nullkupon-Anleihe erfolgt jedoch immer zu 100%.

### (23) Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und diese Mittel entweder in einem nicht begebaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredits werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Zu den Krediten zählen auch **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke**.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind hier zu erfassen.

FS

### (24) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen entstehen durch einen zeitlichen Abstand zwischen einer Warenlieferung beziehungsweise einer Dienstleistungserbringung und der hierfür erforderlichen Zahlung.

Hier sind alle Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die bis zum Erhebungsstichtag in Anspruch genommen (Leistungserbringung), aber noch nicht bezahlt wurden sowie erhaltene Anzahlungen für angefangene oder geplante Arbeiten beziehungsweise für künftige Waren- und Dienstleistungslieferungen.

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltenen Anzahlungen gehören insbesondere

- Verbindlichkeiten aus Zahlungsrückständen der Berichtseinheit für von Dritten gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere „Zahlung auf Ziel“ mit ein.  
Hierunter fallen z. B. auch Entgelte an die Gemeinde für die Abwasserbeseitigung, die Kosten für die Durchführung der Buchhaltung durch die eigene Gemeinde oder die noch nicht gezahlte Abwasserabgabe.
- Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen von Dritten für noch nicht (gänzlich) ausgelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen der Berichtseinheit (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt).
- aufgelaufene Gebäudemieten.
- von Factoring-Gesellschaften übernommene Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht den Krediten zuzurechnen sind.

**Nicht dazu zählen** Löhne und Gehälter, Sonstige Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Finanzierungsleasing, ÖPP-Projekte sowie Verbindlichkeiten aus einem Ergebnisabführungsvertrag (EAV).

Eine Orientierung gibt die folgende Zuordnungshilfe mit den Gruppierungs-Nummern (keine abschließende Aufzählung):

Bund/Länder – 511, 514, 517, 518, 519, 521, 523, 525, 526, 527, 547, 55, 7, 811, 812, 821.

Kommunen – 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 638, 639, 65, 932, 935, 94.

### (25) Mit nachverhandelten Vertragsbedingungen

Wenn es zwischen Berichtsstelle und Lieferant zu einer einvernehmlich ausgehandelten Änderung der Vertragsbedingungen kommt, die Anpassungen hinsichtlich einer Verzinsung beinhaltet und daher über eine bloße Laufzeitverlängerung hinausgeht.

### (26) Von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen

Hier sind alle Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die durch ein „echtes Factoringverfahren“ veräußert wurden. Hierbei erlischt die Zahlungsverpflichtung der Berichtsstelle gegenüber dem Lieferanten.

### (27) Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden

Hier werden nur die Verbindlichkeiten aufgeführt, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden. Darlehensaufnahmen gegen hypothekarische Sicherung und nicht gesicherte Schuldenaufnahmen sind nur bei der entsprechenden Schuldart (z. B. Schulden bei Kreditinstituten) zu erfassen.

### (28) Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie Forfaitierung mit Einredeverzicht

Als Restkaufgeld ist der noch nicht gezahlte (Teil-) Betrag einer Kaufsumme zu verstehen; dieser kann auch hypothekarisch durch Eintragung ins Grundbuch gesichert werden (Restkaufgeldhypothek). Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind ohne Rücksicht auf den Gläubiger auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart mit einzubeziehen.

Hierzu zählen auch Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen, wenn ein Einredeverzicht bei der Bank geleistet wurde, also kein Recht auf Kürzung bei Minderleistung besteht. Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen **ohne** Einredeverzicht sind **nicht** zu erfassen.

### (29) Finanzierungsleasing

Ein Finanzierungsleasingvertrag ist dann anzunehmen, wenn der Vertrag über einen bestimmten Zeitraum verbindlich abgeschlossen wird. Während der sogenannten Grundmietzeit kann der Vertrag nicht gekündigt werden. Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung und Versicherung) trägt der Leasingnehmer. Die Vertragslaufzeit erstreckt sich in der Regel auf die überwiegende Nutzungsdauer. Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen und Zinsen nachzuweisen.

### (30) ÖPP-Projekte

Bei Projekten aus öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekte) handelt es sich um langfristige Verträge zwischen einem staatlichen und einem privaten Partner über die Bereitstellung von Dienstleistungen durch die Nutzung eines bestimmten Vermögensgutes. Kriterien für die Klassifikation eines Vertrags als ÖPP sind das Vorliegen einer erheblichen Anfangsinvestition, die Festlegung einer durch den privaten Partner bereitzustellenden Dienstleistung unter Nutzung des Vermögensgutes und die Zahlung regelmäßiger Raten (inklusive Zinsen) vom staatlichen Partner an den privaten Partner.

Ein ÖPP-Projekt kann **nicht** zwischen einem Kern- und einem Extrahaushalt abgeschlossen werden. Bei Verträgen zwischen diesen beiden Haushalten liegt überwiegend ein Werkvertrag vor, deren Verbindlichkeit als „**Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen**“ (siehe 24) anzusehen und dort auszuweisen ist.

### (31) Projektsummen insgesamt

Hier sind die vertraglich vereinbarten Projektsummen (in-

klusive Zinsen) aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Sollten Zinszahlungen vereinbart worden sein, die vom Verbraucherpreisindex (VPI) abhängig sind, müssen auch diese dem Endbestand hinzugerechnet werden.

„Bisher geleistete Zahlungen“ (siehe 32) sind hierbei **nicht** abzuziehen.

### (32) Bisher geleistete Zahlungen

Hier ist die Gesamtsumme aller bisher geleisteten Zahlungen (inklusive Zinsen) des staatlichen Partners an den privaten Partner aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Im Lebenszyklus von ÖPP-Projekten **können** die geleisteten Zahlungen die gesamte Projektsumme übersteigen.

### (33) Energie-Einspar-Contracting (Finanzierung durch Contractinggeber)

Als Energie-Einspar-Contracting (auch Energiesparverträge oder Energy-Performance-Contracting) werden vertraglich geregelte Kooperationsformen im Bereich der Energiedienstleistung bezeichnet. Die Vereinbarungen umfassen in der Regel die Planung, Finanzierung und Errichtung/Modernisierung sowie die Betriebsführung/Instandhaltung der Anlagen und die Erstellung eines Energieversorgungskonzeptes durch einen Dienstleister (Contractinggeber) mit dem Ziel, Energiesparpotentiale zu erschließen, ohne dass der Eigentümer die hierfür notwendigen Investitionen tätigen muss. Die Refinanzierung der Energiesparmaßnahmen erfolgt während der Laufzeit des Vertrages durch eine regelmäßige, erfolgsabhängige vertraglich vereinbarte Vergütung an den Contractinggeber, welche sich aus den garantierten Energiekosteneinsparungen zusammensetzt.

**Vereinbarungen im Rahmen von Energieliefer-Contracting sind hier nicht zu berücksichtigen.**

### (34) Investitionssummen insgesamt

Erfolgt bei einem Energie-Einspar-Contracting die Finanzierung der vereinbarten Maßnahmen durch den Contractinggeber, ist hier die Investitionssumme anzugeben. Die Investitionssumme entspricht den im Vertrag genannten Ausgaben für die erforderlichen Baumaßnahmen (Planungsleistungen, Bauleistungen, Heizungsanlage, Dämmung, Fenster etc.) einschließlich eventueller Baukostenzuschüsse, die dem Contractinggeber gewährt werden. Es sind die ursprünglichen Investitionssummen anzugeben. Bisher geleistete Zahlungen sind hierbei **nicht** abzuziehen. Erfolgt die Finanzierung nicht durch den Contractinggeber, sind hier **keine** Angaben zu machen.

### (35) Geleistete Baukostenzuschüsse

Sofern dem Contractinggeber Baukostenzuschüsse für die Durchführung des Vorhabens gewährt werden, sind diese hier anzugeben.

### (36) Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Alle Bürgschaften im Sinne des § 765 BGB einschließlich Nach- und Ausfallbürgschaften beim Wohnungsbau so-

wie Patronatserklärungen (harte Patronatserklärungen), welche eine sogenannte Liquiditätsausstattungsgarantie beinhalten, sind mit den vertraglich übernommenen Haftungssummen (aber nicht in Anspruch genommenen), nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächtigungssummen anzugeben. Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungssumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind **nicht** einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben.

Einzubeziehen sind auch die übernommenen Garantien und sonstigen Gewährleistungen (z. B. Kreditaufträge nach § 778 BGB, Schuldmitübernahmen, Gewähr-(Garantie-)Verträge, Ausbietungsgarantien, Wechselbürgschaften).

Die Differenzierung der Bürgschaften (Sicherheitsleistungen) erfolgt **nach dem Sicherheitsnehmer**. Sicherheitsnehmer ist diejenige Person, deren finanzielles Risiko durch die Sicherheitsleistung teilweise oder vollständig beseitigt wird. Sicherheitsnehmer ist hier der Kreditgeber.

#### (37) Öffentlich bestimmte Kreditinstitute

Hierzu zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Bausparkassen

#### (38) Schuldenübernahme

Bei einer Schuldenübernahme handelt es sich um eine vertragliche Vereinbarung zwischen mindestens drei Parteien: dem Gläubiger, dem ursprünglichen Schuldner und einem neuen Schuldner. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung übernimmt der neue Schuldner die gesamten oder zumindest einen Teil der ausstehenden Verbindlichkeiten (Schulden) des ursprünglichen Schuldners und verpflichtet sich dabei, diese an den Gläubiger zurückzuzahlen.

Es sind nur die übernommenen Schulden von Kassenkrediten, Krediten und Wertpapierschulden zu melden. Diese sind unter der Ebene einzutragen, zu der die Berichtseinheit gehört, deren Schulden übernommen wurden.

Die durch Eingliederung beziehungsweise Zusammenschluss von Einheiten übernommenen Schulden sind **nicht** einzubeziehen.

Die Schuldenübernahme ist auch Bestandteil der Meldung zu den Schuldenständen der Positionen „Kassenkredite“, „Wertpapierschulden“ oder „Kredite“. Bei den beiden letztgenannten Positionen fallen diese unter die „Sonstigen Zugänge“.

Eine Schuldmitübernahme ist nicht hier, sondern im Bereich „Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen“ (siehe 36) zu erfassen.

FS

#### (39) Bezogen auf die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (in Euro)

Dieser Wert wird automatisch aus der Summe der Kassenkredite und Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich sowie den Wertpapierschulden gebildet und ist Bezugsgröße für die Berechnung der durchschnittlichen Restlaufzeit (in Tagen) (siehe 40).

#### (40) Durchschnittliche Restlaufzeit (in Tagen)

Die durchschnittliche Restlaufzeit (in Tagen) der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich für ein Berichtsjahr wird für das Jahresende (31. Dezember) berechnet. Sie wird aus den einzelnen Restlaufzeiten für jede Wertpapieremission, jedes Schuldscheindarlehen und jeden Kredit beziehungsweise Kassenkredit beim nicht-öffentlichen Bereich ermittelt. Die Restlaufzeit entspricht der Differenz in Tagen zwischen dem Datum der letzten Fälligkeit und dem Jahresende des Berichtsjahres.

**Schulden, die täglich fällig werden (können) oder kein festgelegtes Laufzeitende haben, sind bei der Berechnung mit einer Restlaufzeit von 0 Tagen – bezogen auf den Stichtag 31.12. des aktuellen Berichtsjahres – anzusetzen.** Dies betrifft z. B. Kontokorrentkredite.

Nähere Informationen sowie die Berechnungsweise der durchschnittlichen Restlaufzeit (in Tagen) sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt „Durchschnittliche Restlaufzeit“** oder der Excel-Musterdatei beziehungsweise der Datei „Ausfüllhilfe“ zu entnehmen.

#### (41) Fälligkeiten

Es sind die planmäßig fällig werdenden Tilgungen für die am Erhebungsstichtag bestehenden Schulden getrennt nach Kassenkrediten, Wertpapierschulden und Krediten jeweils beim nicht-öffentlichen Bereich, gegliedert nach den fünf folgenden Jahren und dem darüber hinausgehenden restlichen Zeitraum, anzugeben. Variabel verzinsten Schuldenarten sind im jeweiligen Rechnungsjahr als „darunter-Position“ anzugeben. Hierzu zählen auch Kreditvereinbarungen mit Derivaten.

Der nicht-öffentliche Bereich umfasst:

- Kreditinstitute (siehe 9)
- sonstiger inländischer Bereich (siehe 10)
- sonstiger ausländischer Bereich (siehe 11)



**Schulden der sonstigen öffentlichen Fonds,  
Einrichtungen und Unternehmen  
(Nicht-Staatssektor) am 31.12.2023**

# SFEU

## Schuldenstatistik

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Erläuterungen (1) bis (17) in der Unterlage auf den Seiten 5 bis 7.

Berichtsstellenummer

### Beachten Sie folgende Hinweise:

#### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die in öffentlicher oder privater Rechtsform geführt werden sowie Einheiten, die in öffentlicher Rechtsform geführt werden und rechtlich unselbstständig sind, wenn für sie Sonderrechnungen geführt werden. Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die privatrechtlich geführt werden und an denen Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeinschaftlicher Zusammenarbeit und die Träger der Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

#### Prinzipien der Schuldenstatistik

Die Zuordnung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem **Gläubigerprinzip**; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger beziehungsweise bei Abtretungen der neue Gläubiger. Emittierte Wertpapiere sind immer dem Kreditmarkt zuzuordnen. Entscheidend für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission). Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios nach Schuldarten und ihren vertraglich festgelegten Laufzeiten (**Ursprungslaufzeiten**).

Generell gilt das **Bruttoprinzip**: Eine Verrechnung beziehungsweise Saldierung (auch mit dem Finanzvermögen) ist nicht zulässig.

Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt beziehungsweise einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen von den Schuldbeiträgen nicht abgesetzt werden. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des

Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuldbetrag abzusetzen.

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart beziehungsweise der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember unter

[https://www.ecb.europa.eu/stats/policy\\_and\\_exchange\\_rates/euro\\_reference\\_exchange\\_rates/html/index.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/index.en.html)

veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist.

Negative Werte sind nicht zulässig.

#### Schuldenaufnahmen

Die Schuldenaufnahmen und -tilgungen sind brutto zu erfassen, eine Saldierung ist nicht zulässig. Als (Schulden-)Aufnahmen sind alle in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. eines Berichtsjahres neu aufgenommenen Schulden mit dem Nennwert ohne Abzug eines Disagios einzusetzen. Vertragliche Vereinbarungen über vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind nicht zu berücksichtigen. Rückzahlungen auf diese Schuldenaufnahmen, die bereits im Berichtszeitraum erfolgten, werden nicht abgesetzt, sondern als Tilgungen nachgewiesen.

## **Schuldentilgungen**

Tilgungen sind alle in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Berichtsjahres zurückgezahlten Beträge. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind vom Schuldbeitrag abzusetzen.

## **Sonstige Zu- und Abgänge**

Hier sind alle Schuldenzugänge und Schuldenabgänge zu erfassen, die weder finanzielle Mittel zugeführt noch entzogen haben. Hierunter fallen z. B. Veränderungen im Schuldenstand durch Eingliederung vorher selbstständiger Einrichtungen beziehungsweise Ausgliederung von Sonderrechnungen, Schuldenerlasse und Abtretungen.

Bei Schuldumwandlungen beziehungsweise Umschuldungen wird die Ablösung des bisherigen Darlehens als Tilgung und die Aufnahme des Umschuldungs-/Ablösungsdarlehens als Neuaufnahme (einschließlich entsprechender Angaben zu den Laufzeiten) erfasst.

Kassenkredite (Kredite zur Liquiditätssicherung)		Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (11)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro
beim nicht-öffentlichen Bereich	(2)	P0010	P0019	
darunter: <b>Cash-Pool-Führer (CF):</b> für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite	(3)	P0140	P0149	
beim öffentlichen Bereich (ohne Cash-Pooling)	(4)	P0020	P0029	
Träger/Eigner	(5)	P0030	P0039	
Sonstige öffentliche Haushalte	(6)			
<b>Cash-Pooling im öffentlichen Bereich</b>	(7)			
<b>Cash-Pool-Führer (CF):</b> Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten	(8)	P0150	P0159	
<b>Cash-Pool-Einheit (CE):</b> für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel	(9)	P0160	P0169	
<b>Summe (Kassenkredite inkl. von Cash-Pool-Einheit für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel)</b>		<b>P0040</b>	<b>P0049</b>	
<b>Kredite und Wertpapierschulden mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich 1 Jahr (ohne Kassenkredite)</b>	(10)			
Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich und Wertpapierschulden		P0050	P0051	
Träger/Eigner		P0060	P0061	
Sonstige öffentliche Haushalte		P0070	P0071	
<b>Summe</b>		<b>P0080</b>	<b>P0081</b>	
<b>Kredite und Wertpapierschulden mit einer Ursprungslaufzeit über 1 Jahr (ohne Kassenkredite)</b>	(10)			
Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich und Wertpapierschulden		P0090	P0091	
Träger/Eigner		P0100	P0101	
Sonstige öffentliche Haushalte		P0110	P0111	
<b>Summe</b>		<b>P0120</b>	<b>P0121</b>	
<b>Kassenkredite (inkl. von Cash-Pool-Einheit für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel), Kredite und Wertpapierschulden zusammen (manuelle Eingabe)</b>			<b>P0999</b>	

<b>Weitere Verpflichtungen</b>		Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (11)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen (12)		P0550		P0559	
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte (13)		P0600		P0609	
ÖPP-Projekte (14)		P0610		P0619	
Projektsummen insgesamt bisher geleistete Zahlungen aller laufenden ÖPP-Projekte insgesamt (16)		P0620		P0629	
Bürgschaften (17)		P0700		P0709	

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.  
 (Mindestens 10 Zeichen, maximal 500 Zeichen)

## Erläuterungen zum Fragebogen

Die Daten können auch dem ungeprüften Jahresabschluss der Bilanz oder internen Rechnungsunterlagen entnommen werden, die offizielle Genehmigung der Bilanz (Testat des Wirtschaftsprüfers) muss nicht abgewartet werden. Nur die zum Stichtag offenen Verbindlichkeiten (nicht die Gesamtverbindlichkeiten) sind zu erfassen.

### (1) Kassenkredite (Kredite zur Liquiditätssicherung)

Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die in der Regel kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften (Cash Collaterals) sind hier einzubeziehen.

**Schuldscheindarlehen für Liquiditätszwecke** sind hier einzutragen, dagegen **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke** unter den Krediten (siehe 10).

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

### (2) Nicht-öffentlicher Bereich

Hierzu zählen neben den Kreditinstituten (inklusive **Sparkassen**) alle natürlichen und juristischen Personen des In- und Auslandes, die nicht zu den öffentlichen Haushalten oder öffentlichen Unternehmen zählen, wie z. B. auch internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union.

### (3) Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite

Es sind vom Cash-Pool-Führer (CF) Eintragungen vorzunehmen, wenn von diesem bei negativem Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools Gelder beim nicht-öffentlichen Bereich aufgenommen werden (müssen).

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** zu „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

### (4) Öffentlicher Bereich

Zu den öffentlichen Haushalten gehören Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherungsträger und öffentliche Unternehmen. Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtsform, soweit an den Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Träger der Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

**Sparkassen** zählen zu den Kreditinstituten. Daher sind die Schulden bei Sparkassen beim nicht-öffentlichen Bereich (siehe 2) auszuweisen.

### (5) Träger/Eigner

Öffentliche Körperschaft oder Einrichtung beziehungsweise öffentliche Unternehmen, die als Träger/Eigner ihrer Einheit fungieren.

Hierzu zählen z. B. „Muttersgesellschaften“.

### (6) Sonstige öffentliche Haushalte

Alle Einrichtungen aus dem öffentlichen Bereich, die nicht Träger/Eigner ihrer Einheit sind.

### (7) Cash-Pooling im öffentlichen Bereich

Unter Cash-Pooling sind Liquiditätsverbünde zu verstehen, bei denen Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements liquide Mittel zusammenführen, sodass alle teilnehmenden Einheiten bei Bedarf darauf zurückgreifen können. Durch Cash-Pooling können „externe“ Kassenkreditaufnahmen (z. B. bei einem Kreditinstitut) vermieden oder überschüssige Gelder gemeinsam angelegt werden.

Für Cash-Pools gilt regelmäßig:

- Ein Cash-Pool-Führer verwaltet den Cash-Pool dauerhaft
- Teilnehmerkreis am Cash-Pool besteht in der Regel aus Einheiten des öffentlichen Bereichs
- Längerfristig angelegtes gemeinsames Finanzmanagement (keine einmaligen Sachverhalte), gegebenenfalls mit spezieller Vereinbarung
- Ein positiver beziehungsweise negativer Saldo einer Cash-Pool-Einheit entspricht der Forderung beziehungsweise der Verbindlichkeit der Einheit gegenüber dem Cash-Pool (ähnlich einem Bankkonto beziehungsweise Dispo-Kredit). Der Cash-Pool-Führer meldet spiegelbildlich Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Cash-Pool-Einheit
- Der eingezahlte Überschuss einer Einheit kann zeitweise von anderen Einheiten inklusive dem Cash-Pool-Führer selbst genutzt werden

Nicht zu Cash-Pooling zählen:

- Gemeinsame Verwaltung von Sichteinlagen, ohne die Möglichkeit auf die Liquidität anderer zurückzugreifen
- Treuhänderisch verwaltete Mittel
- Weitergeleitete Darlehen
- Kassenkredite/Ausleihungen, denen kein übergeordneter Cash-Pool zugrunde liegt

Im Rahmen von Gewinnabführungsverträgen zu leistende Zahlungen an die Muttersgesellschaft u. Ä. sind als „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu behandeln und daher nicht in der Schuldenstatistik auszuweisen.

Für die beiden nächsten Erläuterungen 8 und 9 gilt:

Der **Cash-Pool-Führer (CF)** muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einerseits

ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit (CE), die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann. Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab.

**(8) Cash-Pool-Führer (CF):** Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten

Führen Cash-Pool-Einheiten (CE) dem Cash-Pool liquide Mittel zu, dann weist der **Cash-Pool-Führer (CF)** die Verbindlichkeiten gegenüber diesen Einheiten aus.

**(9) Cash-Pool-Einheit (CE):** für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel

Die Cash-Pool-Einheiten (CE) weisen diejenigen Gelder aus, die diese für den eigenen Liquiditätsbedarf aus dem Cash-Pool entnommen haben. Entnimmt der Cash-Pool-Führer (CF) dem Cash-Pool für sich selber liquide Mittel, ist er in diesem Sachverhalt ebenfalls eine **Cash-Pool-Einheit (CE)** und hat diese Entnahme hier auszuweisen.

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** zu „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

#### **(10) Kredite und Wertpapierschulden**

**Kredite** (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und diese Mittel entweder in einem nicht begebaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredits werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Unter „Kredite“ sind auch Kredite und Darlehen beim/bei der Gesellschafter/-in beziehungsweise bei verbundenen Unternehmen auszuweisen, jedoch keine „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ (siehe 12) gegenüber diesen.

Zu den Krediten gehören auch **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke**.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind einzu-beziehen.

#### **Wertpapierschulden**

Hierzu zählen:

- Geldmarktpapiere (kurzfristige Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr)
- Kapitalmarktpapiere (langfristige Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr) wie z. B. Anleihen

**(11) Endstand des Vorjahres**, gegebenenfalls durch die Berichtsstelle berichtigt.

#### **(12) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen**

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen entstehen durch einen zeitlichen Abstand zwischen einer Warenlieferung beziehungsweise Dienstleistungserbringung und der hierfür erforderlichen Zahlung.

Hier sind alle Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die bis zum Erhebungsstichtag in Anspruch genommen (Leistungserbringung), aber noch nicht bezahlt wurden sowie erhaltene Anzahlungen für angefangene oder geplante Arbeiten beziehungsweise für künftige Waren und Dienstleistungslieferungen.

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltenen Anzahlungen gehören insbesondere

- Verbindlichkeiten aus Zahlungsrückständen der Berichtseinheit für von Dritten gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere „Zahlung auf Ziel“ mit ein. Hierunter fallen z. B. die Kosten für die Durchführung der Buchhaltung durch den Träger/Eigner.
- Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen von Dritten für noch nicht (gänzlich) ausgelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen der Berichtseinheit (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt).
- aufgelaufene Gebäudemieten.
- von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommene Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht den Krediten zuzurechnen sind.
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem/der Gesellschafter/-in beziehungsweise gegenüber verbundenen Unternehmen.

**Nicht dazu zählen** Löhne und Gehälter, Sonstige Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Finanzierungsleasing, ÖPP-Projekte sowie Verbindlichkeiten aus einem Ergebnisabführungsvertrag (EAV).

#### **(13) Kreditähnliche Rechtsgeschäfte**

Hierzu zählen:

- **Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden**  
Hier werden nur die Verbindlichkeiten aufgeführt, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden. Darlehensaufnahmen gegen hypothekarische Sicherung und nicht gesicherte Schuldenaufnahmen sind nur bei der entsprechenden Schuldart (z. B. Schulden bei Kreditinstituten) zu erfassen.
- **Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften**  
Als Restkaufgeld ist der noch nicht gezahlte (Teil-) Betrag einer Kaufsumme zu verstehen; dieser kann auch hypothekarisch durch Eintragung ins Grundbuch gesichert werden (Restkaufgeldhypothek). Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind ohne Rücksicht auf den Gläubiger auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart einzubeziehen.  
Hierzu zählen auch Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen, wenn ein Einredeverzicht bei der Bank ge-

leistet wurde, also kein Recht auf Kürzung bei Minderleistung besteht. Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen **ohne** Einredeverzicht sind **nicht** zu erfassen.

– **Finanzierungsleasing**

Ein Finanzierungsleasingvertrag ist dann anzunehmen, wenn der Vertrag über einen bestimmten Zeitraum verbindlich abgeschlossen wird. Während der sogenannten Grundmietzeit kann der Vertrag nicht gekündigt werden. Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung und Versicherung) trägt der Leasingnehmer. Die Vertragslaufzeit erstreckt sich in der Regel auf die überwiegende Nutzungsdauer.

Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen und Zinsen nachzuweisen.

men (aber nicht in Anspruch genommenen), nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächtigungssummen anzugeben. Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungssumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind nicht einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben. Die übernommenen Garantien und sonstigen Gewährleistungen sind **nicht** mit einzubeziehen.

#### (14) ÖPP-Projekte

Bei Projekten aus öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekte) handelt es sich um langfristige Verträge zwischen einem staatlichen und einem privaten Partner über die Bereitstellung von Dienstleistungen durch die Nutzung eines bestimmten Vermögensgutes. Kriterien für die Klassifikation eines Vertrags als ÖPP sind das Vorliegen einer erheblichen Anfangsinvestition, die Festlegung einer durch den privaten Partner bereitzustellenden Dienstleistung unter Nutzung des Vermögensgutes und die Zahlung regelmäßiger Raten (inklusive Zinsen) vom staatlichen Partner an den privaten Partner.

Ein ÖPP-Projekt kann **nicht** zwischen einem Kern- und einem Extrahaushalt abgeschlossen werden. Bei Verträgen zwischen diesen beiden Haushalten liegt überwiegend ein Werksvertrag vor, deren Verbindlichkeit als „**Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen**“ (siehe 12) anzusehen und dort auszuweisen ist.

#### (15) Projektsumme insgesamt

Hier sind die vertraglich vereinbarten Projektsummen (inklusive Zinsen) aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Sollten Zinszahlungen vereinbart worden sein, die vom Verbraucherpreisindex (VPI) abhängig sind, müssen auch diese dem Endbestand hinzugerechnet werden.

Bisher geleistete Zahlungen (siehe 16) sind hierbei **nicht** abzuziehen.

#### (16) Bisher geleistete Zahlungen

Hier ist die Gesamtsumme aller bisher geleisteten Zahlungen (inklusive Zinsen) des staatlichen Partners an den privaten Partner aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Im Lebenszyklus von ÖPP-Projekten **können** die geleisteten Zahlungen die gesamte Projektsumme übersteigen.

#### (17) Bürgschaften

Alle Bürgschaften im Sinne des § 765 BGB einschließlich Nach- und Ausfallbürgschaften beim Wohnungsbau sowie Patronatserklärungen (harte Patronatserklärungen), welche eine sogenannte Liquiditätsausstattungsgarantie beinhalten, sind mit den vertraglich übernommenen Haftungssummen

**Schulden der sonstigen öffentlichen Fonds,  
Einrichtungen und Unternehmen  
(Nicht-Staatssektor) am 31.12.2023**

# SFEU100

## Schuldenstatistik

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Erläuterungen (1) bis (19) in der Unterlage auf den Seiten 5 bis 7.

Berichtsstellennummer

### Beachten Sie folgende Hinweise:

#### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die in öffentlicher oder privater Rechtsform geführt werden sowie Einheiten, die in öffentlicher Rechtsform geführt werden und rechtlich unselbstständig sind, wenn für sie Sonderrechnungen geführt werden. Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die privatrechtlich geführt werden und an denen Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeinschaftlicher Zusammenarbeit und die Träger der Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

#### Prinzipien der Schuldenstatistik

Die Zuordnung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem **Gläubigerprinzip**; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger beziehungsweise bei Abtretungen der neue Gläubiger. Emittierte Wertpapiere sind immer dem Kreditmarkt zuzuordnen. Entscheidend für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission). Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios nach Schuldarten und ihren vertraglich festgelegten Laufzeiten (**Ursprungslaufzeiten**).

Generell gilt das **Bruttoprinzip**: Eine Verrechnung beziehungsweise Saldierung (auch mit dem Finanzvermögen) ist nicht zulässig.

Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt beziehungsweise einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen von den Schuldbeträgen nicht abgesetzt werden. Tilgungsbeträge, die zugunsten

der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuldbetrag abzusetzen.

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart beziehungsweise der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember unter

[https://www.ecb.europa.eu/stats/policy\\_and\\_exchange\\_rates/euro\\_reference\\_exchange\\_rates/html/index.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/index.en.html)

veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist.

Negative Werte sind nicht zulässig.

#### Schuldenaufnahmen

Die Schuldenaufnahmen und -tilgungen sind brutto zu erfassen, eine Saldierung ist nicht zulässig. Als (Schulden)-Aufnahmen sind alle in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. eines Berichtsjahres neu aufgenommenen Schulden mit dem Nennwert ohne Abzug eines Disagios einzusetzen. Vertragliche Vereinbarungen über vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind nicht zu berücksichtigen. Rückzahlungen auf diese Schuldenaufnahmen, die bereits im Berichtszeitraum erfolgten, werden nicht abgesetzt, sondern als Tilgungen nachgewiesen.



## **Schuldentilgungen**

Tilgungen sind alle in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Berichtsjahres zurückgezahlten Beträge. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind vom Schuldbetrag abzusetzen.

## **Sonstige Zu- und Abgänge**

Hier sind alle Schuldenzugänge und Schuldenabgänge zu erfassen, die weder finanzielle Mittel zugeführt noch entzogen haben. Hierunter fallen z. B. Veränderungen im Schuldenstand durch Eingliederung vorher selbstständiger Einrichtungen beziehungsweise Ausgliederung von Sonderrechnungen, Schuldenerlasse und Abtretungen.

Bei Schuldumwandlungen beziehungsweise Umschuldungen wird die Ablösung des bisherigen Darlehens als Tilgung und die Aufnahme des Umschuldungs-/Ablösungsdarlehens als Neuaufnahme (einschließlich entsprechender Angaben zu den Laufzeiten) erfasst.

<b>Kassenkredite (Kredite zur Liquiditätssicherung)</b>		Stand am 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (11)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Tilgungen vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Aufnahmen vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro	Code
beim nicht-öffentlichen Bereich			P0010		P0019				P0054		P0053		P0052		P0059		
darunter: <b>Cash-Pool-Führer (CF)</b> ; für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite			P0140		P0149				P0174		P0173		P0172		P0179		
beim öffentlichen Bereich (ohne Cash-Pooling)			P0020		P0029				P0184		P0183		P0182		P0189		
(4) Träger/Eigner			P0030		P0039				P0064		P0063		P0062		P0069		
Sonstige öffentliche Haushalte									P0074		P0073		P0072		P0079		
<b>Cash-Pooling im öffentlichen Bereich</b>		Stand am 31.12.2023 in vollen Euro							<b>P0084</b>		<b>P0083</b>		<b>P0082</b>		<b>P0089</b>		
<b>Cash-Pool-Führer (CF)</b> ; Verbindlichkeiten gegenüber zulehrenden Einzelteilen			P0150		P0159												
<b>Cash-Pool-Einheit (CE)</b> ; für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel			P0160		P0169												
<b>Summe (Kassenkredite inkl. von Cash-Pool-Einheit für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel)</b>			<b>P0040</b>		<b>P0049</b>												
<b>Kredite und Wertpapierschulden mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich 1 Jahr (ohne Kassenkredite)</b>		Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (11)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (11)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Tilgungen vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Aufnahmen vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro	Code
Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich und Wertpapierschulden			P0050		P0051				P0092		P0093		P0092		P0091		
davon: in eigenem Namen aufgenommene Kredite			P0170		P0171				P0192		P0193		P0192		P0191		
vom Träger/Eigner aufgenommene Kredite			P0180		P0181				P0202		P0203		P0202		P0201		
Kredite beim öffentlichen Bereich			P0060		P0061				P0102		P0103		P0102		P0101		
Träger/Eigner			P0070		P0071				P0112		P0113		P0112		P0111		
Sonstige öffentliche Haushalte			<b>P0080</b>		<b>P0081</b>				<b>P0122</b>		<b>P0123</b>		<b>P0122</b>		<b>P0121</b>		
<b>Summe</b>																	
<b>Kredite und Wertpapierschulden mit einer Ursprungslaufzeit über 1 Jahr (ohne Kassenkredite)</b>		Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (11)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (11)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Tilgungen vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Aufnahmen vom 01.01. bis 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro	Code
Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich und Wertpapierschulden			P0090		P0091				P0094		P0094		P0094		P0099		
davon: in eigenem Namen aufgenommene Kredite			P0190		P0191				P0194		P0194		P0194		P0199		
vom Träger/Eigner aufgenommene Kredite			P0200		P0201				P0204		P0204		P0204		P0209		
Kredite beim öffentlichen Bereich			P0100		P0101				P0104		P0104		P0104		P0109		
Träger/Eigner			P0110		P0111				P0114		P0114		P0114		P0119		
Sonstige öffentliche Haushalte			<b>P0120</b>		<b>P0121</b>				<b>P0124</b>		<b>P0124</b>		<b>P0124</b>		<b>P0129</b>		
<b>Summe</b>																	
<b>Kassenkredite (inkl. von Cash-Pool-Einheit für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel), Kredite und Wertpapierschulden zusammen (manuelle Eingabe)</b>																	<b>P0999</b>

<b>Weitere Verpflichtungen</b>	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (11)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen (14)	P0550		P0559	
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte (15)	P0600		P0609	
ÖPP-Projekte (16)	P0610		P0619	
Projektsummen insgesamt bisher geleistete Zahlungen aller laufenden ÖPP-Projekte insgesamt (18)	P0620		P0629	
Bürgschaften (19)	P0700		P0709	

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können. (Mindestens 10 Zeichen, maximal 500 Zeichen)

## Erläuterungen zum Fragebogen

Die Daten können auch dem ungeprüften Jahresabschluss der Bilanz oder internen Rechnungsunterlagen entnommen werden, die offizielle Genehmigung der Bilanz (Testat des Wirtschaftsprüfers) muss nicht abgewartet werden. Nur die zum Stichtag offenen Verbindlichkeiten (nicht die Gesamtverbindlichkeiten) sind zu erfassen.

### (1) Kassenkredite (Kredite zur Liquiditätssicherung)

Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die in der Regel kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften (Cash Collaterals) sind hier einzubeziehen.

**Schuldscheindarlehen für Liquiditätszwecke** sind hier einzutragen, dagegen **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke** unter den Krediten (siehe 10).

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

### (2) Nicht-öffentlicher Bereich

Hierzu zählen neben den Kreditinstituten (inklusive **Sparkassen**) alle natürlichen und juristischen Personen des In- und Auslandes, die nicht zu den öffentlichen Haushalten oder öffentlichen Unternehmen zählen, wie z. B. auch internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union.

### (3) Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite

Es sind vom Cash-Pool-Führer (CF) Eintragungen vorzunehmen, wenn von diesem bei negativem Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools Gelder beim nicht-öffentlichen Bereich aufgenommen werden (müssen).

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** zu „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

### (4) Öffentlicher Bereich

Zu den öffentlichen Haushalten gehören Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherungsträger und öffentliche Unternehmen. Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtsform, soweit an denen Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Träger der Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

**Sparkassen** zählen zu den Kreditinstituten. Daher sind die Schulden bei Sparkassen beim nicht-öffentlichen Bereich (siehe 2) auszuweisen.

### (5) Träger/Eigner

Öffentliche Körperschaft oder Einrichtung beziehungsweise öffentliche Unternehmen, die als Träger/Eigner ihrer Einheit fungieren.

Hierzu zählen z. B. „Muttersgesellschaften“.

### (6) Sonstige öffentliche Haushalte

Alle Einrichtungen aus dem öffentlichen Bereich, die nicht Träger/Eigner ihrer Einheit sind.

### (7) Cash-Pooling im öffentlichen Bereich

Unter Cash-Pooling sind Liquiditätsverbünde zu verstehen, bei denen Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements liquide Mittel zusammenführen, sodass alle teilnehmenden Einheiten bei Bedarf darauf zurückgreifen können. Durch Cash-Pooling können „externe“ Kassenkreditaufnahmen (z. B. bei einem Kreditinstitut) vermieden oder überschüssige Gelder gemeinsam angelegt werden.

Für Cash-Pools gilt regelmäßig:

- Ein Cash-Pool-Führer verwaltet den Cash-Pool dauerhaft
- Teilnehmerkreis am Cash-Pool besteht in der Regel aus Einheiten des öffentlichen Bereichs
- Längerfristig angelegtes gemeinsames Finanzmanagement (keine einmaligen Sachverhalte), gegebenenfalls mit spezieller Vereinbarung
- Ein positiver beziehungsweise negativer Saldo einer Cash-Pool-Einheit entspricht der Forderung beziehungsweise der Verbindlichkeit der Einheit gegenüber dem Cash-Pool (ähnlich einem Bankkonto beziehungsweise Dispo-Kredit). Der Cash-Pool-Führer meldet spiegelbildlich Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Cash-Pool-Einheit
- Der eingezahlte Überschuss einer Einheit kann zeitweise von anderen Einheiten inklusive dem Cash-Pool-Führer selbst genutzt werden

Nicht zu Cash-Pooling zählen:

- Gemeinsame Verwaltung von Sichteinlagen, ohne die Möglichkeit auf die Liquidität anderer zurückzugreifen
- Treuhänderisch verwaltete Mittel
- Weitergeleitete Darlehen
- Kassenkredite/Ausleihungen, denen kein übergeordneter Cash-Pool zugrunde liegt

Rahmen von Gewinnabführungsverträgen zu leistende Zahlungen an die Muttersgesellschaft u. Ä. sind als „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu behandeln und daher nicht in der Schuldenstatistik auszuweisen.

Für die beiden nächsten Erläuterungen 8 und 9 gilt:

Der **Cash-Pool-Führer (CF)** muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einerseits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit (CE), die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann. Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab.

**(8) Cash-Pool-Führer (CF):** Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten

Führen Cash-Pool-Einheiten (CE) dem Cash-Pool liquide Mittel zu, dann weist der **Cash-Pool-Führer (CF)** die Verbindlichkeiten gegenüber diesen Einheiten aus.

**(9) Cash-Pool-Einheit (CE):** für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel

Die Cash-Pool-Einheiten (CE) weisen diejenigen Gelder aus, die diese für den eigenen Liquiditätsbedarf aus dem Cash-Pool entnommen haben. Entnimmt der Cash-Pool-Führer (CF) dem Cash-Pool für sich selber liquide Mittel, ist er in diesem Sachverhalt ebenfalls eine **Cash-Pool-Einheit (CE)** und hat diese Entnahme hier auszuweisen.

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** zu „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

**(10) Kredite und Wertpapierschulden**

**Kredite** (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und diese Mittel entweder in einem nicht begebaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredits werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Unter „Kredite“ sind auch Kredite und Darlehen beim/bei der Gesellschafter/-in beziehungsweise bei verbundenen Unternehmen auszuweisen, jedoch keine „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ (siehe 14) gegenüber diesen.

Zu den Krediten gehören auch **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke**.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind einzu beziehen.

**Wertpapierschulden**

Hierzu zählen:

- Geldmarktpapiere (kurzfristige Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr)
- Kapitalmarktpapiere (langfristige Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr) wie z. B. Anleihen

**(11) Endstand des Vorjahres**, gegebenenfalls durch die Berichtsstelle berichtigt.

**(12) In eigenem Namen aufgenommen**

Es sind hier alle Kreditverträge einzutragen, bei denen ausschließlich die Einheit in dem Kreditvertrag mit dem Kreditinstitut als Schuldner bezeichnet wird und nur die Leitung des Betriebs oder ein Bevollmächtigter des Betriebs (z. B. Prokurist/-in) den Vertrag unterschrieben hat. Sobald beispielsweise auch der Bürgermeister den Kreditvertrag un-

terschrieben hat oder die Kommune als Kreditnehmer benannt ist, gilt der Kreditvertrag statistisch gesehen nicht als „in eigenem Namen aufgenommen“ und ist unter der Position "vom Träger/Eigner aufgenommene Kredite" (Code P018X/P020X) einzutragen.

**(13) Vom Träger/Eigner aufgenommen**

Es sind hier alle übrigen Kreditverträge einzutragen, bei denen die Einheit die Gelder direkt vom Kreditinstitut erhalten und diese **im eigenen Rechnungswesen nachgewiesen** hat, jedoch die **Kommune** der Kreditnehmer ist.

**(14) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen**

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen entstehen durch einen zeitlichen Abstand zwischen einer Warenlieferung beziehungsweise Dienstleistungserbringung und der hierfür erforderlichen Zahlung.

Hier sind alle Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die bis zum Erhebungsstichtag in Anspruch genommen (Leistungserbringung), aber noch nicht bezahlt wurden sowie erhaltene Anzahlungen für angefangene oder geplante Arbeiten beziehungsweise für künftige Waren und Dienstleistungslieferungen.

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltenen Anzahlungen gehören insbesondere

- Verbindlichkeiten aus Zahlungsrückständen der Berichtseinheit für von Dritten gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere „Zahlung auf Ziel“ mit ein. Hierunter fallen z. B. die Kosten für die Durchführung der Buchhaltung durch den Träger/Eigner.
- Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen von Dritten für noch nicht (gänzlich) ausgelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen der Berichtseinheit (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt).
- aufgelaufene Gebäudemieten.
- von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommene Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht den Krediten zuzurechnen sind.
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem/der Gesellschafter/-in beziehungsweise gegenüber verbundenen Unternehmen.

**Nicht dazu zählen** Löhne und Gehälter, Sonstige Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Finanzierungsleasing, ÖPP-Projekte sowie Verbindlichkeiten aus einem Ergebnisabführungsvertrag (EAV).

**(15) Kreditähnliche Rechtsgeschäfte**

Hierzu zählen:

– **Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden**

Hier werden nur die Verbindlichkeiten aufgeführt, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden. Darlehensaufnahmen gegen hypothekarische Sicherung und nicht gesicherte Schuldenaufnahmen sind nur bei der entsprechenden Schuldart (z. B. Schulden bei Kreditinstituten) zu erfassen.

- **Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften**  
Als Restkaufgeld ist der noch nicht gezahlte (Teil-) Betrag einer Kaufsumme zu verstehen; dieser kann auch hypothekarisch durch Eintragung ins Grundbuch gesichert werden (Restkaufgeldhypothek). Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind ohne Rücksicht auf den Gläubiger auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart einzubeziehen.  
Hierzu zählen auch Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen, wenn ein Einredeverzicht bei der Bank geleistet wurde, also kein Recht auf Kürzung bei Minderleistung besteht. Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen **ohne** Einredeverzicht sind **nicht** zu erfassen.
- **Finanzierungsleasing**  
Ein Finanzierungsleasingvertrag ist dann anzunehmen, wenn der Vertrag über einen bestimmten Zeitraum verbindlich abgeschlossen wird. Während der sogenannten Grundmietzeit kann der Vertrag nicht gekündigt werden. Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung und Versicherung) trägt der Leasingnehmer. Die Vertragslaufzeit erstreckt sich in der Regel auf die überwiegende Nutzungsdauer. Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen und Zinsen nachzuweisen.

#### (16) ÖPP-Projekte

Bei Projekten aus öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekte) handelt es sich um langfristige Verträge zwischen einem staatlichen und einem privaten Partner über die Bereitstellung von Dienstleistungen durch die Nutzung eines bestimmten Vermögensgutes. Kriterien für die Klassifikation eines Vertrags als ÖPP sind das Vorliegen einer erheblichen Anfangsinvestition, die Festlegung einer durch den privaten Partner bereitzustellenden Dienstleistung unter Nutzung des Vermögensgutes und die Zahlung regelmäßiger Raten (inklusive Zinsen) vom staatlichen Partner an den privaten Partner.

Ein ÖPP-Projekt kann **nicht** zwischen einem Kern- und einem Extrahaushalt abgeschlossen werden. Bei Verträgen zwischen diesen beiden Haushalten liegt überwiegend ein Werkvertrag vor, deren Verbindlichkeit als „**Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen**“ (siehe 14) anzusehen und dort auszuweisen ist.

#### (17) Projektsumme insgesamt

Hier sind die vertraglich vereinbarten Projektsummen (inklusive Zinsen) aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Sollten Zinszahlungen vereinbart worden sein, die vom Verbraucherpreisindex (VPI) abhängig sind, müssen auch diese dem Endbestand hinzugerechnet werden. Bisher geleistete Zahlungen (siehe 18) sind hierbei **nicht** abzuziehen.

#### (18) Bisher geleistete Zahlungen

Hier ist die Gesamtsumme aller bisher geleisteten Zahlungen (inklusive Zinsen) des staatlichen Partners an den privaten Partner aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen.  
SFEU100

Im Lebenszyklus von ÖPP-Projekten können die geleisteten Zahlungen die gesamte Projektsumme übersteigen.

#### (19) Bürgschaften

Alle Bürgschaften im Sinne des § 765 BGB einschließlich Nach- und Ausfallbürgschaften beim Wohnungsbau sowie Patronatserklärungen (harte Patronatserklärungen), welche eine sogenannte Liquiditätsausstattungsgarantie beinhalten, sind mit den vertraglich übernommenen Haftungssummen (aber nicht in Anspruch genommenen), nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächtigungssummen anzugeben. Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungssumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind nicht einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben. Die übernommenen Garantien und sonstigen Gewährleistungen sind **nicht** mit einzubeziehen.

**Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt**  
**Im Monat Dezember 2024 erschienen**

Bestell-Nr.	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 12/2024	5,50
3 A 1 02	A I, A II, A III hj-02/23	Bevölkerungsstand; Bevölkerung der Gemeinden Stand: 31.12.2022; 31.12.2023 (auf Basis Zensus 2022)	4,50
3 K 5 01	K V j/23	Jugendhilfe: Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, Auszahlungen und Einzahlungen 2023	8,00



Bestellnummer: 3L301

<https://statistik.sachsen-anhalt.de>



L III  
j/23